

Unterrichtung
durch die Europäische Kommission

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), einschließlich des spezifischen Programms für Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Verteidigungsbereich, zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/522, (EU) 2021/694, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/783 sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/696, (EU) 2023/588 und (EU) [EDIP]
COM(2025) 555 final

Der Bundesrat wird über die Vorlage gemäß § 2 EUZBLG auch durch die Bundesregierung unterrichtet.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen und der Rechnungshof werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: Drucksache 242/18 = AE-Nr. 180566;
 Drucksache 269/18 = AE-Nr. 180593;
 Drucksache 272/18 = AE-Nr. 180596;
 Drucksache 292/18 = AE-Nr. 180633;
 Drucksache 309/20 = AE-Nr. 200410;
 Drucksache 67/22 = AE-Nr. 220158;
 Drucksache 65/25 = AE-Nr. 250115;
 Drucksache 78/25 = AE-Nr. 250129



Brüssel, den 16.7.2025
COM(2025) 555 final

2025/0555 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF),
einschließlich des spezifischen Programms für Forschungs- und Innovationstätigkeiten
im Verteidigungsbereich, zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/522, (EU)
2021/694, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/783 sowie zur Änderung der Verordnungen
(EU) 2021/696, (EU) 2023/588 und (EU) [EDIP]**

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SEC(2025) 555 final} - {SWD(2025) 555 final} - {SWD(2025) 556 final}

BEGRÜNDUNG

(1) KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (im Folgenden „ECF“ oder „Fonds“) ist Teil des Pakets zum Mehrjährigen Finanzrahmen (im Folgenden „MFR“) für die Zeit nach 2027, mit dem 14 einzelne Finanzierungsinstrumente des derzeitigen MFR in einem einzigen Rahmen konsolidiert werden sollen, um die Investitionskapazität zu erhöhen und damit die Wettbewerbsfähigkeit Europas in Technologien und strategischen Sektoren, die für die Wettbewerbsfähigkeit der EU von entscheidender Bedeutung sind, zu stärken, und zwar von der Verbundforschung bis zum Scaling-up, Innovation sowie Aufbau und Ausbau von Industrie und Infrastruktur, einschließlich Kompetenzen, und zur Unterstützung von Projekten und Unternehmen, einschließlich KMU, Start-ups, größeren Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Gleichzeitig soll diese Konsolidierung als Hebel dienen, der Haushaltsinstrumente einsetzt, um private, institutionelle und staatliche Investitionen anzuziehen.

In den letzten 30 Jahren haben die Produktivitätslücken zwischen der EU und anderen fortgeschrittenen Volkswirtschaften zugenommen und die EU damit im Vergleich zu anderen großen Volkswirtschaften an Wettbewerbsfähigkeit verloren. Die EU fällt derzeit in verschiedenen Bereichen, unter anderem bei der technologischen Entwicklung, der Forschungs- und Innovationsleistung, dem Infrastrukturausbau, der Marktdynamik und den industriellen Kapazitäten, hinter andere große Volkswirtschaften zurück. In den letzten Jahren, die von raschen technologischen Fortschritten, einem eskalierenden wirtschaftlichen Wettbewerb, der Kontrolle wichtiger grundlegender Infrastrukturen und Handelsprotektionismus geprägt waren, ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union zu einer äußerst wichtigen Priorität geworden. Dies und die möglichen Auswirkungen auf unseren Wohlstand wurden in mehreren Berichten aus jüngster Zeit hervorgehoben, darunter der Draghi-Bericht über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und der Letta-Bericht „Much More Than a Market“ (Weit mehr als ein Markt), dessen Empfehlungen in den Kompass für Wettbewerbsfähigkeit eingeflossen sind.

In dem im Januar 2025 von der Europäischen Kommission angenommenen Kompass für eine wettbewerbsfähige EU¹ werden erhebliche Probleme konstatiert, die ein Hemmnis für die Wettbewerbsfähigkeit in der EU darstellen. Ein zentrales Problem ist die Verteilung der Ausgaben der Union auf mehrere sich überschneidende Programme, von denen viele ähnliche Initiativen finanzieren, aber mit unterschiedlichen Anforderungen verbunden sind, was eine wirksame Kombination der Mittel erschwert.

Im Kompass werden mehrere Schlüsselfaktoren genannt, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union zentral sind: 1) die Schließung der Innovationslücke, 2) Dekarbonisierung und 3) die Verringerung übermäßiger Abhängigkeiten und die Verbesserung der Sicherheit. Darüber hinaus werden fünf horizontale Erfolgsfaktoren hervorgehoben: 1) Vereinfachung, 2) Beseitigung von Hindernissen im Binnenmarkt, 3) Finanzierung, 4) Kompetenzen und hochwertige Arbeitsplätze und 5) bessere Koordinierung. Vereinfachung, Finanzierung und bessere Koordinierung stehen im Mittelpunkt des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, mit dem u. a. folgende Herausforderungen angegangen werden sollen: 1) suboptimale Unterstützung während des

¹ COM(2025) 30 final.

Investitionsprozesses – von der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung bis hin zum Scale-up, zur industriellen Einführung und Herstellung; 2) hoher Investitionsbedarf, um die Prioritäten der Union, einschließlich des sauberen und digitalen Wandels, umzusetzen; 3) eine komplexe und unkoordinierte Finanzierungslandschaft der Union. Die Bewältigung dieser Herausforderungen dürfte sich, wenn auch indirekt, positiv auf andere im Kompass für Wettbewerbsfähigkeit aufgezeigte Probleme, wie z. B. die Innovationslücke, auswirken und gleichzeitig die Abhängigkeit Europas von externen Quellen für kritische Technologien und Ressourcen verringern und so die Sicherheit und Resilienz erhöhen.

Der ECF ist nicht die einzige Initiative zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union. Er ergänzt andere im Kompass für Wettbewerbsfähigkeit angekündigte Maßnahmen. Der vorliegende Vorschlag steht im Einklang mit der Mitteilung „Der Weg zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen“², in der die Ziele für den nächsten Unionshaushalt dargelegt werden, der einfacher, zielgenauer und wirkungsvoller sein und es ermöglichen soll, die derzeit bestehenden Komplexitäten, Schwächen und Rigiditäten anzugehen. In der Mitteilung wird auch hervorgehoben, dass Flexibilität von entscheidender Bedeutung dafür ist, dass der Haushalt auf eine sich verändernde Realität reagieren kann, wobei der Schwerpunkt auf Herausforderungen wie der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union liegt, die sich nur durch gemeinsames Handeln in einem geeinten Europa bewältigen lassen. Auch Unternehmen, die unter die künftige 28. Regelung fallen sollen, sollten in den Genuss des ECF kommen können, zumal diese Regelung darauf abzielt, grenzüberschreitende Einsätze zu vereinfachen und Investitionen im EU-Binnenmarkt zu fördern.

Der ECF wird in vier Politikfenster gegliedert sein, die die strategischen Prioritäten widerspiegeln, welche für die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der Union entscheidend sind (von KI und Digitalisierung bis Weltraum, von sauberen Technologien bis Biotechnologie, von Verteidigung bis Gesundheit). Aufgrund seiner offenen Architektur könnte der Fonds rasch auf neue Herausforderungen und Prioritäten reagieren, indem er eine allgemeine Richtung und Strategie vorgibt. Diese neue Architektur würde die Festlegung politischer Prioritäten auf der Ebene jedes Politikfensters ermöglichen, um die Unterstützung von der angewandten Forschung bis hin zur Produktion und dem Auf- und Ausbau, einschließlich Infrastruktur und spezifischer Kompetenzen, wirksam auszurichten und dabei auf Finanzierungsinstrumente zurückzugreifen, die auf die Bedürfnisse der Projekte abgestimmt sind, und das Risiko bei Investitionen durch ein angemessenes Verhältnis zwischen Hebelwirkung und Wirkung des Unionshaushalts abzubauen. Darüber hinaus wird die eigenständige Verordnung (EU) [XXX] über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation³ des Europäischen Parlaments und des Rates [Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“] eng mit den Komponenten des ECF verknüpft sein, um einen nahtlosen Investitionsprozess von der Idee bis hin zum Markt zu garantieren.

Der ECF wird das gesamte aus dem Unionshaushalt bereitgestellte Finanzierungsinstrumentarium (einschließlich Darlehen, Finanzhilfen, Beteiligungskapital, Quasi-Beteiligungskapital, Mischfinanzierungen, Auftragsvergabe und Garantien) flexibel einsetzen. Die Haushaltsgarantie und die Finanzierungsinstrumente würden für alle Politikfenster zur Verfügung stehen, sodass sie im Rahmen eines einzigen Fonds bereichsübergreifend eingesetzt werden könnten. Dank eines stärker integrierten Ansatzes auf strategischer und operativer Ebene werden auch Synergien mit anderen Programmen sichergestellt. Über die ECF-Toolbox hinaus wird der Fonds während des gesamten

² COM(2025) 46 final.

³ ABl. L..., S. .

Investitionszyklus Projektberatung leisten, um die Ausarbeitung und Entwicklung von Projekten sowie die Kompetenzentwicklung zu fördern und KMU und Start-ups bereichsübergreifend zu unterstützen, um ihr Wachstum zu unterstützen und ihnen den Zugang zu Finanzierungen und Investitionen zu erleichtern. Die integrierte Struktur würde auch Synergien mit anderen strukturellen Teilen des MFR ermöglichen, wie z. B. der Verordnung (EU) [XXX]⁴ über Pläne für national-regionale Partnerschaften des Europäischen Parlaments und des Rates [Pläne für nationale-regionale Partnerschaften]. Der ECF trägt zur Wettbewerbsfähigkeit der Union bei und deckt ein breites Spektrum an Politikbereichen ab, von Forschung und Innovation, Digitalisierung, Weltraum, Verteidigung, Umwelt, Gesundheit, Binnenmarktförderung, Kreislaufwirtschaft bis hin zur Energiewende. Der Fonds umfasst Tätigkeiten, die derzeit im Rahmen von 14 Unionsprogrammen durchgeführt werden: Horizont Europa (HE) als eigenständiges Programm, das jedoch eng mit dem ECF, dem Innovationsfonds (IF), dem Programm „Digitales Europa“, der Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales (CEF), dem Europäischen Verteidigungsfonds (EDF), der Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP), der Verordnung zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA), dem Programm für die europäische Verteidigungsindustrie (EDIP), EU4Health, dem Europäischen Weltraumprogramm, IRIS, InvestEU, dem Binnenmarktprogramm (Aktionsbereich KMU) und LIFE verbunden ist (weitere Einzelheiten zu jedem dieser Programme sind Anhang 7 des Berichts über die Folgenabschätzung zu entnehmen). Der Umfang dieser Programme ist heute sehr vielfältig, wobei Horizont Europa mit 93 Mrd. EUR über sieben Jahre im Rahmen dieses MFR (2021-2027) das größte ist und der Innovationsfonds mit schätzungsweise 40 Mrd. EUR im Zeitraum 2020-2030 (finanziert durch EHS-Einnahmen gemäß Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG) das zweitgrößte ist.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Der ECF steht im Einklang mit den in der Mitteilung „Der Weg zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen“ dargelegten Zielen, die einen zielgenaueren, einfacheren und wirkungsvolleren Haushalt vorsehen.

Um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, wird der ECF auf den Erfahrungen mit dem Programm „InvestEU“⁵ aufbauen, in dem eine Reihe von Finanzierungsinstrumenten in einem einzigen gestrafften Rahmen zusammengefasst wurden und mit dem es gelungen ist, öffentliche und private Finanzmittel zu mobilisieren, ohne in größerem Umfang auf die EU-Garantie zurückzugreifen. Dadurch wurden die Zusätzlichkeit und die Abstimmung auf die politischen Ziele der Union gewährleistet.

Der ECF wird durch die Entwicklung integrierter Arbeitsprogramme und eines einheitlichen Regelwerks in der ECF-Verordnung eng mit dem 10. Rahmenprogramm für Forschung und Innovation verknüpft, das mit der Verordnung (EU) [XXX] [Programm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“] eingerichtet wird. Dies ist von entscheidender Bedeutung, um einen nahtlosen Investitionsprozess von der Forschung über die Unternehmensgründung, das Scaling-up, die Einführung und globale Produktion – von der Idee bis zum Markt – zu gewährleisten. Die direkten Maßnahmen der JRC werden die Ziele der Politikfenster des ECF unterstützen.

⁴ ABl. L..., S. .

⁵ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017.

Der ECF wird mit den anderen neuen Fonds, mit denen gesundheitsbezogene Finanzierungen unterstützt werden – für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verordnung über Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung (EU) [XXX]⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates [Katastrophenschutzverfahren der Union und Unionsunterstützung für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen], der Verordnung (EU) [XXX]⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates [Europa in der Welt], der Verordnung (EU) [XXX] [Pläne für national-regionale Partnerschaften] – kohärent sein und diese ergänzen. Eine enge Verbindung zwischen dem ECF und der modernisierten Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) ist von entscheidender Bedeutung (Verordnung (EU) [XXX]⁸ des Europäischen Parlaments und des Rates [Fazilität „Connecting Europe“]). Grenzüberschreitende Infrastrukturprojekte in den Bereichen Dekarbonisierung, Resilienz des Digitalsektors, Verkehr und Energie sowie Mobilität sind von entscheidender Bedeutung für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Union, die Sicherheit und die Verringerung strategischer Abhängigkeiten. Es gibt klare Synergien zwischen den von der CEF unterstützten transeuropäischen Netzen in den Bereichen Energie und Verkehr und den Projekten, die in den Anwendungsbereich des ECF fallen. Grenzüberschreitende digitale Vernetzungsinfrastrukturen, die dem Draghi-Bericht zufolge für die globale Wettbewerbsfähigkeit Europas von entscheidender Bedeutung sind, werden aus dem ECF finanziert, um größtmögliche Synergien mit den anderen digitalen Kapazitäten zu erzielen.

Synergien zwischen dem ECF einerseits und dem Innovationsfonds sowie dem Binnenmarktprogramm andererseits sollten im Hinblick auf die Unterstützung folgender Aspekte gewährleistet werden:

- Dekarbonisierung und Innovation in der Industrie, insbesondere im Bereich der sauberen Technologien (Innovationsfonds).
- Digitale Technologien, europaweite digitale öffentliche Infrastruktur und digitale Lösungen im Bereich Zoll und Steuern (Binnenmarktprogramm).

Zu diesem Zweck gewährleistet der ECF die Kohärenz mit den im Rahmen des Innovationsfonds und des Binnenmarktprogramms geplanten Maßnahmen, insbesondere bei der Entwicklung von Arbeitsprogrammen. Wie im Deal für eine saubere Industrie angekündigt, wird die Bank zur Dekarbonisierung der Industrie in die Verwaltung des ECF integriert.

Die Kommission sollte bis Ende 2025 den Rechtsrahmen für die Weltraumsysteme der EU und ihre Governance vorschlagen, der auf dem EU-Besitzstand (Weltraum- und IRIS²-Verordnungen) aufbaut.

Die Wettbewerbsfähigkeit wird auch durch die Pläne für national-regionale Partnerschaften und die Außenpolitik der Mitgliedstaaten unterstützt. Darüber hinaus werden Synergien zwischen dem ECF und anderen Tätigkeiten der Union zur Unterstützung von Politikbereichen angestrebt, die eng mit der Wettbewerbsfähigkeit verknüpft sind. Der ECF wird insbesondere die Kombination und Kumulierung von Finanzierungen für Maßnahmen ermöglichen, mit denen die Ziele von mehr als einem Unionsprogramm unterstützt werden. Der ECF steht auch allen finanziellen oder nichtfinanziellen Beiträgen offen, die die Ziele der Wettbewerbsfähigkeit unterstützen, auch von Mitgliedstaaten, Drittländern und

⁶ ABl. L..., S. .

⁷ ABl. L..., S. .

⁸ ABl. L..., S. .

internationalen Organisationen. Darüber hinaus wird die Unterstützung im Rahmen der Verordnung (EU) [XXX] [Pläne für national-regionale Partnerschaften] für Projekte, denen das Wettbewerbsfähigkeitssiegel zuerkannt wurde, erleichtert. Synergien und Komplementarität, von der Planung bis zur Umsetzung, werden insbesondere mit der Europäischen Investitionsbank-Gruppe angestrebt. Durch die Umsetzung all dieser Tätigkeiten zur Erzeugung von Synergien werden die Berichterstattungs- und Dokumentationsanforderungen für die Empfänger auf das notwendige Minimum reduziert.

Der ECF sollte auch synergetisch mit dem neuen Programm Erasmus+ für die Kompetenzentwicklung und dem Ziel der Verwirklichung der Union der Kompetenzen wirken. Die finanzielle Unterstützung aus dem ECF für Kompetenzen in strategischen Sektoren würde die Unterstützung aus dem Programm Erasmus+ für den Aufbau und die Verbesserung der Kompetenzen für hochwertige Arbeitsplätze und eine hohe Lebensqualität durch lebenslanges Lernen und die Ausbildung, Anziehung und Bindung von Fachkräften ergänzen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der ECF steht im Einklang mit dem Kompass für Wettbewerbsfähigkeit, der einen Fahrplan zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit enthält und auf den Empfehlungen der genannten Berichte aufbaut. Darüber hinaus wird der ECF den Deal für eine saubere Industrie maßgeblich unterstützen, in dem dargelegt wurde, dass Dekarbonisierung, Reindustrialisierung und Innovation beschleunigt und Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit in eine übergreifende Wachstumsstrategie eingebettet werden müssen.

Der ECF ergänzt und verstärkt auch die Wirkung einer Spar- und Investitionsunion. Vertiefte Kapitalmärkte werden es Versicherern, Pensionsfonds, Banken und Vermögensverwaltern ermöglichen, sich an den vom ECF unterstützten Projekten zu beteiligen und so Spar- und Investitionsmöglichkeiten für EU-Bürgerinnen und -Bürger zu schaffen, was letztlich den Sparerinnen und Sparern wie auch den Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt.

Der ECF steht voll und ganz im Einklang mit dem Politikprogramm 2030 für die digitale Dekade, in dem die gemeinsamen Digitalziele der Union und ein Governance-Rahmen zur Beschleunigung des digitalen Wandels in Europa in den Bereichen Infrastruktur, Kompetenzen und Dienstleistungen festgelegt sind⁹. Insbesondere tragen die digitalen Investitionen des ECF den im Bericht über den Stand der digitalen Dekade 2025 ermittelten Lücken und Prioritäten Rechnung, insbesondere in den Bereichen digitale Konnektivität, fortschrittliche Rechensysteme und digitale Kompetenzen, wodurch das Ziel der digitalen Souveränität der Union unterstützt wird.

Eine Reihe weiterer Initiativen sind ebenfalls für die Tätigkeiten im Rahmen des ECF relevant, wie z. B. die europäische Verordnung über kritische Rohstoffe, die Netto-Null-Industrie-Verordnung, das Chip-Gesetz, der Aktionsplan für die europäische Automobilindustrie, die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte, die Verordnung über künstliche Intelligenz, die Verordnung über ein interoperables Europa, die Biowissenschaften-Strategie, der Rechtsakt über fortgeschrittene Werkstoffe, das Maßnahmenpaket Arzneimittel, die Strategie für medizinische Gegenmaßnahmen, das Weißbuch zur Verteidigung, die Strategie für wirtschaftliche Sicherheit, die Strategie für eine Union der Krisenvorsorge, die Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität und der

⁹ Beschluss (EU) 2022/2481.

Europäische Pakt für die Meere. Der ECF steht auch im Einklang mit der externen Dimension der Wettbewerbsfähigkeit und den internationalen Verpflichtungen der Union, auch im Bereich des Handels.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

In dieser Verordnung wird eine indikative Finanzausstattung für den ECF festgelegt, einschließlich der Mittel der Europäischen Union für den sauberen Wandel und die Dekarbonisierung der Industrie, die digitale Führungsrolle, für Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie, für Resilienz, die Verteidigungsindustrie und den Weltraum.

Da der ECF einen Rahmen für separate Programm-Basisrechtsakte und die betreffenden Politikbereiche bildet, stützt sich der Vorschlag auf eine Reihe separater Rechtsgrundlagen, die jeweils auf die entsprechenden Teile des ECF anzuwenden sind:

- Artikel 43 Absatz 2 AEUV in Bezug auf die Verfolgung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik;
- Artikel 168 Absatz 5 AEUV in Bezug auf relevante Tätigkeiten zum Schutz und zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit durch Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Sektoren Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie;
- Artikel 172 AEUV in Bezug auf relevante Tätigkeiten zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit durch die Digitalisierung der Bereiche von öffentlichem Interesse;
- Artikel 173 Absatz 3 AEUV in Bezug auf Tätigkeiten zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der industriellen Basis der Europäischen Union, einschließlich der Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen, insbesondere zur Anpassung an die neuen wirtschaftlichen Herausforderungen in den Bereichen Forschung, sauberer und digitaler Wandel, Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft, Bioökonomie, Weltraum, Sicherheit und Verteidigung;
- Artikel 175 AEUV in Bezug auf die Notwendigkeit, die Maßnahmen außerhalb der in Artikel 175 AEUV genannten Fonds für Tätigkeiten zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Binnenmarkt fortzusetzen und zu verbessern, u. a. durch Ausweitungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts;
- Artikel 182 Absatz 4, Artikel 183 und Artikel 188 Absatz 2 AEUV in Bezug auf relevante Tätigkeiten zur Förderung von Forschung und Innovation im Verteidigungsbereich;
- Artikel 189 Absatz 2 AEUV in Bezug auf relevante Tätigkeiten zur Unterstützung der Weltraumpolitik der Union;
- Artikel 192 Absatz 1 AEUV in Bezug auf relevante Tätigkeiten zur Erhaltung, zum Schutz und zur Verbesserung der Qualität der Umwelt und Tätigkeiten zur Förderung der Energiewende, die zur Eindämmung des Klimawandels beitragen;
- Artikel 194 Absatz 2 AEUV in Bezug auf die Funktionsweise des Energiemarkts: Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union; Förderung der

Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und des Verbunds der Energienetze;

- Artikel 212 Absatz 2 AEUV in Bezug auf Tätigkeiten zur Unterstützung strategischer Partner für die Verteidigungsindustrie;
- Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a über den Erlass der Haushaltsordnung, in der insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie für die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung festgelegt ist.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union müssen auf Unionsebene koordiniert werden, um tatsächlich wirksam zu sein. Die Bündelung von Ressourcen auf dieser Ebene erhöht die Wirkung und den Wert von Investitionen, indem Skaleneffekte bei der Förderung und Risikominderung von Investitionen in Politikbereichen erzielt werden, die für die europäische Wettbewerbsfähigkeit entscheidend sind. Dieser Ansatz ist kosteneffizienter als ein unabhängiges Tätigwerden der Mitgliedstaaten.

Die anhaltende Unterinvestition des Privatsektors in kritischen Bereichen wie Infrastruktur, grüner und digitaler Wandel und industrielle Kapazitäten wird durch fragmentierte Kapitalmärkte verschärft, die effiziente grenzüberschreitende Investitionen behindern. Trotz hoher privater Ersparnisse werden diese nicht in ausreichendem Maße in die für die strategische Autonomie erforderlichen langfristigen Investitionen umgewandelt.

Die öffentlichen FuE-Ausgaben in der Union sind nach wie vor fragmentiert und nicht auf die unionsweiten Prioritäten abgestimmt, da die meisten Mittel aus den Haushalten der einzelnen Mitgliedstaaten stammen. Nur durch Maßnahmen auf Unionsebene können Projekte im Maßstab und in einer Art unterstützt werden, die die Mitgliedstaaten allein nicht erreichen können, wodurch eine kritische Masse für wirkungsvolle Projekte und Partnerschaften geschaffen wird.

Darüber hinaus fördert die Koordinierung auf Unionsebene die Zusammenarbeit, die für die Förderung von Ausstrahlungseffekten von Kenntnissen und Risikoabbau bei Investitionen entscheidend ist, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt wird. Mit einem unionsweiten Ansatz werden Skaleneffekte erzielt und die Zusammenarbeit zwischen den Interessenträgern ermöglicht, was für die Förderung der Valorisierung von Wissen und die Verbesserung von Kapazitäten von entscheidender Bedeutung ist.

Nicht zuletzt ist ein direkt verwaltetes Unionsprogramm am besten geeignet, die Anwendung eines einheitlichen Regelwerks für die grenzübergreifende Zusammenarbeit in den strategisch wichtigen, vom ECF erfassten Politikbereichen zu gewährleisten und so eine Angleichung der Politik und die Schaffung von Skaleneffekten in allen Sektoren und Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen gehen nicht über das zur Erreichung der Unionsziele und des Mehrwerts für die Union erforderliche Maß hinaus.

- **Wahl des Instruments**

Der Basisrechtsakt erhält die Form einer Verordnung, die im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens gemäß dem AEUV erlassen wird, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen für die Empfänger des ECF unmittelbar verbindlich sind und in allen Mitgliedstaaten der Union unmittelbar gelten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Dieser Vorschlag stützt sich auf eine umfassende Analyse der Folgenabschätzungen, der Halbzeitbewertungen für Programme des Zeitraums 2021-2027, die in den Anwendungsbereich dieser Initiative fallen, und auf die verfügbaren Ex-post-Bewertungen für Programme des Zeitraums 2014-2020. Eine vollständige Aufstellung der analysierten Bewertungen findet sich in Anhang 1 der Folgenabschätzung zu diesem Vorschlag.

- **Konsultation der Interessenträger**

Zur Vorbereitung des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) ab 2028 führte die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation durch, um Erkenntnisse über die Unionsfinanzierung der Wettbewerbsfähigkeit einzuholen. Diese Konsultation, die sich über 12 Wochen erstreckte und einen Online-Fragebogen und Positionspapiere umfasste, richtete sich an ein breites Spektrum von Interessenträgern wie Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, KMU, Behörden und die Wissenschaft.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus 2 034 Antworten und 462 Positionspapieren ergab, dass allgemein unzureichende Investitionen in Forschung und Innovation und eine erhebliche Innovationslücke im Vergleich zu den globalen Wettbewerbern die größten Herausforderungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Union sind. Die Konsultation ergab, dass eine Koordinierung auf Unionsebene notwendig ist, um Ressourcen wirksam zu bündeln und dadurch Skaleneffekte zu erzielen und die Wirkung von Investitionen in Bereichen wie Infrastruktur, Innovation und strategischen Sektoren zu verbessern.

Die Befragten befürworteten Maßnahmen, die auf eine Aufstockung der Mittel für strategische Prioritäten, die Gewährleistung der Kontinuität der Finanzierung von der Forschung bis zur Produktion und die Begrenzung der Abhängigkeiten der Union in strategischen Sektoren ausgerichtet sind. Diese Maßnahmen wurden als notwendig erachtet, um die fragmentierte Unterstützung während des Investitionsprozesses anzugehen, denn dies beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit, weil eine effiziente Umwandlung von Ersparnissen in langfristige Investitionen behindert wird.

Zu den Herausforderungen gehören auch fragmentierte Kapitalmärkte und unzureichende private Investitionen; davon sind insbesondere KMU und Scale-ups betroffen. Die befragten Unternehmen und akademischen Einrichtungen hoben die Bedeutung umfangreicherer Investitionen in Forschung und Entwicklung, die Modernisierung der Infrastruktur und die Dekarbonisierung für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit hervor. Trotz positiver Rückmeldungen zu den verschiedenen Phasen des Finanzierungsprozesses wurden auch Kritikpunkte geäußert, z. B. zu lange Prüfverfahren, mangelnde Transparenz und komplexe Antragsverfahren, die insbesondere KMU und neue Antragsteller betreffen. Vereinfachung und Kohärenz zwischen den Programmen wurden als Möglichkeiten zur Verbesserung des Finanzierungsprozesses vorgeschlagen.

Die öffentliche Konsultation wurde durch weitere Konsultationsmaßnahmen für relevante Interessenträger sowohl in der Industrie als auch in den Bereichen Forschung und Innovation ergänzt.

Für Interessenträger aus der Industrie fand am 19. März 2025 die 9. Plenartagung des Industrieforums statt, die dem neuen Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit gewidmet war. Die Teilnehmenden, vertreten durch über 60 Mitglieder aus verschiedenen Branchen und Wirtschaftsverbänden sowie aus den Mitgliedstaaten, waren eingeladen, sich zu den

Problemen im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit zu äußern und Ideen zur Bewältigung dieser Herausforderungen auszutauschen. Die eingegangenen Beiträge bestätigten weitgehend die Rückmeldungen der Interessenträger während der öffentlichen Konsultation. Auch in ihnen wurde betont, dass die Forschungs- und Industriepolitik und die Finanzierungsinstrumente aufeinander abgestimmt werden müssen.

Eine ausführlichere Zusammenfassung der im Rahmen dieses Vorschlags durchgeführten Konsultation ist Anhang 2 der Folgenabschätzung zu diesem Vorschlag zu entnehmen.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Dieser Vorschlag stützt sich auf eine umfassende Dokumentenprüfung, die rund 140 Dokumente umfasste, darunter die oben genannten Folgenabschätzungen, Halbzeitbewertungen und Ex-post-Bewertungen. Außerdem wurde eine Reihe einschlägiger politischer und wissenschaftlicher Berichte und Arbeiten konsultiert.

Die Dokumentenprüfung wurde durch eine von der Gemeinsamen Forschungsstelle (im Folgenden „JRC“) durchgeführte wirtschaftliche Modellierung zur Quantifizierung ausgewählter Auswirkungen und eine von einem externen Berater durchgeführte Kosten-Nutzen-Analyse ergänzt. Anhang 1 der Folgenabschätzung zu diesem Vorschlag enthält eine umfassende Liste der für die Ausarbeitung dieses Vorschlags verwendeten Quellen. Eine detaillierte Beschreibung der Methode für die Kosten-Nutzen-Analyse und die Modellierung ist Anhang 4 der Folgenabschätzung zu entnehmen.

- **Folgenabschätzung**

Der Ausschuss für Regulierungskontrolle gab eine Stellungnahme zur Folgenabschätzung ab.

Bei der Folgenabschätzung wurden drei Optionen in Betracht gezogen:

Bei der ersten Option bleibt der Status Quo mit einigen Verbesserungen bestehen; die jeweiligen Regelungen der 14 Programme¹ würden also fortbestehen, die Kommission würde jedoch versuchen, auf der Grundlage des STEP-Ansatzes für mehr horizontale Kohärenz zwischen den Fonds zu sorgen.

Die zweite Option sieht eine verstärkte Koordinierung der Programme untereinander und ein gemeinsames Regelwerk vor, d. h. die Regelungen der Programme würden in Zukunft harmonisiert und dabei insbesondere die Ziele, Aktionsbereiche und Säulen sowie die Durchführungsinstrumente und horizontalen Rechtsvorschriften aneinander angeglichen werden.

Die dritte Option wäre eine Konsolidierung der Programme in einem neuen Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, mit dem die einschlägigen EU-Programme in einem einzigen Fonds mit strategischer Steuerung zusammengefasst würden; dieser strategisch gesteuerte Fonds wäre eher auf politische Maßnahmen als auf Programme ausgerichtet.

Die bevorzugte Option ist die dritte Option, da sie ein umfassendes Paket politischer Maßnahmen zur Behebung der oben dargelegten Mängel in der Finanzierungslandschaft der Union im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit bietet.

Option C dürfte folgende Vorteile bringen: niedrigere Verwaltungskosten für die Begünstigten, da Zugangspunkte integriert werden und ein einheitliches Regelwerk eingeführt wird, Vereinfachung des Finanzierungsprozesses und Schaffung eines effizienteren, unternehmensfreundlicheren Umfelds, das insbesondere wachstumsstarken

Wirtschaftszweigen, KMU, innovativen Start-ups und Projekten, die eine langfristige Investitionsförderung erfordern, zugutekommt.

Ein vereinfachtes und verbessertes Antragsverfahren würde den Projektträgern mehr Klarheit bieten und den Zugang zu Finanzmitteln insgesamt erleichtern.

Mit Option C werden auch die Finanzierungsprozesse konsolidiert und der Zugang zu Finanzierungsinstrumenten erweitert, sodass die Union ihr Potenzial zur Mobilisierung von privatem Kapital und zur Erhöhung der Haushaltsflexibilität besser nutzen kann. Ferner wird mit dieser Option die Grundlagenforschung stärker mit fortgeschrittenen Forschungs-, Innovations- und Fertigungsphasen verbunden, damit eine dynamische Wirtschaftsstruktur innerhalb der EU gewährleistet und Ideen besser auf den Markt gebracht werden können. Um den Erfolg der bevorzugten Option sicherzustellen, wird die Union Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen so gering wie möglich zu halten, unter anderem durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Flexibilität und Planungssicherheit.

Die bevorzugte Option würde gewisse Anpassungskosten für Antragsteller und Begünstigte, die bereits Unionsmittel erhalten, mit sich bringen. Den Lernprozess, der mit dieser erforderlichen erstmaligen Anpassung an den neuen Fonds einhergeht, müssten die Begünstigten jedoch nur einmal und nicht wiederholt für mehrere Programme durchlaufen.

In Bezug auf den Markt soll mittels eines einheitlichen Finanzierungsrahmens die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen verbessert werden, indem Finanzierungen leichter zugänglich und strategisch aufeinander abgestimmt werden. Gleichzeitig werden damit die strategische Autonomie Europas unterstützt und kritische Abhängigkeiten verringert.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Eine der wichtigsten Säulen dieses Vorschlags ist die Vereinfachung, die durch die Integration von Zugangspunkten und die Einführung eines einheitlichen Regelwerks, die Vereinfachung des Finanzierungsprozesses und die Schaffung eines effizienteren, unternehmensfreundlicheren Umfelds erreicht wird, insbesondere zugunsten wachstumsstarker Wirtschaftszweige, KMU, innovativer Start-ups und von Projekten, die eine langfristige Investitionsförderung erfordern.

Ein vereinfachtes und verbessertes Antragsverfahren erhöht die Transparenz für die Projektträger und erleichtert den Zugang zu Finanzierungen insgesamt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag steht im Einklang mit den in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werten der Union und den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) verankerten Grundrechten. Die Ziele der vorgeschlagenen Initiative sind mit der Förderung der Grundrechte und der Anwendung der Charta verknüpft. So fördert der Vorschlag beispielsweise das Recht auf Leben und Privatleben, indem er die Dekarbonisierung und die Gleichstellung durch die Förderung der Chancengleichheit und der Vielfalt in der Investitionslandschaft fördert.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Finanzausstattung für die Durchführung des ECF wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf 234 300 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt. Der Betrag wird vorläufig wie folgt aufgeteilt:

- 11 000 000 000 EUR für Tätigkeiten, die zu den in Artikel 3 genannten allgemeinen Zielen beitragen, insbesondere durch bereichsübergreifende Tätigkeiten wie die nicht themenbezogene Unterstützung aus dem ECF-InvestEU-Instrument gemäß Kapitel II Abschnitt 2; Projektberatung, Zusammenarbeit mit KMU, Kompetenzentwicklung und Zugang zur Finanzierung gemäß Kapitel III;
- 26 210 000 000 EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziele;
- 20 393 000 000 EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziele;
- 51 493 000 000 EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten spezifischen Ziele;
- 125 204 000 000 EUR für die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d genannten spezifischen Ziele;

Ein Finanzbogen mit weiteren Informationen zum Haushalt ist beigelegt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Diese Initiative wird durch den Leistungsrahmen für den Haushalt für die Zeit nach 2027 überwacht, der einen Durchführungsbericht während der Durchführungsphase des Programms sowie eine rückblickende Evaluierung gemäß Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorsieht. Für die Haushaltsgarantie und die Finanzierungsinstrumente ist eine vereinfachte Anwendung des Leistungsrahmens vorgesehen. Der Einsatz marktorientierter Instrumente erfordert Vereinfachungen, um private Investoren für die Unterstützung der Politikbereiche der Union zu gewinnen.

Die Evaluierung erfolgt im Einklang mit den Leitlinien der Kommission für eine bessere Rechtsetzung und stützt sich auf die für die Ziele des Programms relevanten Indikatoren.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**
 - In Kapitel I wird der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF) als Teil des mehrjährigen Rahmenprogramms für den Zeitraum 2028-2034 eingerichtet, dessen Schwerpunkt auf der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union in strategischen Sektoren liegt. Darin werden die Ziele, die Mittelausstattung und die Finanzierungsvorschriften des Fonds festgelegt, der Projekte in den Bereichen sauberer und digitaler Wandel, Gesundheit und Resilienz, Sicherheit und Verteidigung unterstützen soll. Zu den Hauptzielen gehören die Steigerung der technologischen und wirtschaftlichen Wirkung, die Verringerung strategischer Abhängigkeiten, die Sicherung privater Investitionen sowie die Unterstützung von Infrastruktur und KMU. In dem Kapitel wird betont, dass die Forschungs- und Industriepolitik aufeinander abgestimmt werden muss, um die Wirtschaftszweige der Union weltweit zu stärken, kritische Infrastrukturen zu entwickeln und den Fachkräftemangel zu beheben. Spezifische Ziele konzentrieren sich auf die

Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit in kritischen Sektoren wie saubere Technologien, Gesundheit, digitaler Wandel, Sicherheit und Verteidigung. In dem Kapitel wird auf die Notwendigkeit der Reinvestition der Erträge zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Union verwiesen. Zudem enthält es Leitlinien für die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Drittländern, um Investitionsmöglichkeiten zu erweitern. In dem Kapitel wird das einheitliche Regelwerk festgelegt. Darüber hinaus wird darin die strategische Koordinierung der Ressourcen sichergestellt und es werden die Governance-Modalitäten festgelegt.

- In Kapitel II wird die „ECF-Toolbox“ eingeführt. Diese setzt sich zusammen aus Finanzhilfen, Auftragsvergabe und Koordinierung industriepolitischer Instrumente sowie dem ECF-InvestEU-Instrument, das Finanzinstrumente wie Darlehen, Beteiligungskapital und Garantien einsetzt, um umfangreiche private und öffentliche Investitionen zu mobilisieren, die auf die Prioritäten der Union abgestimmt sind. Das Kapitel enthält gemeinsame Vorschriften für Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten unter Berücksichtigung gezielter Besonderheiten im Rahmen von „Horizont Europa“ und gewährleistet die Koordinierung industriepolitischer Instrumente, einschließlich Wertschöpfungsketten, Produktionssteigerung, Kompetenzentwicklung und kritischer Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit. Im ECF-InvestEU-Instrument wird dargelegt, wie die Mittel von den Durchführungspartnern verwaltet und eingesetzt werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Schlüsselbereichen wie der Entwicklung und Einführung innovativer Technologien. Bestehende Deep-Tech-Scale-up-Finanzierungen im Rahmen des in der Start-up- und Scale-up-Strategie angekündigten Scale-up-Europa-Fonds werden unter den im derzeitigen MFR vereinbarten Bedingungen durchgeführt. Alle künftigen Scale-up-Finanzierungen im Zusammenhang mit dem MFR 2028-2034 werden im Rahmen des ECF erfolgen.
- Kapitel III zielt darauf ab, die Projektberatungsdienste zu verbessern, die Zusammenarbeit mit KMU zu unterstützen und den Zugang zu Finanzierungen zu erleichtern. In dem Kapitel werden eine zentrale Projektberatung für die Investitionsförderung in allen Politikfeldern, Unterstützungsdienste für Unternehmen und ein Unternehmensnetz in der Union eingerichtet, um KMU und Start-ups zu unterstützen, ihr Wachstum zu fördern und ihren Zugang zu Unionsfinanzierungen und -investitionen durch Beratungs- und Partnerdienste zu fördern.
- Die Kapitel IV bis VII enthalten detailliertere Bestimmungen für die Umsetzung der einzelnen Politikfelder des ECF.
- Kapitel VIII mit der Überschrift „Schlussbestimmungen“ enthält den Verfahrens- und Verwaltungsrahmen für die Durchführung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF). Darin wird dargelegt, dass die Europäische Kommission bei der Annahme der Arbeitsprogramme von einem Ausschuss in unterschiedlichen Zusammensetzungen unterstützt wird, der sich auf verschiedene Sektoren konzentriert. In diesem Kapitel wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die erforderlichenfalls vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden können. Ferner wird darin die Aufhebung mehrerer bestehender Unionsverordnungen zwecks Bündelung in der neuen Struktur dargelegt; in dem Kapitel sind Übergangsregelungen vorgesehen, um einen reibungslosen Übergang zum ECF-Rahmen zu gewährleisten. Die Verordnung soll am 1. Januar 2028 in Kraft treten und für alle Mitgliedstaaten verbindlich sein.

2025/0555 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), einschließlich des spezifischen Programms für Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Verteidigungsbereich, zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/522, (EU) 2021/694, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/783 sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/696, (EU) 2023/588 und (EU) [EDIP]

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2, Artikel 168 Absatz 5, Artikel 172 Unterabsatz 1, Artikel 173 Absatz 3 Unterabsatz 1, Artikel 175 Unterabsatz 1, Artikel 182 Absatz 4, Artikel 183 in Verbindung mit Artikel 188 Absatz 2, Artikel 189 Absatz 2, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2, Artikel 212 Absatz 2 und Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁰,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,¹¹

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dieser Verordnung wird eine indikative Finanzausstattung für den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (im Folgenden „ECF“) einschließlich des spezifischen Programms für Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Verteidigungsbereich festgelegt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der interinstitutionellen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich bildet. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die jeweiligen Preise durch Anwendung eines festen Deflators von 2 % berechnet.
- (2) Die Union steht in politischer, wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer, klima- und sicherheitspolitischer Hinsicht vor einer entscheidenden Phase für ihre Zukunft, in der auch die Risiken konventioneller militärischer Bedrohungen zunehmen. Im Draghi-

¹⁰ ABl. C, , S. .

¹¹ ABl. C, , S. .

Bericht über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit¹² wurde eine neue Vision zur Neubelebung des nachhaltigen Wachstums in Europa vorgestellt. Im Letta-Bericht¹³ wurde dargelegt, dass Europa seinen Binnenmarkt nutzen muss, um im globalen Wettbewerb eine Führungsrolle einzunehmen. Die Mitteilung der Kommission „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“¹⁴ enthält einen Fahrplan zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und baut auf den Empfehlungen dieser Berichte auf. In der Mitteilung der Kommission „Der Deal für eine saubere Industrie“¹⁵ wird dargelegt, dass Dekarbonisierung, Reindustrialisierung und Innovation beschleunigt und Klimaschutz und Wettbewerbsfähigkeit in eine übergreifende Wachstumsstrategie eingebettet werden müssen. Sektorspezifische Aktionspläne für die Industrie, z. B. die Automobil-, Stahl-, Metall- und die chemische Industrie, zielen darauf ab, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Resilienz der europäischen Industrie zu gewährleisten. Im Bericht über den Stand der digitalen Dekade 2025¹⁶ heißt es, dass die Zusammenarbeit dringend gefördert und öffentliche und private Investitionen erhöht werden müssen, um die digitale Führungsrolle, Souveränität und Inklusivität der Union zu stärken. Im Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigung¹⁷ wird betont, dass massiv und rasch wieder in die Verteidigung investiert werden muss, um die Handlungsfreiheit Europas zu unterstützen. Darüber hinaus unterstreichen die Prioritäten der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit, dass der technologische Vorsprung der Union unbedingt gesichert und das Risiko in den Wirtschaftsbeziehungen verringert werden muss, unter anderem durch die Stärkung der Resilienz der Lieferketten und die damit verbundene Verringerung der Abhängigkeit von Dritten. Im Europäischen Pakt für die Meere wird dargelegt, dass die Wettbewerbsfähigkeit verbessert und der strategische Übergang in den Branchen der blauen Wirtschaft beschleunigt werden muss, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf der Dekarbonisierung und dem Ausbau von Innovationen liegen sollte. Wie in der Mitteilung der Kommission „Der Weg zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen“¹⁸ dargelegt, muss der nächste langfristige Haushalt der Union zielgenauer, einfacher, flexibler und vorhersehbarer sein und besser auf die Prioritäten der Union, u. a. die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union, abgestimmt sein.

¹² Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit: Bericht von Mario Draghi, September 2024, https://commission.europa.eu/document/download/97e481fd-2dc3-412d-be4c-f152a8232961_de?filename=The%20Draghi%20report%20A%20competitiveness%20strategy%20for%20Europe%20%28Part%20A%29-DE.pdf.

¹³ Bericht von Enrico Letta über die Zukunft des Binnenmarkts, April 2024, <https://www.consilium.europa.eu/media/ny3j24sm/much-more-than-a-market-report-by-enrico-letta.pdf>.

¹⁴ [Kompass für Wettbewerbsfähigkeit – Europäische Kommission](#).

¹⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung (COM(2025) 85 final vom 26.2.2025).

¹⁶ COM(2025) 290 final, State of the Digital Decade 2025: Keep building the EU's sovereignty and digital future.

¹⁷ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“, JOIN(2023) 20 final vom 20.6.2023.

¹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der Weg zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen, COM(2025) 46 final vom 11.2.2025.

- (3) Um ihren Wettbewerbsvorteil wiederzuerlangen und zu stärken, muss die Union unbedingt den Innovationszyklus neu beleben, indem sie ihre Kapazitäten für disruptive Innovationen ausbaut und in neu entstehende, bahnbrechende und strategische Technologien mit erheblichem wirtschaftlichem Potenzial investiert. Um ihre Autonomie in der Weltwirtschaft sicherzustellen, sollte die Union ihre technologische und industrielle Führungsrolle in strategischen Sektoren, angefangen bei den Lieferketten für kritische Rohstoffe bis hin zur Entwicklung und Herstellung strategischer Technologien in Europa, sicherstellen und die Risiken für ihre Sicherheit und Resilienz, die sich aus kritischen externen Abhängigkeiten ergeben, mindern. Dies kann erreicht werden, indem Marktversagen und suboptimale Investitionsbedingungen in angemessener Weise behoben werden, ohne private Finanzierungen zu verdrängen. Dabei ist der hohe Investitionsbedarf für die Verwirklichung der Prioritäten der Union, einschließlich der Dekarbonisierung und des digitalen Wandels, zu berücksichtigen. Die Beteiligung des Privatsektors sollte stärker gefördert werden, indem die Nutzung von Risikoteilungsmechanismen zwischen Unionsmitteln und privaten Investoren verbessert wird, um einen effizienten Einsatz der öffentlichen Mittel zu gewährleisten. Als Grundlage dienen die bei der Verwirklichung der Spar- und Investitionsunion erzielten Fortschritte, die weiter verstärkt werden sollen; dadurch werden die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Mobilisierung privater Investitionen geschaffen. Die Verwendung etwaiger zusätzlicher nationaler Mittel erfolgt unbeschadet der Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV.
- (4) Dies setzt voraus, dass mit den Unionsmitteln Unternehmen und Projekte während des gesamten Investitionsprozesses unterstützt werden. Dieser Prozess umfasst alle Phasen der Entwicklung und Herstellung strategischer Technologien, Produkte und Dienstleistungen in Europa, von der angewandten Forschung über alle Formen von Innovation, Scale-up und industrieller Einführung bis hin zur Herstellung und Markteinführung, einschließlich der erforderlichen Unterstützung bei Investitions- und Betriebskosten, Infrastruktur und Kompetenzen. Der Investitionsprozess verläuft nicht linear, da alle Phasen einander zuarbeiten und in jeder Phase Ideen für neue Produkte oder Dienstleistungen entstehen können. Die europäische Finanzierung muss dieser nichtlinearen Realität Rechnung tragen, indem sie mehr Flexibilität bei der Bereitstellung von Unterstützung bietet und gleichzeitig die Planungssicherheit der Finanzierung gewährleistet.
- (5) Dies setzt auch voraus, dass die Unionsfinanzierung die Schaffung und den Ausbau innovativer und industrieller Ökosysteme erleichtert, in denen verschiedene Akteure synergetisch interagieren. Erfolgreiche Ökosysteme zeichnen sich durch intensive und agile Interaktionen und die Zusammenarbeit zwischen kleinen und großen Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Infrastrukturanbietern, Investoren und Behörden aus. Ohne eine solche Zusammenarbeit innerhalb und zwischen einzelnen Innovations- und industriellen Ökosystemen bleibt das Innovationspotenzial ungenutzt.
- (6) Digitale Konnektivität ist von entscheidender Bedeutung, um die Zusammenarbeit innerhalb des Ökosystems zu fördern, Innovationen zu beschleunigen, einen nahtlosen und sicheren Zugang zu kritischen digitalen Kapazitäten und Lösungen in der gesamten Union zu ermöglichen, grenzüberschreitende öffentlich-private Partnerschaften zu erleichtern und Interoperabilität und Kosteneffizienz zu fördern.
- (7) Zweck des ECF ist es daher, Investitionskapazitäten aufzubauen, um die Wettbewerbsfähigkeit Europas bei strategischen Technologien, Infrastrukturen, Produkten, Dienstleistungen und Sektoren zu fördern und so einen nahtloseren

Investitionsprozess zu ermöglichen. Der ECF wird die Schaffung und den Ausbau von Ökosystemen für Innovation, private Finanzierung und Industrie und deren Zusammenarbeit fördern.

- (8) In der EU bestehen nach wie vor Unterschiede zwischen den Regionen in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationsleistung. Nachdem nachhaltige Anstrengungen auf EU- und auf einzelstaatlicher Ebene unternommen wurden, um die Innovationslücke zu schließen, ist es nun an der Zeit, das Potenzial der einzelnen Regionen voll auszuschöpfen. Indem sichergestellt wird, dass weniger entwickelte Regionen effektiv in die Wertschöpfungsketten der EU eingebunden werden, wird die Union insgesamt besser in der Lage sein, im globalen Wettbewerb zu bestehen.
- (9) Die Regionen in äußerster Randlage und die überseeischen Länder und Gebiete der EU stellen einzigartige und strategische Vermögenswerte dar, die der Union als Ganzes zugutekommen; dazu gehören die Nähe zu Drittländern, außergewöhnliche Bedingungen für Weltraum- und Astrophysikforschung, ein reichhaltiges Potenzial für erneuerbare Energien, eine reiche biologische Vielfalt und ausgedehnte Meeresgebiete. Der ECF sollte das Potenzial dieser Regionen als geostrategische Außenposten nutzen, insbesondere zur Unterstützung der Ziele der Union in den Bereichen Sicherheit, Vorsorge, regionale Wertschöpfungsketten und Wettbewerbsfähigkeit.
- (10) Die Kommission sollte für eine enge Koordinierung und Synergien zwischen allen Finanzierungsquellen der Union im Rahmen des MFR sorgen. Zu diesem Zweck wird das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation eng mit dem ECF verknüpft, um zu gewährleisten, dass die europäische Industrie die von der Union finanzierten Forschungsergebnisse für weitere Innovationen und die Produktion in Europa nutzt. Um Synergien zu fördern, sollten gemäß dem in dieser Verordnung festgelegten Ausschussverfahren die im Rahmen dieser Verordnung angenommenen Arbeitsprogramme in einen spezifischen und eigens dafür vorgesehenen Teil integriert werden und die Kohärenz mit der Komponente „Wettbewerbsfähigkeit“ in Teil II „Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft“ der Verordnung (EU) [XXX]¹⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates [Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“]²⁰ gewährleisten. Darüber hinaus stellt der ECF die Kohärenz mit den Arten von Maßnahmen sicher, die im Rahmen des Innovationsfonds durchgeführt werden sollen, insbesondere bei der Entwicklung von Arbeitsprogrammen.
- (11) Um Synergien zwischen Maßnahmen im Rahmen des ECF und des Innovationsfonds zu fördern, sollten die Arbeitsprogramme des ECF auf die Prioritäten und Arten von Maßnahmen abgestimmt werden, die im Rahmen des Innovationsfonds finanziert werden könnten. Gemeinsam werden der ECF, Horizont Europa und der Innovationsfonds die Wettbewerbsfähigkeit der Union in kohärenter Weise unterstützen.
- (12) Um eine enge Verknüpfung mit dem Instrument zur Koordinierung der Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten, sollte das Arbeitsprogramm des ECF darüber hinaus auf die im Rahmen des Instruments ausgewählten Projekte und ermittelten Prioritäten für die Wettbewerbsfähigkeit abgestimmt sein.

¹⁹ ABl. L..., S. .

²⁰ COM(2025) 543.

- (13) Die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor kann der Wettbewerbsfähigkeit Europas zugutekommen, und die Mobilisierung privater Investitionen ist erforderlich, um die Ziele des ECF zu verwirklichen. Daher sollte es möglich sein, Teile der Mittelausstattung des ECF durch öffentlich-private Partnerschaften gemeinsam mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen auszuführen, wenn dies die wirksamste Form der Umsetzung ist, um die für Forschung und technologische Entwicklung festgelegten politischen Ziele zu erreichen. Dabei ist die Zusätzlichkeit zu gewährleisten und eine Verdrängung privater Investitionen ist zu vermeiden. Öffentlich-private Partnerschaften in Form von gemeinsamen Unternehmen sollten eingerichtet werden, wenn eine enge Beteiligung der Union erforderlich ist, und sie sollten angemessene Stimmrechte für die Union sowie eine ausreichende Koinvestition durch andere Partner gewährleisten, um die Hebelwirkung der Unionsunterstützung zu erhöhen. Im Hinblick auf die Förderung von Synergien und Effizienzgewinnen müssen auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs eine zentrale Einrichtung und Verwaltungsfunktionen für gemeinsame Unternehmen gewährleistet werden. Daher sollte die Zahl der gemeinsamen Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden.
- (14) Der ECF sollte das gesamte Instrumentarium des Unionshaushalts nutzen, um während des gesamten Investitionsprozesses zusätzliche öffentliche und private Investitionen zu mobilisieren, insbesondere von institutionellen Investoren. Er sollte zur Schaffung einer „Investitionskultur“ beitragen, indem öffentliche Mittel und das Risikominderungspotenzial des Unionshaushalts besser genutzt werden. Der ECF wird den Mehrwert der Maßnahmen der Union maximieren und privates Kapital einwerben, um eine wettbewerbsfähige Innovations- und industrielle Basis zu sichern, auch durch den Einsatz innovativer Finanzierungsinstrumente, einschließlich öffentlich-privater Koinvestitionen mit asymmetrischen Risikorenditen. In diesem Zusammenhang sollte der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten, die private Investoren mobilisieren, wo immer möglich die bevorzugte Option sein.
- (15) Im Draghi-Bericht wird mehr Investitionsförderung gefordert, um die Investitionslücke zu schließen, und InvestEU als wichtigstes Risikoteilungsinstrument benannt. Mit dem ECF-InvestEU-Instrument sollte eine einzige Haushaltsgarantie geschaffen werden und es sollten Finanzierungsinstrumente zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der EU bereitgestellt werden.
- (16) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen, sicherheitspolitischen und geopolitischen Umfeld haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, dass mehr Flexibilität bei dem mehrjährigen Finanzrahmen und seinen Programmen erforderlich ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des ECF sollte die Finanzierung im Haushaltsverfahren den sich entwickelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten dargelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig die notwendige Planungssicherheit für die Durchführung von Investitionen gewährleisten.
- (17) Der ECF sollte den Zugang zu Finanzmitteln aus Unionsprogrammen durch nutzerorientierte, schnelle, einfachere und harmonisierte Verfahren erleichtern und die Kohärenz zwischen den Instrumenten der Union und den Investitionen der Mitgliedstaaten verbessern. Der ECF sollte die Begünstigten von Unionsmitteln, insbesondere die Industrie, KMU, Start-ups und Scale-ups, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der künftigen 28. Regelung gegründet wurden, in den Mittelpunkt der Gestaltung der Finanzierungsinstrumente der Union stellen.

- (18) Der ECF sollte im Rahmen von vier Politikfenstern operieren, in denen sich die wichtigsten politischen Prioritäten der Union widerspiegeln: Sauberer Wandel und Dekarbonisierung der Industrie; Digitale Führungsrolle; Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie; Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum.
- (19) Die Infrastruktur ist ein wesentlicher Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit Europas. Infrastrukturinvestitionen sind eine notwendige Voraussetzung für das reibungslose Funktionieren des EU-Binnenmarkts, den grünen und den digitalen Wandel und die Stärkung der Resilienz und Sicherheit der Union. So fördert beispielsweise das transeuropäische Verkehrsnetz nachhaltige Verkehrsformen sowie verbesserte multimodale und interoperable digitale und verkehrstechnische Lösungen und trägt somit zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts bei. Die transeuropäischen Energienetze sind entscheidend für eine echte Energieunion, um die Energie- und Klimaziele der Union zu erreichen. Dazu müssen die Strom- und Saubere-Energie-Netze der Mitgliedstaaten miteinander verbunden werden, um unsere Energieunabhängigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang ist der Ausbau der grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen sowie der inländischen Übertragungs- und Verteilernetze von entscheidender Bedeutung. Die Unterstützung aus dem ECF wird in Übereinstimmung mit und in Ergänzung zu der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) erfolgen. Für die Wettbewerbsfähigkeit Europas ist es von entscheidender Bedeutung, Synergien zwischen der Entwicklung transeuropäischer Energie- und Verkehrsnetze mit starker grenzüberschreitender Wirkung, die durch die CEF unterstützt wird, und der Investitionsförderung für die Dekarbonisierung, die Modernisierung und den Ausbau der Verkehrs-, Energie- und Digitalinfrastruktur im Rahmen des ECF zu schaffen.
- (20) Darüber hinaus sind transeuropäische digitale Netze unerlässlich, um nationale und internationale Telekommunikationsnetze miteinander zu verbinden und einen nahtlosen und sicheren grenzüberschreitenden Zugang zu Hochleistungsrechen-, Cloud-, Daten- und KI-Kapazitäten zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, Infrastrukturen für die Wettbewerbsfähigkeit zu entwickeln, zu schützen und zu erhalten, wie terrestrische Backbone-Netze und Unterseekabelinfrastrukturen, um die Kontinuität der Dienste im Falle von Sicherheitsvorfällen zu gewährleisten und die Detektionskapazitäten in Meeresbecken für den Ausbau von Unterseekabeln zu erhöhen, wie in der Gemeinsamen Mitteilung „EU-Aktionsplan für Kabelsicherheit“ hervorgehoben wird.
- (21) Entscheidend für die Wettbewerbsstärke der Union sind ihre Bürgerinnen und Bürger. Im Kompass für Wettbewerbsfähigkeit wird die Förderung von Kompetenzen und hochwertigen Arbeitsplätzen als horizontale Voraussetzung genannt. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates wird betont, dass „entsprechend der Mitteilung der Kommission vom 5. März 2025 über eine Union der Kompetenzen im Einklang mit der europäischen Säule sozialer Rechte und ihrem Aktionsplan weitere Anstrengungen unternommen werden sollten, um den Erwerb, die Anerkennung und den Erhalt von Kompetenzen in der EU – vom Aufbau von Grundkompetenzen bis hin zu lebenslangem Lernen, Umschulung und Weiterbildung – zu verbessern“. Dazu gehört auch ein intensiver Dialog. Das Humankapital ist für den Wohlstand der EU, ihre wirtschaftliche Resilienz und ihre einzigartige soziale Marktwirtschaft von wesentlicher Bedeutung. Es ist der Schlüssel, um Wohlstand zu fördern, einschließlich hochwertiger Arbeitsplätze, und um das Produktivitätswachstum zu steigern, die Industrien der Union wettbewerbsfähiger und innovativer zu machen, zusätzliche

Investitionen anzuziehen, einen dynamischen Binnenmarkt zu schaffen und die wirtschaftliche Sicherheit zu erhöhen. Der ECF sollte zur Union der Kompetenzen²¹ beitragen, indem er die Entwicklung qualifizierter Arbeitskräfte unterstützt, die mit den spezifischen Kompetenzen ausgestattet sind, welche in den strategischen Investitionsbereichen des Fonds benötigt werden, und zwar durch lebenslanges Lernen, allgemeine und berufliche Bildung, Ausbildungsprojekte und Lehrstellen sowie die Schaffung attraktiver hochwertiger Arbeitsplätze, die für alle zugänglich sind, und indem Investitionen des ECF durch Investitionen in Kompetenzen flankiert werden, um den Fachkräftemangel in dem betreffenden strategischen Sektor des ECF zu verringern. Dabei ist jeweils darauf hinzuweisen, dass Mittel aus dem ECF eingesetzt werden. Dazu gehört auch eine Kompetenzgarantie, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Sektoren, die sich in einer Umstrukturierung befinden, Möglichkeiten zur Weiterbildung und Umschulung im Einklang mit den einschlägigen nationalen, regionalen und/oder sektorspezifischen Übergangsstrategien bieten sollte. Der ECF sollte die Erfassung von Daten über Kompetenzen, Weiterbildung und Umschulung unterstützen und öffentlich-private Partnerschaften zwischen Hochschulen, Berufsbildungsanbietern, Unternehmen, insbesondere KMU, Sozialpartnern und Einrichtungen der angewandten Forschung fördern. Der ECF könnte auch Tätigkeiten von Hochschulallianzen, auch in Zusammenarbeit mit Arbeitgebern, unterstützen, um ihre Innovationsleistung und die Entwicklung von Kompetenzen und Talenten zu verbessern.

- (22) Der ECF sollte zu den Zielen der Dekarbonisierung der europäischen Industrie beitragen, indem er die Entwicklung und den Einsatz sauberer Technologien fördert. Der ECF wird die Umsetzung des Deals für eine saubere Industrie unterstützen und den sauberen Wandel und die Dekarbonisierung zu einem Motor für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit für die europäischen Industrien machen. Zu diesem Zweck wird der ECF die Dekarbonisierung mit einem technologieneutralen Ansatz unterstützen und gleichzeitig den Beitrag verschiedener Technologien zum Netzausgleich und zur Sektorkopplung anerkennen, um insbesondere dem Investitionsbedarf energieintensiver Sektoren Rechnung zu tragen. Darüber hinaus sollte er die Umsetzung des Aktionsplans für erschwingliche Energie voranbringen, um sichere, erschwingliche, effiziente und saubere Energie für alle Europäerinnen und Europäer zu gewährleisten. Der ECF wird zum Übergang zu einer dekarbonisierten, kreislaforientierten, ressourceneffizienten, klimaneutralen, wasserresilienten und biobasierten Wirtschaft beitragen. Er wird auch eine nachhaltige, naturgerechte und resiliente Industrieproduktion in energieintensiven Industrien in der Union im Einklang mit den Zielen des angekündigten Vorschlags für einen Rechtsakt zur beschleunigten Dekarbonisierung der Industrie unterstützen. Der ECF sollte auch die Ziele der Verordnung (EU) 2024/1724²² des Europäischen Parlaments und des Rates (Netto-Null-Industrie-Verordnung) unterstützen und dadurch die Fertigungskapazität für Netto-Null-Technologien und den Ausbau der Produktionskapazitäten erhöhen und in die dazugehörige Infrastruktur investieren. Um den Verkehrssektor zu

²¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Union der Kompetenzen, COM(2025) 90 final vom 5. März 2025.

²² Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj>).

dekarbonisieren, wird der ECF unter anderem auch in nachhaltige Kraftstoffe, die dazugehörige Infrastruktur und mobile Ressourcen sowie in die Modernisierung und Digitalisierung des Verkehrs investieren.

- (23) Der ECF wird auch dazu beitragen, die Umwelt, einschließlich der Gewässer, der Küsten, der Meere und der Böden, zu schützen, wiederherzustellen und ihre Qualität zu verbessern, die Umweltverschmutzung zu verringern, den Verlust an biologischer Vielfalt aufzuhalten und umzukehren, die Schädigung von Land- und Meeresökosystemen zu bekämpfen und gleichzeitig die Klima- und Wasserresilienz zu stärken. Im Rahmen des Fensters „Sauberer Wandel und Dekarbonisierung“ des ECF sollten Projekte finanziert werden, die zu diesen Zielen beitragen.
- (24) Projekte und Tätigkeiten im Rahmen des Fensters „Sauberer Wandel und Dekarbonisierung der Industrie“ fördern Energieeffizienz, integrierte erneuerbare Energien, neue Energien, energetische Sanierungen und innovative Lösungen für Heizung und Kühlung.
- (25) Die Produktivität des verarbeitenden Gewerbes in der Union hängt auch von der Ressourceneffizienz ab, wobei auf den Materialeinsatz ein großer Teil der Produktionskosten entfällt. Kreislauforientierte Konzepte für Produkte und Fertigung steigern die Ressourcenproduktivität, während werterhaltende Tätigkeiten wie Wiederaufarbeitung, Instandsetzung und Reparatur erhebliches Beschäftigungspotenzial bieten. Der ECF sollte zur Bioökonomie, zur Kreislaufwirtschaft und zum Zugang zu Materialien, einschließlich Biomaterialien, beitragen.
- (26) Die Union kann bei digitalen Technologien wie künstlicher Intelligenz, digitaler Identität, Halbleitern, Robotik, Quantentechnologien, Weltraumtechnologien usw. weltweit führend werden, indem sie das ungenutzte Potenzial unserer Forschenden und Industrien nutzt. Der ECF sollte die Entwicklung und Einführung digitaler Lösungen, Infrastrukturen und Kapazitäten in der Union zum Nutzen der Gesellschaft und Wirtschaft Europas fördern.
- (27) Die chronische Unterinvestition im europäischen Technologiesektor ist einer der Hauptgründe für die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit der Union im Vergleich zu unseren globalen Wettbewerbern. Darüber hinaus ist die europäische Souveränität im Bereich der digitalen Technologien und Infrastrukturen zum Schlüssel für unsere Resilienz, Sicherheit und Demokratie geworden, wie im Bericht über den Stand der digitalen Dekade 2025 hervorgehoben wird, in dem auch die weiterhin bestehenden erheblichen Lücken bei der Verwirklichung der Ziele der Union für 2030 aufgezeigt werden, insbesondere bei der Entwicklung von künstlicher Intelligenz (KI) und Weltraumtechnologien, Halbleitern, 5G und digitalen Kompetenzen.
- (28) Während sich der digitale Wandel in Europa beschleunigt, erfordern die vielen kritischen Abhängigkeiten von Lieferanten aus Drittländern (bei Rohstoffen, fortgeschrittenen Halbleitern und KI-Chips bis hin zu Systemen, Infrastrukturen und Dienstleistungen) europäische Alternativen, die den digitalen Wandel in der europäischen Wirtschaft verankern. Dabei stellen unsere gemeinsamen Werte das wesentliche Unterscheidungsmerkmal dar, auch indem wir leistungsstarke quelloffene Technologien nutzen. Die Unterstützung der digitalen Führungsrolle wird durch regulatorische und nichtregulatorische politische Initiativen der Union im digitalen Bereich vorangetrieben, z. B. die Verordnung über künstliche Intelligenz, den Aktionsplan „KI-Kontinent“, die Strategie „KI anwenden“, den EU-Rechtsakt über Cloud- und KI-Entwicklung, die Strategie für eine Europäische Datenunion, den

Rechtsakt über digitale Netze, die EU-Strategie für Quantentechnologie und den Rechtsakt über Quantentechnologie, das Cybersolidaritätsgesetz, die Cyberresilienz-Verordnung und den Rechtsakt zur Cybersicherheit, das Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 und die Überarbeitung des Chip-Gesetzes sowie durch künftige politische Initiativen. Zu den digitalen Bereichen, in die investiert werden sollte, gehören eine Reihe kritischer Spitzentechnologien wie künstliche Intelligenz (KI) und KI-gestützte digitale Zwillinge, Robotik, Halbleiter, autonome Technologien oder Quantentechnologien. Dazu gehören auch wichtige Infrastrukturen wie digitale Identität, Cloud, Hochleistungsrechentechnik und Quanteninformatik, Kommunikation, fortgeschrittene Unterwasserbeobachtungsinfrastruktur und Erkundungsinfrastrukturen, digitale Anbindungsnetze, einschließlich Unterseekabel, sowie Cybersicherheits-, Verteidigungs- und Weltraumkapazitäten. Die Förderung ihres Einsatzes im privaten und öffentlichen Sektor macht unsere gesamte Wirtschaft wettbewerbsfähiger, sicherer, souveräner und nachhaltiger und stärkt die gesellschaftliche Resilienz und Vorsorge. Darüber hinaus bringen interoperable digitale Technologien die Modernisierung des öffentlichen Sektors voran und dienen der Integration des Binnenmarkts, der für europäische digitale Start-ups das wertvollste Sprungbrett ist, um global wettbewerbsfähig zu werden. Technologischer Fortschritt und Innovation in allen Wirtschaftszweigen und damit deren Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit hängen zum größten Teil von der Integration sektorspezifischer digitaler Entwicklungen und der Nutzung digitaler Lösungen ab, die im Rahmen des ECF unterstützt werden sollten.

- (29) Technologischer Fortschritt und Innovation in allen Wirtschaftszweigen und damit deren Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit werden im Wesentlichen durch die Integration sektorspezifischer digitaler Entwicklungen und die Nutzung digitaler Lösungen vorangetrieben, die im Rahmen der Tätigkeiten, die in den verschiedenen Politikfenstern des ECF für Hochrisikolieferanten in kritischen Sektoren entwickelt wurden, unterstützt werden sollten. Die Abhängigkeit von Hochrisikolieferanten in kritischen Sektoren kann ein strategisches Risiko der Einflussnahme aus dem Ausland darstellen und die Sicherheit, Resilienz und Souveränität der Union gefährden. Die NIS-Kooperationsgruppe spielt in Zusammenarbeit mit der Kommission und der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) eine Schlüsselrolle bei der Durchführung von auf EU-Ebene koordinierten Sicherheitsrisikobewertungen kritischer Lieferketten gemäß Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2022/2555, bei denen technische und gegebenenfalls nichttechnische Risikofaktoren berücksichtigt werden²³.
- (30) Europa muss seine Sicherheitsinteressen gegenüber Lieferanten schützen, die aufgrund der potenziellen Einmischung von Drittländern sowie ihrer Sicherheit, insbesondere der Cybersicherheit, ein anhaltendes Sicherheitsrisiko darstellen könnten. Daher muss das Risiko einer anhaltenden Abhängigkeit von Hochrisikolieferanten im Binnenmarkt, auch in der IKT-Lieferkette, verringert werden, da diese potenziell schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Nutzer und

²³ Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148; Text von Bedeutung für den EWR, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2555/2022-12-27>.

Unternehmen in der gesamten Union und der kritischen Infrastrukturen der Union in Bezug auf die Integrität von Daten und Diensten sowie die Verfügbarkeit von Diensten haben könnten. Diese Beschränkung sollte sich auf eine verhältnismäßige Risikobewertung und entsprechende Risikominderungsmaßnahmen stützen, wie sie in den Strategien und Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.

- (31) Eine erfolgreiche grenzüberschreitende und sektorübergreifende Interoperabilität birgt ein erhebliches ungenutztes Potenzial, insbesondere für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen. Daher ist es unerlässlich, in die Entwicklung europaweiter digitaler öffentlicher Infrastrukturen zu investieren, die interoperable, sichere und souveräne digitale Netze, Lösungen und Dienste umfassen, um die fragmentierte Interoperabilitätslandschaft in der Union zu beseitigen und insbesondere den öffentlichen Sektor der Mitgliedstaaten in ein vernetztes, reibungsfreies und agiles digitales Ökosystem zu verwandeln. Die Umsetzung der Interoperabilität durch die europäischen öffentlichen Verwaltungen auf allen Ebenen ist Voraussetzung für einen resilienten und innovationsorientierten öffentlichen Sektor, der zu den Zielen der Union – Wettbewerbsfähigkeit, technologische Souveränität und Sicherheit – beiträgt.
- (32) Um die öffentliche Gesundheit zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu stärken, ist es von entscheidender Bedeutung, die Zunahme übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten durch gezielte Strategien zur Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention sowie durch kontinuierliche Investitionen, auch in den Bereichen Arzneimittel und Medizinprodukte, zu bekämpfen. Solche Maßnahmen können in Verbindung mit der Förderung wirksamer, zugänglicher und resilienter Gesundheitssysteme die Produktivität der Arbeitskräfte erheblich steigern, indem sie die Gesundheit der Bevölkerung verbessern und den Arbeitskräftemangel verringern und gleichzeitig Gesundheitssysteme unterstützen, die Innovation vorantreiben. Die Nutzung von Gesundheitsdaten ist für diese Bemühungen wichtig, da sie eine fundierte Entscheidungsfindung ermöglichen. Darüber hinaus müssen Innovationen gefördert werden, indem der evidenzbasierte Weg von medizinischen Durchbrüchen zu marktfähigen Lösungen gefestigt wird. Dies ist der Schlüssel, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu stärken und auch die Versorgungssicherheit zu erhöhen.
- (33) Die Bioökonomie ist ein Wachstumsmotor, der es Europa ermöglicht, den grünen Wandel erfolgreich zu vollziehen und seine Wettbewerbsfähigkeit und strategische Autonomie zu stärken. Obwohl die Bioökonomie in Europa die industriellen Ökosysteme bereits umgestaltet, die strategische Autonomie stärkt und Wert in strategischen Sektoren erschließt, ist es von entscheidender Bedeutung, Investitionen, Initiativen und Strategien auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten zu stärken, um die Bioökonomie in allen Sektoren und Regionen der Union von der Nische zur Norm zu machen und ihr Potenzial auszuschöpfen, insbesondere in Schlüsselindustrien. Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit, Resilienz und Fairness des Agrar-, Fischerei-, Aquakultur- und Forstsektors sowie der ländlichen Gebiete und der Küstengebiete müssen gefördert werden, damit die Ernährungssicherheit in der Union langfristig gewährleistet ist.
- (34) Es sind Investitionen, Initiativen und Strategien erforderlich, um die Innovationslücke zu schließen und die Entdeckung, Entwicklung, Risikoabbau, Erprobung und das Scaling-up von Bioökonomie-Innovationen zu beschleunigen, ihre Markteinführung zu unterstützen, Finanzmittel für Start-ups und wachstumsstarke Unternehmen während des Innovationsprozesses bereitzustellen, die Ressourceneffizienz zu maximieren und die Versorgung mit Biomasse aus nachhaltigen Quellen

sicherzustellen. Die Bioökonomie trägt zur Dekarbonisierung bei, indem sie nachhaltige Alternativen zu fossilen Produkten und Prozessen bietet, ebenso wie zur Kreislaufwirtschaft, zum sauberen Wandel, zu einer klimaeffizienten Landwirtschaft, zur biologischen Vielfalt, zu Ökosystemdienstleistungen und zur Wiederherstellung der Natur.

- (35) Die Stärkung der Resilienz der europäischen Industrie ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Union auch in Krisenzeiten wettbewerbsfähig bleibt, und ist für die Sicherheit der Union unerlässlich. Um ihre Resilienz zu gewährleisten, sollte der ECF Maßnahmen zur Verringerung von Abhängigkeiten und zur Diversifizierung der Versorgung in strategischen Sektoren wie dem Rohstoffsektor unterstützen und so die Kapazitäten der Union für eine sichere Versorgung mit nachhaltigen kritischen Rohstoffen in der gesamten Wertschöpfungskette im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung zu kritischen Rohstoffen)²⁴ und der chemischen Industrie, die die Grundlage für fast alle Wirtschaftszweige bildet, stärken. Die Verfolgung einer ehrgeizigen und für beide Seiten vorteilhaften Handelsagenda ist von entscheidender Bedeutung für die Fähigkeit der Union, ihre Lieferketten zu diversifizieren und Abhängigkeiten wirksam zu verringern.
- (36) Darüber hinaus hat der geopolitische Kontext, insbesondere der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, die Union und ihre Mitgliedstaaten einem hohen Risiko des Eintretens konventioneller militärischer Bedrohungen ausgesetzt, insbesondere für die an Russland, Belarus und die Ukraine angrenzenden Länder. In Anbetracht dessen und der Bedrohungen an den übrigen EU-Grenzen haben verstärkte Investitionen in die Verteidigung Priorität, auch für Projekte wie die Verteidigungslinie im Baltikum und „Schutzschild Ost“. Verteidigung und Weltraum sind wichtige Ökosysteme, die dazu beitragen, die Resilienz und strategische Autonomie der Europäischen Union zu gewährleisten und die Abwehrbereitschaft und Vorsorge der Union im Einklang mit dem Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030²⁵ zu erhöhen. Darüber hinaus wird die Ausrichtung der Union auf Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Sicherheit sowie ihre Stellung in der Welt unterstützt. Eine starke technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (im Folgenden „EDTIB“) ist eine unverzichtbare Voraussetzung für Verteidigungsbereitschaft und glaubwürdige Abschreckung. Sie ist auch von wesentlicher Bedeutung für den Schutz der europäischen Bürgerinnen und Bürger, die Gewährleistung der Fähigkeit der Union, auf neue sicherheitspolitische Herausforderungen zu reagieren, die Ukraine zu unterstützen und die Stellung Europas als globaler Akteur zu wahren. Die EDTIB wird als strategischer Vermögenswert anerkannt, die zur wirtschaftlichen Resilienz und Sicherheit, zu Innovation, einer technologischen Führungsrolle und zur strategischen Autonomie der Union beiträgt. In der Union und ihren Mitgliedstaaten schreitet die Entwicklung im Verteidigungssektor rasch voran, wobei Spitzentechnologien und neue Akteure eine immer wichtigere Rolle spielen. Auch die Innovationszyklen beschleunigen sich. Dabei liegt der

²⁴ Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlament und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L, 2024/1252, 3.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1252/oj>).

²⁵ Am 19.3.2025 haben die Kommission und die Hohe Vertreterin das Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030 vorgelegt.

Schwerpunkt zunehmend auf der schnellen Entwicklung, Erprobung und Validierung von Prototypen, auch in realen Betriebsumgebungen. Um die militärische Mobilität zu verbessern, müssen Investitionen in neue zivil-militärische Ressourcen, einschließlich mobiler Ressourcen und Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck, entwickelt werden. Eine koordinierte und nachhaltige Unterstützung der EDTIB ist daher von entscheidender Bedeutung für die Stärkung der kollektiven Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten, die Entwicklung unionsweiter Verteidigungsprojekte von gemeinsamem Interesse und die Verteidigungsbereitschaft Europas. In diesem Zusammenhang sollten auch Maßnahmen finanziert werden, die die Stärkung der technologischen und industriellen Basis der ukrainischen Verteidigung unterstützen, da die Industrie der Ukraine für die Deckung des gestiegenen Verteidigungsbedarfs Europas von entscheidender Bedeutung sein wird. Zu diesem Zweck wird der ECF unter Berücksichtigung der Ziele des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung umgesetzt und steht im Einklang mit den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) gemeinsam vereinbarten Prioritäten für die Verteidigungsfähigkeiten.

- (37) Weltraumtechnologien, -daten und -dienste der Union sind für das Alltagsleben in Europa unverzichtbar geworden und spielen eine wichtige Rolle für die Wahrung strategischer Interessen. Der Weltraumsektor trägt zu allen Wirtschaftszweigen bei, von der Landwirtschaft bis hin zum Bankwesen. Er ist ein entscheidender Faktor für Sicherheit und Verteidigung sowie für das reibungslose Funktionieren und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, z. B. indem er präzise Positionsbestimmungsdienste für ein breites Spektrum von Sektoren und Nutzern, vom Luftverkehr bis zur Schifffahrt, bereitstellt, und spielt damit eine Schlüsselrolle für die Unabhängigkeit und Souveränität Europas und der europäischen Bürgerinnen und Bürger. Der Bereich Weltraum ist von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der Prioritäten der EU und ihrer strategischen Ziele, u. a. für den wirtschaftlichen Wohlstand und die wirtschaftliche Sicherheit, die Dekarbonisierung sowie den grünen und den digitalen Wandel. Der Bereich Weltraum trägt zur wirtschaftlichen Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten bei. Er treibt auch die wissenschaftliche Forschung und technologische Innovation voran, was sich positiv auf viele verschiedene Wirtschaftszweige auswirkt. Schließlich bietet der Bereich Weltraum eine Plattform für die internationale Zusammenarbeit und die Weltraumdiplomatie und trägt dazu bei, die Stellung der Union als verlässlicher Partner auf der Weltbühne zu untermauern.
- (38) Weltraumkomponenten im Rahmen des ECF sind sensibel. Ihre Dienste müssen robust und vollkommen zuverlässig sein. Die Kontinuität der Weltraumdienste und ein hohes Maß an Sicherheit müssen auch in den schwersten Krisensituationen gewährleistet sein. Die Folgen eines Verstoßes gegen diese Bedingungen könnten dramatische Folgen für die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten haben. Zu diesem Zweck sollten spezifische Bestimmungen für besondere Umstände gelten.
- (39) Der ECF sollte auch die politischen Ziele eines sichereren Europas unterstützen, das besser gegen Sicherheitsbedrohungen gewappnet ist, insbesondere durch die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und strategischen Autonomie der europäischen Industrie, einschließlich der maritimen und der zollrechtlichen Sicherheit, kritischer Energie- und Verkehrsinfrastrukturen und der zivilen Vorsorge. Um den zunehmenden Sicherheitsbedrohungen und hybriden Bedrohungen wie Terrorismus, organisierte Kriminalität, Cyberkriminalität, Klimakatastrophen und Angriffen auf kritische Infrastruktur zu begegnen, sollte der ECF die Bemühungen Europas unterstützen, das

Bewusstsein für Bedrohungen zu schärfen, Resilienz aufzubauen, Investitionen in die Sicherheit zu erhöhen und die systematische Verankerung der Krisenvorsorge in allen einschlägigen Sektoren zu fördern.

- (40) In zunehmendem Maße werden dieselben Technologien für Anwendungen im zivilen wie im Verteidigungsbereich eingesetzt, häufig auf Betreiben von Start-up-Innovatoren. Daher müssen unbedingt Maßnahmen ergriffen werden, um die potenziellen Synergien im Bereich des Zivilschutzes und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck besser zu nutzen. Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, Materialien, Kenntnisse oder Produkte, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können, können im Rahmen des ECF unterstützt werden, um eine bessere Verknüpfung zwischen der technologischen Industrie der Union und ihrer industriellen Basis der Verteidigung sowie dem europäischen Kapital für technologische Innovationen zu gewährleisten.
- (41) Um die Planungssicherheit für die Interessenträger zu gewährleisten und ein ausreichendes Maß an Sicherheit für die Investitionsplanung zu bieten, sollte der ECF eine indikative Mittelverteilung auf die einzelnen Politikfenster für den Zeitraum 2028-2034 vorsehen; gleichzeitig sollte es möglich sein, Teile der Mittelausstattung entsprechend neuen Herausforderungen und sich entwickelnden Prioritäten während der Laufzeit des Mehrjährigen Finanzrahmens flexibel umzuschichten. In diesem Zusammenhang sollte sichergestellt werden, dass ein gewisses Mindestbudget für langfristige Planung und Verpflichtungen zur Verfügung steht, das über mehrere Jahre in Jahrestanchen auf die einzelnen Politikfenster verteilt wird; dies ermöglicht es der Union, ihre Nachfrage zu konsolidieren und strategische langfristige Beziehungen zu den Empfängern aufzubauen, die der Industrie und dem Finanzökosystem langfristige Planungssicherheit bieten und den Aufbau wichtiger Infrastrukturen der Union ermöglichen, z. B. für Wasserstoff- und industrielles CO₂-Management, Satellitensysteme von Weltrang, Unterwasserbeobachtungsinfrastrukturen, Cybersicherheit, Halbleiter, Quanteninformatik, KI und Hochleistungsrechentechnik oder kritische Infrastruktur sowie Verteidigungs- oder Weltraumprojekte von gemeinsamem Interesse.
- (42) Zur Verwirklichung der wichtigen Ziele und zur Verwaltung des ECF sollten ausreichende Mittel für die Durchführung des ECF bereitgestellt werden. Daher sollte den Verwaltungskosten des ECF ein angemessener Betrag zugewiesen werden.
- (43) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates findet auf diesen Basisrechtsakt Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe, indirekter Mittelverwaltung, Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien. Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates²⁷, der Verordnung

²⁶ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

(Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates²⁸ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates²⁹ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Korrektur und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTa“) Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ untersuchen und strafrechtlich verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, dem Europäischen Rechnungshof und gegebenenfalls der EUSTa die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

- (44) Um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu fördern, sollte der ECF zusätzlich zu seinen Haushaltsmitteln nach Möglichkeit weitere externe zweckgebundene Einnahmen anziehen und generieren. In diesem Zusammenhang sollte der ECF für finanzielle oder nichtfinanzielle Beiträge offenstehen, die die Ziele der Wettbewerbsfähigkeit unterstützen können, auch von Mitgliedstaaten, Drittländern und internationalen Organisationen, und auf diese Weise Synergien und Zusammenarbeit fördern.
- (45) Um die Resilienz der Wirtschaft der Union zu fördern, insbesondere durch die Verringerung strategischer Abhängigkeiten, sollte der ECF es der Union ermöglichen, die Herstellung und Entwicklung strategischer Technologien und Sektoren in der Union zu unterstützen; dies betrifft insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit strategischen Vermögenswerte, Interessen, Autonomie oder Sicherheit der Union im Einklang mit dem Unionsrecht und den internationalen Verpflichtungen der Union. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die europäische Finanzierung einen Beitrag zur Akzeptanz strategischer Technologien leistet, die in der Union entwickelt und mit europäischen Mitteln finanziert werden. Um die Entwicklung und Herstellung

²⁷ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/oj>).

²⁸ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2185/oj>).

²⁹ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>).

³⁰ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj>).

strategischer Technologien, die von der Union finanziert werden, in der Union zu unterstützen, sollte es möglich sein, die Unterstützung aus dem ECF durch Kontrollbeschränkungen, Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten und Lieferbeschränkungen an die Verwendung bestimmter Produkte und Technologien zu knüpfen.

- (46) Die Tätigkeiten des ECF sollten für die Zusammenarbeit mit Drittländern offen sein, wenn dies im Interesse der Union liegt. Insofern kann die Union Drittländer ganz oder teilweise an den Tätigkeiten im Rahmen des ECF beteiligen. Bei der Assoziierung sollte gewährleistet sein, dass die Beiträge des Drittlands in einem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen für das Land stehen. Außerdem sollte der Schutz der finanziellen Interessen und gegebenenfalls der Sicherheitsinteressen der Union gewährleistet sein.
- (47) Der ECF sollte offen sein und Synergien mit anderen Tätigkeiten der Union fördern, die eng mit der Wettbewerbsfähigkeit zusammenhängende Politikbereiche unterstützen, z. B. das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, die Außenpolitik und Programme in geteilter Mittelverwaltung mit den Mitgliedstaaten. Dies sollte die Kombination und Kumulierung von Finanzierungen für Maßnahmen ermöglichen, mit denen die Ziele von mehr als einem Politikbereich der Union unterstützt werden. Kommission und Mitgliedstaaten sollten kooperieren, um die Kohärenz und Komplementarität zwischen dem ECF und der Verordnung (EU) [XXX] [Pläne für national-regionale Partnerschaften] zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte die Unterstützung von Projekten, denen das Wettbewerbsfähigkeitssiegel zuerkannt wurde, im Rahmen der Verordnung (EU) [XXX] [Pläne für national-regionale Partnerschaften] und aus dem ECF erleichtert werden. Dabei kann die vor der Zuerkennung des Siegels durchgeführte Bewertung herangezogen werden, ungeachtet der Vorschriften über staatliche Beihilfen. Die Kriterien für die Zuerkennung des Wettbewerbsfähigkeitssiegels sollten so gestaltet sein, dass das Siegel auch als Qualitätsgarantie dienen kann, die den institutionellen Investoren die Gewissheit gibt, dass das Projekt ordnungsgemäß geprüft wurde. Das Wettbewerbsfähigkeitssiegel sollte an hochwertige Projekte vergeben werden, die zu den Zielen des ECF beitragen. Der ECF kann gemeinsam mit anderen Programmen der Union oder anderen beteiligten Gebern oder Investoren durchgeführt werden. Diese Partner sollten die Möglichkeit haben, an Evaluierungsausschüssen für gemeinsam finanzierte Gewährungsverfahren teilzunehmen. Diese Tätigkeiten zur Erzeugung von Synergien sollten einfach umzusetzen sein. Die Berichterstattungs- und Dokumentationspflichten für die Empfänger sollten nach Möglichkeit auf einen einzigen vertraglichen Berichterstattungs- und Zahlungsstrom mit einem einzigen Regelwerk für jede geleistete Unterstützung reduziert werden.
- (48) Die Unionsunterstützung sollte sich auf die Verwirklichung der politischen Ziele konzentrieren. In jedem Fall sollten die Mittel des ECF in der Form bereitgestellt werden, in der die Ziele am besten erreicht werden können, wobei der Verwaltungsaufwand für die Empfänger auf das absolute Minimum beschränkt werden sollte. Bei der Ausführung des Haushaltsplans sollte der ECF das gesamte Instrumentarium der Unionsunterstützung bereitstellen und Synergien zwischen den von ihm unterstützten Politikbereichen gewährleisten, insbesondere durch die Möglichkeit vereinfachter gemeinsamer Gewährungsverfahren für die Verfolgung von Zielen, die mehr als einen Politikbereich betreffen. Eine wichtige Vereinfachungsmaßnahme ist daher die Abschaffung der aufwendigen

Finanzberichterstattung und ein möglichst breiter Einsatz von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.

- (49) Der ECF sollte ein breites Spektrum von Maßnahmen unterstützen, die zur Wettbewerbsfähigkeit beitragen, und gleichzeitig harmonisierte grundlegende Förderfähigkeitskriterien bereitstellen, um eine politische Steuerung und einen ausreichenden Schutz der wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Interessen zu gewährleisten, indem die Unionsunterstützung auf Empfänger in den Mitgliedstaaten, einschließlich der überseeischen Länder und Gebiete, ausgerichtet wird. Gegebenenfalls sollte der ECF spezifische Förderbedingungen für strategische Sektoren und Technologien festlegen, einschließlich der zugrunde liegenden Wertschöpfungsketten, kritischen Infrastrukturen der Union und spezifischen Fähigkeiten.
- (50) Der ECF sollte durch Arbeitsprogramme gemäß dieser Verordnung durchgeführt werden. Die Arbeitsprogramme könnten als Jahres- oder Mehrjahresprogramme angenommen werden. Letztere könnten insbesondere für die Unionsunterstützung für Haushaltsgarantien und Finanzierungsinstrumente in Betracht gezogen werden, um den Durchführungspartnern Planungssicherheit zu bieten. Der vorgesehene Durchführungsmodus spiegelt den ermittelten Bedarf an Direktionalität, Flexibilität, Planungssicherheit und Effizienz zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung wider. Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2059 werden in den Arbeitsprogrammen und den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen weitere technische Einzelheiten zur Ausführung des Haushaltsplans in den vom ECF unterstützten Politikbereichen festgelegt, einschließlich spezifischer Förderfähigkeits- und Zuschlagskriterien je nach Instrument des Haushaltsvollzugs (Finanzhilfe oder Auftragsvergabe) und den verfolgten spezifischen politischen Zielen. Gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung sollten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Hochrisikolieferanten gelten. In Arbeitsprogrammen lassen sich zudem am besten Haushaltsmittel entsprechend den sich wandelnden politischen Prioritäten zuweisen. In ihnen sollten Beiträge, besondere Bedingungen und erwartete Ergebnisse festgelegt werden.
- (51) Damit durch Finanzierungsinstrumente und die Haushaltsgarantie wirksam private Gelder eingeworben werden können, müssen die Durchführungspartner eng einbezogen werden. Dies gewährleistet die politische Steuerung und Abstimmung sowie die Entwicklung von Projektpipelines. Die Erfahrungen mit der Durchführung des Programms „InvestEU“ machen deutlich, wie wichtig Investitionsleitlinien sind, wenn es darum geht, diese Einbindung zu ermöglichen und die notwendige Planungssicherheit und Sichtbarkeit für die Durchführungspartner und Investoren zu gewährleisten, damit sie ihre organisatorischen Kapazitäten aufbauen und die Investitionspipeline in Gang setzen können, während gleichzeitig die notwendige Flexibilität für eine angemessene politische Steuerung während der Umsetzung sichergestellt wird. Die Investitionsleitlinien sollten eine detaillierte Beschreibung der Politikbereiche der Intervention und des Investitionsschwerpunkts enthalten, um die Zusätzlichkeit zu gewährleisten und Anreize für die Mobilisierung privater und öffentlicher Investitionen zur Unterstützung der politischen Ziele und strategischen Projekte der Union zu schaffen. Die Investitionsleitlinien sollten in Absprache mit den Durchführungspartnern ausgearbeitet werden, um deren Marktkennntnis zu nutzen und sie in die Lage zu versetzen, in die vorrangigen Bereiche der Union zu investieren und Anreize für eine höhere Risikobereitschaft zu schaffen. Um den sich wandelnden

- Erfordernissen und Entwicklungen Rechnung zu tragen, können die Investitionsleitlinien im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des MFR überprüft werden.
- (52) Deep-Tech-Scale-up-Finanzierungen im Rahmen des in der Start-up- und Scale-up-Strategie angekündigten Scale-up-Europa-Fonds, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehen, sollten unter den im MFR 2021-2027 vereinbarten Bedingungen durchgeführt werden. Alle Scale-up-Finanzierungen im Rahmen des MFR 2028-2034 sollten im Rahmen des ECF erfolgen.
- (53) Um das Ziel der Umsetzung von Forschungsergebnissen in marktfähige Produkte und der Stärkung der industriellen Präsenz der Union in strategischen Technologien und Sektoren zu verwirklichen, wird die Verordnung (EU) [XXX] [Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“] eng mit dem ECF verknüpft und unterstützt Forschungs- und Innovationstätigkeiten gemäß den Politikfenstern des ECF. In den Arbeitsprogrammen des ECF werden in einem gesonderten Teil Maßnahmen im Bereich Verbundforschung und gemeinschaftliche Innovation vorgesehen. Dazu können auch Beiträge zu europäischen Partnerschaften gehören, die durch das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation eingerichtet wurden, sofern dies zur Verwirklichung der Ziele des ECF erforderlich ist. In den Arbeitsprogrammen des ECF sollten auch politische Prioritäten festgelegt werden, die die Richtung für die EIC-Herausforderungen vorgeben.
- (54) Zur Förderung resilienter Wertschöpfungsketten in der Union, die sich über mehrere Mitgliedstaaten erstrecken, können die Arbeitsprogramme spezielle Aufrufe für Wertschöpfungsketten-Scale-ups umfassen, mit denen sowohl die Projektvorbereitung als auch die Mobilisierung zusätzlichen öffentlichen und privaten Kapitals unterstützt werden, um Lieferanten, Hersteller und Innovatoren aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu integrieren und die Bezugsquellen zu diversifizieren.
- (55) Um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie durch von der Industrie getragene Bottom-up-Innovationen zu fördern, können die Arbeitsprogramme spezielle zweistufige Bottom-up-Vergabeverfahren zur Ermittlung und Unterstützung von EU-Technologievorreibern durch von der Industrie getragene Konsortien umfassen.
- (56) Für alle Politikfenster sollte ein horizontales, bereichsübergreifendes Finanzierungsinstrumentarium eingerichtet werden, das jede Form der Unterstützung bietet, die gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2059 zulässig ist, z. B. Finanzierungsinstrumente, einschließlich Unterstützung in Form von Beteiligungskapital. Die Wahl des spezifischen Finanzierungsinstruments und insbesondere die Frage, ob die Unterstützung rückzahlbar ist oder nicht, hängt von der Art der zu finanzierenden Maßnahmen ab (z. B. zugrunde liegendes Marktversagen, spezifischer Bedarf, Art des Wirtschaftszweigs, Entwicklungsstadium oder Art des Begünstigten). Durch die Unionsunterstützung sollte das Risiko von Projekten so weit abgebaut werden, dass der Privatsektor zu Investitionen bereit ist und das Projekt erfolgreich durchgeführt werden kann. Die Kofinanzierungssätze sollten so niedrig wie möglich und so hoch wie für die Durchführung des geförderten Projekts nötig sein. Es könnte eine Kombination aus Finanzierungsinstrumenten eingesetzt werden, einschließlich Mischfinanzierungsmaßnahmen und Kombination von Mitteln. Der ECF sollte auch jeden Politikbereich bei der Wahl des für seine spezifischen Maßnahmen am besten geeigneten Finanzierungsinstruments beraten, u. a. abhängig vom Entwicklungsstadium, den spezifischen Erfordernissen des Wirtschaftszweigs und dem zugrunde liegenden Marktversagen.

- (57) Konsultationen verschiedener Interessenträger – Forschende und Industrie, Sozialpartner sowie Investoren, Endnutzer und Zivilgesellschaft –, von KMU bis hin zu großen Unternehmen, sollten zu den Prioritäten des ECF beitragen. Diese Konsultationen sollten über Beratungsausschüsse wie den ECF-Ausschuss der Interessenträger strukturiert werden, dessen Aufgabe darin bestehen sollte, der Kommission Einblicke in politische Trends, den Investitionsbedarf und die Durchführung des ECF aus der Perspektive der Projektträger zu geben und sie entsprechend zu beraten, um zu gewährleisten, dass die Rückmeldungen der Interessenträger bei der Gestaltung der Arbeitsprogramme berücksichtigt werden.
- (58) Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) sind ein Beihilfeinstrument und ein industriepolitisches Instrument, das von der Kommission nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV geprüft wird³¹. Sie tragen erheblich zum Wirtschaftswachstum, zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zum grünen und zum digitalen Wandel sowie zur Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der Industrie und der Wirtschaft der Union bei. IPCEI ermöglichen es, Kenntnisse, Fachwissen, finanzielle Ressourcen und Wirtschaftsakteure in der Union zusammenzubringen und positive Ausstrahlungseffekte für die gesamte Union zu erzeugen. Außerdem fördern IPCEI private Investitionen in risikoreiche Projekte, die entscheidend sind, damit bahnbrechende Innovationen auch industriell eingeführt werden, und in Infrastrukturprojekte, die für die Union von großer Bedeutung sind, wobei der Zugang offen und nichtdiskriminierend sein soll. In Anbetracht der Gemeinsamkeiten der verfolgten Ziele wird der ECF Synergien zwischen der Unionsfinanzierung und IPCEI fördern, indem er spezifische Projekte unterstützt, die in IPCEI integriert sind, und zwar auf der Grundlage ihres Beitrags zu den strategischen Prioritäten der Union, wie der Resilienz der Union, und der Fähigkeit der ECF-Finanzierung, eine breitere Beteiligung, insbesondere von KMU, zu erreichen, die Unterstützung auf mehr Mitgliedstaaten auszuweiten und den Mehrwert der Union zu erhöhen.
- (59) Die sich ständig wandelnde geopolitische Lage macht deutlich, dass Europa seine strategische Autonomie gewährleisten und strategische Abhängigkeiten vermeiden muss. Der ECF wird die Möglichkeit bieten, die Produktionssteigerung zu unterstützen und beschleunigte Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit bei Projekten durchzuführen, die die strategische Autonomie Europas gezielt unterstützen. Dies gilt beispielsweise für Projekte, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1252 (Verordnung über kritische Rohstoffe), der Verordnung (EU) 2024/1724 (Netto-Null-Industrie-Verordnung) und der Verordnung (EU) 2025/102 (Rechtsakt zu kritischen Arzneimitteln) als strategisch ausgewählt wurden.
- (60) Der gemäß Horizont Europa eingerichtete und von der Kommission verwaltete auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsmechanismus (MIM) hat sich als ein wichtiger Sicherungsmechanismus erwiesen, der die Risiken abfedert, die sich aus geschuldeten und von säumigen Teilnehmern nicht zurückgezahlten Beträgen ergeben. Daher sollte der MIM beibehalten und gegebenenfalls für Maßnahmen im Rahmen des ECF geöffnet werden.
- (61) Um alle möglichen Wege zur Verbesserung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit auszuloten, sollte der ECF einen strukturierten Rahmen für gezielte Versuche bei der

³¹ Mitteilung der Kommission – Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt, C/2021/8481 (ABl. C 528 vom 30.12.2021, S. 10).

Gewährung und Durchführung der Unionsunterstützung bieten, insbesondere um die Gewährungsverfahren der Union gezielter auszurichten und zu beschleunigen und ihre Durchführung zum Nutzen der Empfänger zu vereinfachen und zu beschleunigen. Dies sollte es ermöglichen, innerhalb eines konkret festgelegten Rahmens von Fall zu Fall bestimmte Maßnahmen oder Kategorien von Maßnahmen festzulegen, für die bestimmte Ergänzungen, Ausnahmen und Abweichungen von anderen Rechtsvorschriften der Union in Anspruch genommen werden können, und die Auswirkungen in einem realen Umfeld für den begrenzten Zeitraum der Laufzeit des ECF zu erproben und gleichzeitig sicherzustellen, dass geeignete Garantien, insbesondere ein gemeinsames europäisches Interesse, bestehen. Die Anwendung experimenteller Maßnahmen kann Erkenntnisse für die Prüfung künftiger Änderungen des horizontalen Rechtsrahmens für die Bereitstellung von Unionsunterstützung liefern.

- (62) Sofern erforderlich und hinreichend begründet, sollte der ECF einen gezielten Interventionsmechanismus vorsehen, um für bestimmte Maßnahmen von strategischer und wirtschaftlicher Bedeutung gezielt Unionsunterstützung zu gewähren. Für den Fall, dass bestimmte wichtige Projekte nicht innerhalb der Frist für den Abschluss der regulären wettbewerblichen Vergabeverfahren erfolgreich durchgeführt werden konnten, sollte der ECF auch die Möglichkeit vorsehen, herausragende Projekte, die im Rahmen eines Unionsprogramms nicht finanziert wurden, direkt aufzunehmen oder gut funktionierende Projekte bei ihren nächsten Schritten im Investitionsprozess nahtlos weiter finanziell zu unterstützen, ohne dass den Empfängern zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht. Darüber hinaus können im Einklang mit dem Ansatz der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften, wie der Netto-Null-Industrie-Verordnung, der Verordnung über kritische Rohstoffe oder der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III), auf die in der Mitteilung zum Deal für eine saubere Industrie und der Binnenmarktstrategie verwiesen wird, Fälle, in denen bestimmte Projekte als von öffentlichem Interesse angesehen werden oder von denen angenommen wird, dass sie von überragendem öffentlichen Interesse sind, in gesonderten bestehenden oder künftigen Rechtsvorschriften festgelegt werden.
- (63) Sofern erforderlich und hinreichend begründet, sollte der ECF auch einen Mechanismus der „beschleunigten Intervention“ vorsehen, um die Bereitstellung von Unionsunterstützung zur Deckung von dringendem Finanzierungsbedarf zu beschleunigen und so die erfolgreiche Umsetzung wichtiger Geschäftsideen im Binnenmarkt zu ermöglichen, wenn eine solche Finanzierung auf dem Markt nicht in ausreichendem Maße verfügbar ist. Zu diesem Zweck sollten aufgrund der Dringlichkeit bestimmte Kontrollen erst nach der Bereitstellung der Mittel durchgeführt werden, um den Verwaltungsaufwand für die Empfänger zu erleichtern und zu begrenzen und so schnell wie möglich finanzielle Sicherheit zu schaffen. Dabei sollte ein den verfolgten Zielen angemessenes finanzielles Risiko für die Union akzeptiert werden.
- (64) Sofern erforderlich und hinreichend begründet, sollte der ECF Anreize für außerhalb der Union niedergelassene Start-ups und Innovatoren schaffen, damit sie ihre Tätigkeit auf den Binnenmarkt verlagern oder dort investieren und ihre Geschäftstätigkeit aufbauen. Dazu sollte ein Mechanismus der „Anreizintervention“ eingerichtet werden, der erfolgreiche Start-ups und Innovatoren aus der ganzen Welt anzieht und sich auch auf das Netz der EU-Delegationen stützt. Zu diesem Zweck sollten die Fördervoraussetzungen, z. B. in Bezug auf die Niederlassung in den Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern zu Beginn der Unionsunterstützung, vorübergehend

aufgehoben werden, um den Empfängern die Möglichkeit zu geben, sich innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens neu anzusiedeln, wobei ihnen die anschließende Unionsunterstützung zugesichert wird. Die finanziellen Interessen der Union sollten angemessen geschützt werden, und Zahlungen sollten erst geleistet werden, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

- (65) Sofern erforderlich und hinreichend begründet, sollte der ECF eine flexiblere und leichter zugängliche Methode zur Ermittlung, Auswahl und Unterstützung innovativer Projekte und Ideen ermöglichen, u. a. durch instrumentneutrale Vergabeverfahren, die es Forschenden, Unternehmerinnen und Unternehmern, Unternehmen und anderen Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, ihre Innovationslösung vorzuschlagen, ohne dass die Unionsunterstützung zunächst künstlich auf eine Finanzhilfe, eine Auftragsvergabe oder eine andere Form der Unionsunterstützung beschränkt wird. Ideen sollten auf der Grundlage ihrer Eignung zur Bewältigung der jeweiligen Herausforderung oder politischen Priorität der Union bewertet und ausgewählt werden, und das am besten geeignete und wirksamste Instrument für den Haushaltsvollzug zur Unterstützung dieser Ideen – Finanzhilfe, Auftragsvergabe oder sonstiges – sollte erst danach auf der Grundlage der Anforderungen und des Nutzens des jeweiligen Projekts festgelegt werden.
- (66) Sofern erforderlich und hinreichend begründet, sollte der ECF auch die Durchführung der Unionsunterstützung für bestimmte wichtige Projekte vereinfachen und beschleunigen.
- (67) Das ECF-InvestEU-Instrument sollte die Haushaltsgarantie und Finanzierungsinstrumente bereitstellen, um in der Union zusätzliche Investitionen zur Förderung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit bei strategischen Technologien, Dienstleistungen und Sektoren zu mobilisieren.
- (68) Das ECF-InvestEU-Instrument wird von Partnern durchgeführt, darunter die Europäische Investitionsbank-Gruppe (EIB-Gruppe), internationale Finanzinstitutionen, nationale Förderbanken und -institute sowie Exportkreditagenturen. Die offene Architektur wird ein zentraler Aspekt des ECF-InvestEU-Instruments bleiben und auf der umfassenden Zusammenarbeit und Erfahrung im Rahmen des Programms „InvestEU“ aufbauen. Die Kommission und die EIB-Gruppe sollten partnerschaftlich zusammenarbeiten, um die Durchführung und Kohärenz des ECF-InvestEU-Instruments sowie seine Inklusivität, seine Zusätzlichkeit und seine wirksame Umsetzung zu fördern.
- (69) Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und eine rasche Bereitstellung und durchgängige Unterstützung des Markts über Programmplanungszeiträume hinweg zu gewährleisten, wird die Umsetzung des ECF-InvestEU-Instruments auf der bestehenden Gemeinschaft der im Rahmen des Programms „InvestEU“ durch eine Säulenbewertung geprüften Durchführungspartner, vertraglichen Vereinbarungen und einschlägigen Finanzprodukten aufbauen. Um die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, eine schnellere Bereitstellung und Vereinfachung für die betrauten Stellen zu gewährleisten, sollte die Durchführung des ECF-InvestEU-Instruments auf bestehenden Vereinbarungen, Vorlagen für rechtliche und vertragliche Vereinbarungen sowie etablierten Überwachungs- und Berichterstattungsinstrumenten aufbauen. Dies verbessert die Wirkung der Unionsunterstützung und ermöglicht eine stärkere Ausrichtung auf die wirksame Unterstützung der Endempfänger. Die Kommission kann sich auf die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/253 geschlossenen Vereinbarungen mit Durchführungspartnern sowie auf die von ihr oder

anderen Stellen im Rahmen von Vereinbarungen gemäß der genannten Verordnung vorgenommenen Bewertungen stützen und diese ganz oder teilweise wiederverwenden.

- (70) Um den Durchführungspartnern einen breiteren Zugang zum ECF-InvestEU-Instrument zu ermöglichen, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, Vereinbarungen in der indirekten Mittelverwaltung mit allen in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2059 aufgeführten Kategorien von Einrichtungen zu schließen. Um privates Kapital freizusetzen, sollten auch in einem Mitgliedstaat niedergelassene Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen, nach einer positiven Bewertung auf Basis von Säulen ausnahmsweise für die Betrauung mit der Umsetzung von Finanzierungsinstrumenten oder Haushaltsgarantien in Betracht kommen, auch in Kombination mit Finanzhilfen oder anderen Formen nicht rückzahlbarer Unterstützung bei Mischfinanzierungsmaßnahmen, sofern diese Einrichtungen mit angemessenen finanziellen Garantien ausgestattet werden. Diese Einrichtungen sollten unter gebührender Berücksichtigung der Art des auszuführenden Finanzinstruments oder der Haushaltsgarantie, der Erfahrung und der finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit dieser Einrichtungen sowie ihrer Vorschriften und Verfahren zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Projekte der Endempfänger ausgewählt werden. Die Auswahl sollte auf transparente Weise erfolgen, anhand objektiver Kriterien begründet werden und keinen Interessenkonflikt auslösen.
- (71) Um die Kohärenz zu gewährleisten, sollten die Haushaltsgarantie und die Finanzierungsinstrumente, auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei Mischfinanzierungsmaßnahmen, im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments im Einklang mit Titel X der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 umgesetzt werden.
- (72) Um die Kohärenz bei der Umsetzung von Haushaltsgarantien, Finanzierungsinstrumenten und Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen der verschiedenen Unionsprogramme zu gewährleisten, sollte die Kommission Leitlinien einschließlich technischer Modalitäten und Bedingungen für den Einsatz dieser Formen der Unterstützung im Rahmen dieser Programme ausarbeiten.
- (73) Um den Anforderungen der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 zu entsprechen, sollten in dieser Verordnung ein Höchstbetrag der Haushaltsgarantie im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments, eine Dotierungsquote für diese Haushaltsgarantie im Einklang mit Artikel 214 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und die Verpflichtung der Kommission, diese Dotierungsquote jedes Jahr im Einklang mit der in Artikel 41 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Bewertung und gemäß dem Risikomanagementrahmen der Kommission zu bewerten, sowie die Möglichkeit für Dritte und Drittländer, einen spezifischen Beitrag zum ECF-InvestEU-Instrument zu leisten, festgelegt werden.
- (74) Es ist erforderlich, die Möglichkeit vorzusehen, dass das ECF-InvestEU-Instrument, einschließlich der Haushaltsgarantie, als horizontales Umsetzungsinstrument für andere Politikbereiche der Union dient, um im Einklang mit den in diesen Programmen festgelegten Zielen Unterstützung zu leisten. Zu diesem Zweck sollte die entsprechende Dotierung finanzieller Verbindlichkeiten durch diese anderen Programme erfolgen. Wenn andere Unionsprogramme zu den Zielen der internen Politikbereiche der Union beitragen, sollte die Unterstützung in Form einer Haushaltsgarantie oder von Finanzierungsinstrumenten, auch in Kombination mit

nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme, ausschließlich über das ECF-InvestEU-Instrument bereitgestellt werden.

- (75) Das ECF-InvestEU-Instrument sollte der einzige, zentrale Mechanismus für die Einrichtung und Verwaltung einer Haushaltsgarantie und aller Finanzierungsinstrumente sein, die zu den Zielen der internen Politikbereiche der Union beitragen. Dies erhöht die Effizienz und die politische Wirkung der Unionsfinanzierung. Bei den im Rahmen der InvestEU-Verordnung eingerichteten Finanzprodukten handelt es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 212 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. Die Kommission und die Durchführungspartner sollten sicherstellen, dass neue Finanzprodukte, die im Rahmen dieser Verordnung eingeführt werden sollen, staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 212 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sind, um ihren schnellen Einsatz zu gewährleisten.
- (76) Aufgrund der Tatsache, dass innovative Start-ups und Scale-ups in Europa wesentliche Motoren für Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit sind und dass sie beim Zugang zu den erforderlichen Finanzmitteln in der Union immer noch mit Hindernissen konfrontiert sind, sollte das ECF-InvestEU-Instrument gezielte finanzielle Unterstützung für wachsende und expandierende Unternehmen in der Union in allen Phasen – von der Gründung über die Anlaufphase bis zur Expansion und industriellen Fertigung – bereitstellen. Das ECF-InvestEU-Instrument sollte europäischen Unternehmen direkte und indirekte Mittel zur Verfügung stellen, um private Investoren zu gewinnen und so das Potenzial des europäischen Unternehmertums und der europäischen Investitionen voll auszuschöpfen. Dadurch werden Start-ups und Scale-ups gestärkt und die globale Führungsrolle der Union in Technologie und Industrie wird gefestigt, während gleichzeitig Innovations- und Investitionslücken in Europa geschlossen und die Ziele der Spar- und Investitionsunion verwirklicht werden. Das ECF-InvestEU-Instrument würde eine Fazilität umfassen, mit der sichergestellt werden soll, dass wachstumsstarke Unternehmen, die innovative Technologien entwickeln oder einsetzen, auch in Bereichen, die für die strategischen Interessen und die wirtschaftliche Sicherheit der Union wichtig sind, Zugang zu angemessenem Kapital für die Expansion ihres Unternehmens haben. Das Instrument wird im Einklang mit den politischen Prioritäten der Union Investitionen auf den europäischen Kapitalmärkten mobilisieren.
- (77) Zur Unterstützung der Ziele des ECF sollte eine Projektberatung eingerichtet werden, die auf der InvestEU-Beratungsplattform aufbaut. Dadurch soll die beratende Unterstützung für private und öffentliche Einrichtungen in Europa vereinheitlicht werden, indem potenziellen Begünstigten maßgeschneiderte Dienstleistungen angeboten werden und die Entwicklung einer Pipeline potenzieller Investitionsvorhaben im Rahmen des ECF unterstützt wird. Gleichzeitig sollten die Unterstützungsdienste für Unternehmen, wie z. B. das „EU for Business Network“, dazu beitragen, dass die europäischen Unternehmen innovativer und wettbewerbsfähiger werden und im Binnenmarkt wachsen und expandieren können, das Bewusstsein für die Möglichkeiten des Zugangs zu Kapitalmarktfinanzierung geschärft wird und der Kapazitätsaufbau vorangetrieben wird. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und eine rasche Bereitstellung und durchgängige Unterstützung des Markts zu gewährleisten, kann der ECF auf der bestehenden Gemeinschaft der im Rahmen des Programms „InvestEU“ durch eine Bewertung auf Basis von Säulen geprüften Beratungspartner aufbauen.

- (78) KMU machen mehr als 99 % aller Unternehmen in der Union und zwei Drittel der Arbeitsplätze aus und tragen ganz wesentlich zur Schaffung neuer hochwertiger Arbeitsplätze in allen Branchen bei. Scale-ups gibt es in allen Sektoren und auf allen Ebenen innovativer Kompetenz. Wachstum und Innovation in der Union können nur angekurbelt werden, indem die vielen KMU-Scale-ups in der Union unterstützt werden. KMU spielen eine wesentliche Rolle beim grünen und digitalen Wandel in der Wirtschaft, einschließlich der Verwirklichung der Klimaneutralität.
- (79) Der Zugang zu Finanzmitteln stellt jedoch ein großes Hindernis für KMU dar, insbesondere für Start-ups und Scale-ups, da sie zur Umsetzung ihrer Wachstumspläne häufig auf externe Finanzierung angewiesen sind. KMU stehen weiteren Innovations- und Wachstumshemmnissen gegenüber, von denen größere Unternehmen nicht in gleichem Maße betroffen sind, z. B. fehlende unternehmerische Kompetenzen, mangelnder Zugang zu Technologieinfrastruktur, Schwierigkeiten beim Schutz des geistigen Eigentums oder beim Zugang zu Exportmärkten und Wertschöpfungsketten, um ihre Internationalisierungsaktivitäten auszubauen.
- (80) Es hat sich gezeigt, dass eine direkte finanzielle Unterstützung für KMU allein nicht ausreicht, um ihre Expansion zu unterstützen, und dass sie auf gezielte Beratung auf Unionsebene angewiesen sind. Die Beratung zu Binnenmarktvorschriften, Innovation und Zugang zu Finanzmitteln trägt zur Wettbewerbsfähigkeit der Union bei. Darüber hinaus ist die Unterstützung von Unternehmen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene vielfältig und sollte auch weniger entwickelte Regionen und Gebiete in äußerster Randlage einbeziehen. Bestehende Initiativen der Union wie das Enterprise Europe Network, die Europäische Plattform für Cluster-Zusammenarbeit und die Europäischen Digitalen Innovationszentren haben dazu beigetragen, diese Lücke zu schließen. Dementsprechend soll ein „EU for Business Network“ eingerichtet werden, das auf dem Enterprise Europe Network (EEN), der Europäischen Plattform für Cluster-Zusammenarbeit (ECCP) und anderen Netzwerken aufbaut, um Beratungs- und Partnerschaftsdienste zu vereinfachen und zu straffen.
- (81) Der ECF wird den Zugang von KMU zu Finanzmitteln erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit der KMU in der Union hauptsächlich über zwei Wege stärken: Erstens wird der ECF neben dem EU for Business Network auch zusätzliche bereichsübergreifende Tätigkeiten unterstützen, die auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU ausgerichtet sind. Zweitens sollten die Politikfenster des ECF spezielle KMU-Maßnahmen umfassen, die auf KMU in strategischen Sektoren ausgerichtet sind, wie z. B. Bonussysteme zur Förderung der Beteiligung von KMU, um Innovation, Wachstum und Expansion von KMU zu fördern. Besondere Unterstützung kann für den Zugang zu und die Verfügbarkeit von Finanzmitteln für KMU und kleine Midcap-Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen gewährt werden, einschließlich Mikrofinanzierungen und Unterstützung für Sozialunternehmen. Darüber hinaus sollte ein flexibles Finanzinstrumentarium im Rahmen des ECF sicherstellen, dass KMU die Art von Unterstützung erhalten, die ihren Bedürfnissen im Investitionsprozess am besten gerecht wird.
- (82) Um die Grundsätze der Vereinfachung und des leichten Zugangs zu Unionsfinanzierung für die Begünstigten weiter zu unterstützen, sollte der ECF ein zentrales Portal bereitstellen, das Informationen über alle Finanzierungsmöglichkeiten der Union und den Zugang zu ihnen zentralisiert, und weitere Tätigkeiten unterstützen. Das zentrale Portal sollte den Zugang zu Unionsmitteln und anderen Finanzmitteln, Finanzierungen und Investitionen erleichtern und beschleunigen, indem der Ansatz gestrafft wird. Dieses Portal wird auf dem Förder- und Ausschreibungsportal, dem

InvestEU-Portal, dem Portal zu Finanzierungsmöglichkeiten, dem STEP-Portal und anderen einschlägigen Plattformen aufbauen. Es sollte auch möglich sein, über das zentrale Portal direkt Finanzierungen zu beantragen.

- (83) Der ECF soll gemäß der Verordnung (EU) [XXX]³² des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung] durchgeführt werden, in der die Regeln für die Ausgabenverfolgung und der Leistungsrahmen für den Unionshaushalt sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -tätigkeiten, Regeln für die Einrichtung eines Portals für die Unionsunterstützung, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind.
- (84) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, dass mehr Flexibilität bei dem mehrjährigen Finanzrahmen und den Unionsprogrammen erforderlich ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des ECF sollte die Finanzierung den sich entwickelnden politischen Erfordernissen, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in den Schlussfolgerungen des Rates und in Entschlüssen des Europäischen Parlaments dargelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Planungssicherheit des Haushaltsvollzugs gewährleisten.
- (85) Zur Verwirklichung der allgemeinen und spezifischen Ziele des ECF sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung des Höchstbetrags der Haushaltsgarantie und der Dotierungsquote sowie bestimmter Maßnahmen zur Unterstützung der Weltraumpolitik zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³³ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.
- (86) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung des ECF durch bestimmte in den Arbeitsprogrammen festgelegte Maßnahmen sowie bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Weltraumpolitik sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang

³² ABl. L..., S. .

³³ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden³⁴.

- (87) Obgleich Arbeitsprogramme und andere Rechtsakte zur Durchführung dieser Verordnung spezifische Haushaltsvollzugsaufgaben betreffen, die keine Übertragung von Durchführungsbefugnissen erfordern und die normalerweise nicht in den Anwendungsbereich der in der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 genannten Durchführungsrechtsakte fallen dürften, sollte das Beratungsverfahren für den Erlass bestimmter Rechtsakte im Sinne dieser Verordnung angewandt werden, einschließlich Arbeitsprogrammen zur Durchführung von Tätigkeiten in den Bereichen sauberer Wandel, Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie sowie digitale Führungsrolle, Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum, da diese Rechtsakte uneingeschränkt unterstützt werden sollten und Synergien mit einzelstaatlichen und die geteilte Mittelverwaltung betreffenden Tätigkeiten der Mitgliedstaaten schaffen sollten. Aufgrund der Sensibilität und der besonderen Bedeutung von Synergien und einer umfassenden Koordinierung mit den Mitgliedstaaten in den Bereichen Resilienz und Sicherheit, Unterstützung der Verteidigungsindustrie und Weltraum sollte für die Annahme von Arbeitsprogrammen in diesen Bereichen das Prüfverfahren angewandt werden.
- (88) Die Kommission sollte in hinreichend begründeten Fällen, in denen ein Arbeitsprogramm nicht rechtzeitig vor dem Jahr der Ausführung des Haushaltsplans angenommen wurde, sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, um die Kontinuität der Unionsunterstützung, insbesondere bei kritischen operativen Tätigkeiten wie Satellitensystemen und kritischen Infrastrukturen, zu gewährleisten, oder in Fällen, in denen dies aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist, um unverzüglich auf eine Krise oder ähnliche außergewöhnliche und hinreichend begründete Notfälle zu reagieren.
- (89) Der ECF ersetzt die mit den Verordnungen (EU) 2021/522³⁵, (EU) 2021/694³⁶, (EU) 2021/696³⁷, (EU) 2021/697³⁸ (EU) 2021/783³⁹ und (EU) 2023/588⁴⁰

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

³⁵ Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (im Folgenden „EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021-2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/522/oj>).

³⁶ Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/694/oj>).

³⁷ Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj>).

³⁸ Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj>).

³⁹ Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/783/oj>).

eingeschalteten Programme und hebt die Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2021/696, (EU) 2023/588 und (EU) [EDIP] auf.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

ABSCHNITT 1

ZIELE UND STRUKTUR DES FONDS

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung werden der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (im Folgenden „ECF“), der auch ein spezifisches Programm für Forschung und Innovation im Verteidigungsbereich nach Artikel 182 Absatz 3 AEUV umfasst, eingerichtet und die Ziele des ECF, seine Mittelausstattung für den Zeitraum 2028-2034, die Formen der Unionsunterstützung und die Vorschriften für die Bereitstellung dieser Unterstützung im Rahmen bereichsübergreifender Tätigkeiten und spezifischer politischer Maßnahmen, die durch den ECF unterstützt werden, festgelegt.
- (2) Folgendes wird in dieser Verordnung festgelegt:
 - a) Ein Fenster „Sauberer Wandel und Dekarbonisierung der Industrie“, das im Wege der in Kapitel II und Kapitel IV dargelegten Tätigkeiten durchgeführt wird und zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a beiträgt;
 - b) Ein Fenster „Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie“, das im Wege der in Kapitel II und Kapitel V dargelegten Tätigkeiten durchgeführt wird und zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b beiträgt;
 - c) Ein Fenster „Digitale Führungsrolle“, das im Wege der in Kapitel II und Kapitel VI dargelegten Tätigkeiten durchgeführt wird und zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c beiträgt;
 - d) Ein Fenster „Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum“, das im Wege der in Kapitel II und Kapitel VII dargelegten Tätigkeiten, einschließlich dem in Absatz 1 genannten Spezifischen Programm für Forschung und Innovation im Verteidigungsbereich durchgeführt wird und zu den spezifischen Zielen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d beiträgt.
- (3) Mit der Verordnung wird auch ein Rechtsrahmen geschaffen, der darauf abzielt, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, Investitionshemmnisse und

⁴⁰ Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/588/oj>).

Produktionsengpässe zu beseitigen und die Wettbewerbsfähigkeit der industriellen Basis der Union zu fördern.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
1. „Beratungsvereinbarung“ das Rechtsinstrument, mit dem die Kommission und der Beratungspartner die Bedingungen für die Durchführung der Projektberatungsleistungen festlegen;
 2. „Beratungspartner“ eine förderfähige Gegenpartei, etwa ein Finanzinstitut oder eine andere Einrichtung, mit der die Kommission eine Beratungsvereinbarung zur Durchführung einer oder mehrerer Beratungsinitiativen geschlossen hat, mit Ausnahme von Beratungsinitiativen, die über externe, von der Kommission beauftragte Dienstleister oder über Exekutivagenturen durchgeführt werden;
 3. „Komponente“ einen Teil des ECF-InvestEU-Instruments, der nach der Herkunft der Ressourcen, die der Unterstützung zugrunde liegen, definiert ist;
 4. „Kontrolle“ die Fähigkeit, unmittelbar oder mittelbar durch einen oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger einen bestimmenden Einfluss auf einen Rechtsträger auszuüben;
 5. „Leitungs- und Verwaltungsstruktur“ das Gremium eines Rechtsträgers, das gemäß nationalem Recht bestellt wurde und gegebenenfalls dem Vorstandsvorsitzenden (bzw. Generaldirektor oder Geschäftsführer) oder einer Person mit vergleichbaren Entscheidungsbefugnissen Bericht erstattet und das befugt ist, die Strategie, die Ziele und die generelle Ausrichtung des Rechtsträgers festzulegen, und die Entscheidungen der Geschäftsleitung kontrolliert und überwacht;
 6. „EIB-Gruppe“ die Europäische Investitionsbank (EIB), ihre Tochtergesellschaften und andere Rechtsträger, die gemäß Artikel 28 Absatz 1 des Protokolls Nr. 5 über die Satzung der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden „EIB-Satzung“) gegründet wurden;
 7. „Garantievereinbarung“ das Rechtsinstrument, mit dem die Kommission und ein Durchführungspartner die Bedingungen festlegen, nach denen Finanzierungen und Investitionen für eine Deckung durch das ECF-InvestEU-Instrument vorgeschlagen werden, eine Haushaltsgarantie für diese Finanzierungen oder Investitionen bereitgestellt wird und diese Finanzierungen oder Investitionen im Einklang mit der vorliegenden Verordnung durchgeführt werden;
 8. „zwingendes öffentliches Interesse“ für die Zwecke des Artikels 20 einen überwiegenden Grund für die Gewährung von Unionsunterstützung für eine bestimmte Maßnahme oder eine Reihe von Maßnahmen aufgrund eines klaren und erheblichen Beitrags zur Verwirklichung der politischen Ziele im Rahmen des ECF, der die Anwendung beschleunigter und vereinfachter Vergaberegeln rechtfertigt;
 9. „Durchführungspartner“ eine förderfähige Finanzinstitution bzw. einen förderfähigen Finanzintermediär, mit der bzw. mit dem die Kommission eine Garantievereinbarung unterzeichnet hat;
 10. „wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse“ oder „IPCEI“ (Important Project of Common European Interest) ein Vorhaben, das alle Kriterien

aus der Mitteilung der Kommission über Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt oder einer späteren Überarbeitung dieser Mitteilung erfüllt;

11. „Investitionsprozess“ das gesamte Spektrum der öffentlichen und privaten Finanz- und Politikunterstützungsmechanismen, die den Empfängern entlang der gesamten Entwicklungskette zur Verfügung gestellt werden, einschließlich einer umfassenden Reihe von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zuweisung finanzieller Ressourcen und der Bereitstellung von Unterstützung, um Innovation und Wirtschaftswachstum zu fördern. Zu diesem Investitionsprozess zählen unter anderem die Anfangsphasen der Grundlagen- und der angewandten Forschung, die späteren Stadien des Scale-ups und der industriellen Einführung sowie der Gipfelpunkt der großmaßstäblichen Herstellung und der industriellen Reife und Internationalisierung;
12. „Finanzierungen und Investitionen“ oder „Finanzierungen oder Investitionen“ Maßnahmen, um Endempfängern direkt oder indirekt Finanzierung in Form von Finanzprodukten bereitzustellen, die von einem Durchführungspartner in eigenem Namen durchgeführt, im Einklang mit dessen internen Vorschriften, Strategien und Verfahren erbracht und in dessen Jahresabschluss verbucht oder gegebenenfalls in den Erläuterungen zum Jahresabschluss offengelegt werden;
13. „Rechtsträger“ eine nach Unionsrecht, nationalem Recht oder Völkerrecht gegründete und anerkannte juristische Person (einschließlich den im Einklang mit der Verordnung (EU) [XXX]⁴¹ des Europäischen Parlaments und des Rates [EDIP] eingerichteten Strukturen für ein europäisches Rüstungsprogramm (SEAP)), die Rechtspersönlichkeit besitzt und in eigenem Namen handeln, Rechte ausüben und Pflichten unterliegen kann, oder eine Stelle ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Artikels 200 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung;
14. „Politikfenster“ einen in Artikel 3 Absatz 2 niedergelegten Zielbereich zur Unterstützung durch die ECF-Toolbox;
15. „vorkommerzielle Auftragsvergabe“ die Beschaffung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen mit Risiko-Nutzen-Teilung zu Marktbedingungen, wobei die erbrachten Forschungs- und Entwicklungsleistungen von der kommerziellen Serieneinführung fertiger Güter klar getrennt sind;
16. „Projektberatung“ Beratung zur Unterstützung von Investitionen, einschließlich Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau und zur Marktentwicklung sowie Business-Acceleration-Diensten, die von Beratungspartnern, von externen von der Kommission beauftragten Dienstleistern oder von Exekutivagenturen erbracht werden;
17. „Wettbewerbsfähigkeitssiegel“ ein Qualitätssiegel, mit dem ein Vorschlag versehen wird, der im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingereicht wurde und alle im Vergabeverfahren festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllt, aber Unterstützung aus anderen Finanzierungsquellen der Union oder der Mitgliedstaaten erhalten könnte;

⁴¹ ABL. L..., S. .

18. „kleines Midcap-Unternehmen“ ein Unternehmen im Sinne der Empfehlung C(2025) 3500 final der Kommission;
19. „kleine und mittlere Unternehmen“ bzw. „KMU“ Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission;
20. „Interessenträger“ Einzelpersonen, Gruppen oder Organisationen, die von der Programmdurchführung betroffen sind und daran beteiligt werden können;
21. „Infrastruktur“ alle physischen und virtuellen Elemente, die für die Erbringung von Dienstleistungen und Wirtschaftstätigkeiten erforderlich sind, einschließlich Netzwerken, Netzen und Vermögenswerten, darunter auch mit der Infrastruktur verbundenen beweglichen Vermögenswerten, um die Dekarbonisierung, Resilienz, Effizienz, Digitalisierung und Interoperabilität zu fördern.

Artikel 3

Ziele

- (1) Das allgemeine Ziel des ECF besteht in der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Europas entlang des gesamten Investitionsprozesses, insbesondere in strategischen Sektoren und in Bezug auf strategische Technologien, durch:
 - a) die Erzielung einer technologischen, wirtschaftlichen und ökologischen Wirkung mit den Investitionen der Union, unter anderem durch die Entwicklung von disruptiven und inkrementellen Innovationen sowie von neu entstehenden Technologien, Spitzentechnologien, Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und strategischen Technologien mit erheblichem wirtschaftlichen Potenzial, einschließlich durch die Förderung und Beschleunigung ihrer Produktion und ihres Einsatzes in der Industrie;
 - b) die Verringerung oder Verhinderung von strategischen Abhängigkeiten der Union sowie die Stärkung der Resilienz und der wirtschaftlichen Sicherheit der Union, unter anderem durch die Diversifizierung der Quellen und Märkte, die Förderung des Ausbaus der Produktion strategischer Technologien in Europa sowie die Schaffung, die Stärkung und den Schutz kritischer Wertschöpfungsketten und Infrastrukturen der Union;
 - c) die Behebung von Marktversagen und die Beseitigung suboptimaler Investitionsbedingungen, unter anderem durch eine verhältnismäßige Mobilisierung von privatem Kapital und öffentlichen Mitteln sowie eine verhältnismäßige Beteiligung von institutionellen Investoren, wobei Überschneidungen zu vermeiden sind und private Investoren nicht verdrängt werden sollten; das Dienen als integrierte Plattform für die gezielte finanzielle Unterstützung von Unternehmen in allen Entwicklungsphasen, von Start-up-Unternehmen, von Scale-up-Unternehmen und von strategischen Unternehmen, einschließlich derjenigen, die aktiv an der Produktion, am Einsatz in der Industrie und an der Markteinführung beteiligt sind;
 - d) die Förderung der Integration der Kapitalmärkte der Union im Einklang mit dem Ziel, die Spar- und Investitionsunion umzusetzen, einschließlich Lösungen zur Beseitigung der Fragmentierung der Kapitalmärkte der Union, zur Beseitigung von Hindernissen und zur Schaffung von Anreizen für private Investitionen sowie zur Diversifizierung und Stärkung der Finanzierungsquellen für Unternehmen der Union

- in allen Mitgliedstaaten, einschließlich solcher mit weniger entwickelten Kapitalmärkten;
- e) die Abstimmung der Unterstützung in den Bereichen Forschung, Innovation und Industriepolitik, um die Forschungsexzellenz der Union in industrielle Stärke der Union auf den globalen Märkten zu verwandeln und die Zukunft des verarbeitenden Gewerbes in Europa zu sichern;
 - f) die Entwicklung grenzüberschreitender und kritischer Infrastrukturen der Union, die für die Wettbewerbsfähigkeit und strategische Unabhängigkeit der Union von entscheidender Bedeutung sind, insbesondere Energie- und Verkehrs-, Digital- und Sicherheits-, Verteidigungs- und Weltrauminfrastrukturen sowie soziale Infrastrukturen und damit zusammenhängende Daten und Dienste;
 - g) die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von in der Union niedergelassenen KMU und kleinen Midcap-Unternehmen und den Ausbau ihrer Fähigkeit, zu wachsen und zu expandieren, insbesondere durch die Verbesserung ihres Zugangs zu Finanzmitteln, einschließlich privater Investitionen, Mikrofinanzierungen und Unterstützung von Sozialunternehmen, um den Zugang zu Unionsmitteln durch schnellere, vereinfachte und harmonisierte Verfahren zu erleichtern, sowie durch die Verringerung des Meldeaufwands und die Sicherstellung eines verhältnismäßigen Meldeaufwands;
 - h) die Bekämpfung des Mangels an Kompetenzen, die für hochwertige Arbeitsplätze aller Art in für die Wettbewerbsfähigkeit der EU ausschlaggebenden strategischen Sektoren von entscheidender Bedeutung sind, sowohl durch Investitionen in horizontale als auch durch Investitionen in spezifische Kompetenzen, wodurch, was künftige neu entstehende Technologien anbelangt, ein Beitrag zur Verfügbarkeit von Kompetenzen geleistet wird, und durch Bemühungen, parallel zu Investitionen kompetenzbezogene Investitionen zu tätigen und anzugeben, wann auch in Kompetenzen investiert wird;
 - i) die Gewährleistung der Integration des Binnenmarkts, unter anderem durch die Unterstützung von Initiativen in jeder Phase des Investitionsprozesses mit positiven Spillover-Effekten für den Binnenmarkt und die Resilienz seiner Wertschöpfungsketten;
 - j) die Unterstützung von Maßnahmen für die Entwicklung, Durchführung und Überwachung einschlägiger Rechtsvorschriften und einschlägiger politischer Strategien der Union;
 - k) die Gewährleistung eines gerechten Übergangs zu einer nachhaltigen, dekarbonisierten und digitalen Wirtschaft, die fair ist und Arbeitnehmer und Gemeinschaften unterstützt.
- (2) Im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung gemäß Absatz 1 werden mit dem ECF insbesondere die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:
- a) Zur Unterstützung von „Saubere Wandel und Dekarbonisierung der Industrie“ die spezifischen Ziele in Bezug auf die Förderung der Dekarbonisierung der europäischen Industrie, einschließlich KMU und energieintensiver Industrien, die Stärkung der Entwicklung sauberer Technologien und ihrer Lieferketten sowie die Leistung eines Beitrags zum Übergang zu einer nachhaltigen, kreislaforientierten, energie-, wasser- und ressourceneffizienten, klimaneutralen und resilienten Wirtschaft. Dazu gehören die Einführung von Dekarbonisierungstechnologien und anderen Lösungen durch die Industrie für ihre industriellen Prozesse und Tätigkeiten sowie die Dekarbonisierung der Energieversorgung, die Förderung der

Energieeffizienz, die Einführung von erneuerbaren und sauberen Energielösungen, die Entwicklung eines flexiblen Energiesystems, die Schaffung von Leitmärkten für saubere Produkte, die Entwicklung, Resilienz, Integration und Digitalisierung der Energie- und Verkehrsinfrastrukturen und -systeme, die Förderung intelligenter Mobilität und nachhaltiger alternativer Kraftstoffe, die Förderung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft, die Entwicklung innovativer naturbasierter Geschäftsmodelle und nachfrageseitiger Lösungen für saubere und dekarbonisierte Gebäude, für sauberen und dekarbonisierten Verkehr sowie für saubere und dekarbonisierte Industrie sowie die Steigerung der Produktion als Beitrag zur strategischen Autonomie Europas.

b) Zur Unterstützung der Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie:

1. zur Unterstützung der Gesundheit die spezifischen Ziele in Bezug auf die Förderung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit des Gesundheitssektors bei gleichzeitiger Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie der industriellen Kapazitäten und der Kapazitäten zur Bewältigung künftiger schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren; zur Verbesserung und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Gesundheit der Bevölkerung, indem der Gesundheitsförderung und der Prävention von Krankheiten während des gesamten Lebens im Rahmen des Ansatzes der Einbeziehung von Gesundheitsfragen in alle Politikbereiche und des Konzepts „Eine Gesundheit“ Vorrang eingeräumt wird und indem Innovationen und die Resilienz der Gesundheitssysteme gefördert werden;
2. zur Unterstützung der Biotechnologie die spezifischen Ziele in Bezug auf die Leistung von Beiträgen zur Entwicklung und skalierbaren Produktion sowie zur Einführung, Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Diagnostika und anderen medizinischen Gegenmaßnahmen;
3. zur Unterstützung der Bioökonomie-Politik die spezifischen Ziele in Bezug auf die Förderung einer innovativen und wettbewerbsfähigen Bioökonomie in der Union, auch in den Bereichen biobasierte Rohstoffe und Produkte, Bioproduktion, innovative Lebensmittel und Biochemikalien; einschließlich der Unterstützung von KMU, Start-up- und Scale-up-Unternehmen, Beiträgen zur Entwicklung und skalierbaren Produktion sowie zur Einführung, Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Bioökonomie-Innovationen, einschließlich jener, die auf einer sektorübergreifenden Spitzen-Biotechnologie beruhen, sowie der Stärkung der Lieferketten und ihrer Resilienz;
4. zur Unterstützung der Landwirtschaft und der Ernährungssicherheit das spezifische Ziel in Bezug auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Resilienz der Landwirtschaft, der Fischerei und der Aquakultur, der Forstwirtschaft sowie der ländlichen Gebiete und der Küstengebiete und die Stärkung ihrer Rolle im Hinblick auf den Übergang zu einer klimaneutralen, klimaresilienten und umweltfreundlichen Wirtschaft mit intelligenter Wassernutzung

und den Schutz der natürlichen Ressourcen und der biologischen Vielfalt bei gleichzeitiger Leistung von Beiträgen zur langfristigen Ernährungssicherheit in der Union.

- c) Zur Unterstützung der Politik für eine digitale Führungsrolle die spezifischen Ziele in Bezug auf die Förderung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit des digitalen Sektors für eine wettbewerbsfähige und sichere Union und die Nutzung der Politik zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger, der Gesellschaft, der öffentlichen Verwaltungen und der Unternehmen in der gesamten Union. Dies umfasst unter anderem die Unterstützung der gesamten digitalen Wertschöpfungs- und Lieferketten und der gesamten digitalen Tätigkeiten, einschließlich der Unterstützung von Start-up- und Scale-up-Unternehmen sowie von KMU, insbesondere in folgenden Bereichen: Sicherung einer Führungsrolle in Bezug auf digitale und KI-Technologien, unter anderem durch Technologietransfer und Innovationen sowie durch hochmoderne Infrastrukturen wie KI-gestützte digitale Zwillinge; Erzielung technologischer Souveränität durch den Aufbau resilienter digitaler Ökosysteme und die Gewährleistung eines hohen Cybersicherheitsniveaus in der Union; Ermöglichung der Nutzung der Vorteile digitaler Technologien und Lösungen für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger durch den Einsatz fortgeschrittener digitaler Anwendungen und Dienste, Infrastrukturen, Kapazitäten und Fähigkeiten und durch die Stärkung der Interoperabilität in der gesamten Union, einschließlich der Unterstützung der Digitalisierung von Unternehmen, einschließlich KMU, kleinen Midcap-Unternehmen, Start-up- und Scale-up-Unternehmen; Stärkung des digitalen Wandels und der Interoperabilität des öffentlichen und des privaten Sektors durch die rasche Einführung von KI und digitalen Brieftaschen wie die EU-Brieftaschen für die Digitale Identität und Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie der künftigen Europäischen Brieftaschen für Unternehmen und anderer digitaler innovativer Lösungen; Unterstützung der Kultur- und Kreativwirtschaft in Ergänzung zum Programm AgoraEU.
- d) Zur Unterstützung der Politik „Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum“ bzw. der spezifischen Ziele:
1. zur Unterstützung der Resilienz der Lieferketten die spezifischen Ziele in Bezug auf die Förderung der Resilienz Europas durch die Stärkung der Kapazitäten der Union für die Exploration, Gewinnung, Verarbeitung und das Recycling von Rohstoffen und die Diversifizierung der Bezugsquellen und der Versorgungsmärkte sowie die Verbesserung der rechtzeitigen Verfügbarkeit solcher Produkte, unter anderem durch kürzere Lieferzeiten, die Reservierung von Produktionszeitfenstern oder die Bevorratung von Produkten, Zwischenprodukten oder Rohstoffen;
 2. zur Unterstützung der Verteidigungsindustrie der EU die spezifischen Ziele in Bezug auf die Förderung der industriellen Bereitschaft der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich durch die Stärkung der Wettbewerbs- und Reaktionsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB), einschließlich der Unterstützung von Start-up- und Scale-up-Unternehmen sowie von KMU, für die Förderung eines innovativen EU-Verteidigungsökosystems; Verbundforschung und gemeinschaftliche Entwicklung von Verteidigungsgütern und -

technologien, einschließlich disruptiver Technologien für die Verteidigung; Zusammenarbeit während des gesamten Lebenszyklus von Verteidigungsgütern, insbesondere bei der Beschaffung von Verteidigungsgütern und bei der Entwicklung europäischer Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse; Anpassung der Industrie an strukturelle Veränderungen;

3. zur Umsetzung der Weltraumsysteme und der Weltraumpolitik der EU die spezifischen Ziele in Bezug auf die Entwicklung, die Wartung und des Betriebs von Weltraumsystemen, die Bereitstellung modernster weltraumgestützter Informationen, Daten und Dienste für die Unterstützung der Politik der Union, insbesondere in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung, nachhaltiges Wachstum, Umweltschutz und Klimaresilienz, globales Engagement und strategische Unabhängigkeit; Maximierung des sozioökonomischen Nutzens weltraumgestützter Tätigkeiten, insbesondere durch die Förderung der Entwicklung einer innovativen und wettbewerbsfähigen Weltraumwirtschaft der Union und die Unterstützung der Entwicklung eines echten Binnenmarkts für Weltraumtätigkeiten, einschließlich Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten für Weltraumprodukte und -technologien und Unterstützung von KMU; Verbesserung der Sicherheit, Gefahrenabwehr und Nachhaltigkeit aller Weltraumtätigkeiten; Förderung der Rolle der Union als globaler Akteur im Weltraumsektor;
4. zur Unterstützung der zivilen industriellen Sicherheit die spezifischen Ziele in Bezug auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Reaktionsfähigkeit der europäischen Industrie für zivile Sicherheit in den Anwendungsbereichen Sicherheit, Resilienz kritischer Infrastrukturen und Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck, Technologien einschließlich kritischer Energieinfrastrukturen und Lösungen für die Kontrolle von Gütern und Personen an den Grenzen, Schutz der Grenzen, maritime Sicherheit, zollrechtliche Sicherheit und zivile Vorsorge gegenüber Sicherheitsbedrohungen sowie Stärkung der Fähigkeiten der einschlägigen Endnutzer im Bereich der zivilen Sicherheit.

Artikel 4

Mittelausstattung

- (1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des ECF wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf 234 300 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird vorläufig wie folgt aufgeteilt:
 - a) 11 000 000 000 EUR für Tätigkeiten, die zu den in Artikel 3 genannten allgemeinen Zielen beitragen, insbesondere durch bereichsübergreifende Tätigkeiten wie die nicht themenbezogene Unterstützung aus dem ECF-InvestEU-Instrument gemäß Kapitel II Abschnitt 2; Projektberatung, KMU-Zusammenarbeit, Kompetenzentwicklung und Zugang zur Finanzierung gemäß Kapitel III;

- b) 26 210 000 000 EUR für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannte spezifische Ziel;
- c) 20 393 000 000 EUR für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannte spezifische Ziel;
- d) 51 493 000 000 EUR für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannte spezifische Ziel;
- e) 125 204 000 000 EUR für das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d genannte spezifische Ziel.
- (3) Mittelbindungen für Tätigkeiten, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.
- (4) Über das Jahr 2034 hinaus können Mittel zur Deckung von Ausgaben, die zur Erfüllung der in Artikel 3 festgesetzten Ziele erforderlich sind, in den Unionshaushalt eingesetzt werden, um die Verwaltung von Maßnahmen zu ermöglichen, die bis Ende des in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zeitraums noch nicht abgeschlossen sind; Gleiches gilt für Ausgaben für kritische operative Tätigkeiten und die Bereitstellung von Diensten.
- (5) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 5 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des ECF verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Bewertungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des ECF entstehen.

ABSCHNITT 2

EINHEITLICHES REGELWERK

Artikel 5

Zusätzliche Mittel

- (1) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zum ECF oder zu seinen in Artikel 3 Absatz 2 genannten spezifischen Tätigkeiten oder Zielen leisten, einschließlich spezifischer Beiträge zur Haushaltsgarantie und zu den Finanzierungsinstrumenten des ECF-InvestEU-Instruments gemäß Artikel 21. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstaben a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.
- (2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Einklang mit Artikel X der Verordnung (EU) [XXX] [NRPF-Verordnung] dem ECF bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden dem in Artikel 4 genannten Betrag hinzugefügt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden

Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem ECF auf diese Weise bereitgestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Kapitel des Plans oder deren Nachfolgekapiel rückübertragen werden.

- (3) Einnahmen, die durch in Kapitel VII Abschnitt 3 der vorliegenden Verordnung genannte Tätigkeiten und Komponenten generiert wurden, stellen für den ECF oder seinen Nachfolger externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dar.
- (4) [Ab dem 1. Januar 2028/Datum des Programmbeginns] werden abweichend von Artikel 212 Absatz 3 Unterabsätze 1, 2 und 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 Einnahmen, Rückzahlungen und Einziehungen aus Finanzierungsinstrumenten, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung bzw. ihrer Vorläuferin finanziert werden, sowie aus in Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/523 genannten Finanzierungsinstrumenten für die Bereitstellung von Unionsunterstützung im Rahmen des ECF verwendet. Abweichend von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f und im Einklang mit Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 stellen diese Mittel für den ECF externe zweckgebundene Einnahmen dar.
- (5) [Ab dem 1. Januar 2028/Datum des Programmbeginns] können abweichend von Artikel 216 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 Überschüsse an Dotierungen für die mit den Verordnungen (EU) 2015/1017[2] und (EU) 2021/523[3] eingeführten Haushaltsgarantien zur Bereitstellung von Unionsunterstützung im Rahmen des ECF verwendet werden. Diese Mittel stellen für den ECF externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 dar.

Artikel 6

Alternative, kombinierte und kumulative Finanzierung

- (1) Der ECF wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen weiteren Beitrag aus dem ECF erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.
- (2) Gewährungsverfahren im Rahmen des ECF können unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen und ihren Abteilungen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen sowie der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck

können die Partner dem ECF gemäß Artikel 5 dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner für das gemeinsame Gewährungsverfahren auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.

Artikel 7

Koordinierung

- (1) Die Kommission stellt sicher, dass der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation sowie der Innovationsfonds einheitlich durchgeführt werden.
- (2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten erleichtern im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten die Koordinierung und Kohärenz zwischen dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und den Plänen für national-regionale Partnerschaften, was gemeinsame Wettbewerbsprioritäten in ausgewählten Schlüsselbereichen und Projekte, die von strategischer Bedeutung und von gemeinsamem europäischen Interesse sind, anbelangt.
- (3) Der ECF wird in Synergie mit anderen Fonds der Union, einschließlich des Fonds „Europa in der Welt“, umgesetzt, um insbesondere die globale Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, diversifizierte Versorgungsquellen zu gewährleisten sowie das Ausfuhrpotenzial europäischer Unternehmen zu stärken und ihre Ausfuhrmöglichkeiten zu erhöhen.

Artikel 8

Wettbewerbsfähigkeitssiegel

- (1) Ein Wettbewerbsfähigkeitssiegel kann für Maßnahmen von hoher Qualität vergeben werden, die mindestens die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Sie wurden im Rahmen eines Gewährungsverfahrens nach dem ECF bewertet.
 - b) Sie erfüllen die Mindestqualitätsanforderungen jenes Gewährungsverfahrens.
- (2) Im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können zusätzliche Bedingungen festgelegt werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten können Projekte unterstützen, die mit einem Siegel versehen wurden, oder über den ECF Unterstützung leisten, indem sie dem ECF zusätzliche Mittel gemäß Artikel 5 Absätze 1 oder 2 zur Verfügung stellen.
- (4) Strategische Projekte im Rahmen von CRMA, NZIA oder CMA und andere in Rechtsvorschriften der Union festgelegte strategische Projekte, die die Bedingungen in Absatz 1 erfüllen, werden direkt mit dem Wettbewerbsfähigkeitssiegel versehen.

Artikel 9

Förderfähigkeit

- (1) Die Förderfähigkeitskriterien werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten allgemeinen und spezifischen

Ziele im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegt und gelten für alle Gewährungsverfahren im Rahmen des ECF.

- (2) Sofern die in jedem Politikfenster oder jeder Komponente festgelegten besonderen Bedingungen erfüllt sind, können eine oder mehrere der folgenden Kategorien von Rechtsträgern für eine Unionsunterstützung in Gewährungsverfahren im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung in Betracht kommen:
 - a) in einem Mitgliedstaat oder in überseeischen Ländern und Gebieten niedergelassene Rechtsträger,
 - b) in einem assoziierten Drittland niedergelassene Rechtsträger,
 - c) internationale Organisationen,
 - d) sonstige in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, sofern die Finanzierung solcher Rechtsträger für die Durchführung der Maßnahme wesentlich ist und zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele beiträgt.
- (3) Ergänzend zu Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können sich in Artikel 11 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannte assoziierte Drittländer und internationale Organisationen gegebenenfalls an etwaigen Auftragsvergabemechanismen nach Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beteiligen und diese nutzen. Die Vorschriften für Mitgliedstaaten gemäß Artikel 168 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gelten sinngemäß für teilnehmende assoziierte Drittländer und internationale Organisationen.
- (4) Bei Gewährungsverfahren kommen folgende Tätigkeiten nicht für eine Unterstützung in Betracht:
 - a) Tätigkeiten, die nach dem Unionsrecht, dem anwendbaren Völkerrecht oder dem nationalen Recht in allen Mitgliedstaaten verboten sind;
 - b) Tätigkeiten, die bereits vollständig aus anderen öffentlichen oder privaten Quellen finanziert werden;
 - c) gemäß Artikel 136 der Haushaltsordnung gelten aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko im Einklang mit dem EU-Recht.
- (5) Im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien oder zusätzliche Förderfähigkeitskriterien für spezifische Maßnahmen genauer festgelegt werden.
- (6) Vertreter von Drittländern oder internationalen Organisationen dürfen bei den Beratungen über die Förderfähigkeits- bzw. Zuschlagskriterien nicht anwesend sein.

Artikel 10

EU-Präferenz

- (1) Die Unterstützung im Rahmen des ECF zielt im Einklang mit dem Unionsrecht und internationalen Verpflichtungen auf die Entwicklung, Herstellung bzw. Schaffung und Nutzung strategischer Technologien und Sektoren in der Union ab. Bei den Gewährungsverfahren kann jede der in Absatz 2 genannten Bedingungen Anwendung finden, um die strategischen und wirtschaftlichen Sicherheitsinteressen

der Union sowie die Sicherheit und kritische Vermögenswerte und die erbrachten Dienstleistungen zu schützen.

- (2) Im Arbeitsprogramm, in den Investitionsleitlinien oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können Bedingungen für die Förderfähigkeit festgelegt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu gewährleisten, einschließlich des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen und der wirtschaftlichen Autonomie der Union, soweit erforderlich und angemessen, auch durch Vorzugsbedingungen wie Beschränkungen oder Anreize für Einrichtungen der Union, wobei Verzerrungen des Binnenmarkts begrenzt werden. Die Förderfähigkeitsbedingungen können folgende Formen annehmen:
- a) Teilnahme- und Leistungsbeschränkungen, nach denen teilnehmende Rechtsträger in den Mitgliedstaaten bzw. gegebenenfalls in anderen förderfähigen Ländern niedergelassen sein, Einrichtungen nutzen oder Tätigkeiten durchführen müssen. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Teilnahme- und Leistungsbeschränkungen enthalten;
 - b) Übertragungsbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln während oder innerhalb von fünf Kalenderjahren nach Abschluss einer Maßnahme nicht direkt oder indirekt alle oder bestimmte Vorhaben, Ergebnisse oder damit verbundene Zugangs- und Nutzungsrechte, einschließlich der Erteilung von Lizenzen, von einem förderfähigen Mitgliedstaat oder assoziierten Land an ein nicht förderfähiges Drittland übertragen dürfen. Andernfalls kann die Unionsfinanzierung gekürzt bzw. ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Übertragungsbeschränkungen enthalten;
 - c) Liefer- und Inhaltsbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln eine bestimmte Mindestverwendung oder -beschaffung von Ausrüstungen, Lieferungen und Materialien oder deren Komponenten gewährleisten müssen, die von förderfähigen Rechtsträgern gemäß Absatz 2 Buchstaben a und b für die Maßnahme verwendet werden, es sei denn, diese Lieferungen und Materialien können von diesen förderfähigen Rechtsträgern nicht in angemessener Weise bezogen werden. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Liefer- und Inhaltsbeschränkungen enthalten;
 - d) Kontrollbeschränkungen, nach denen die Empfänger von ECF-Mitteln dazu verpflichtet sind, die Fähigkeit zu erlangen und/oder zu bewahren, ohne durch nicht förderfähige Rechtsträger auferlegte Beschränkungen über die Erstellung und Nutzung von Ergebnissen zu entscheiden, einschließlich der rechtlichen Autorität und der praktischen Fähigkeit, Komponenten von Ergebnissen, die Beschränkungen durch nicht förderfähige Rechtsträger oder Drittländer unterliegen, zu ändern, zu ersetzen oder zu entfernen. Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren können weitere Einzelheiten zur Anwendung dieser Gestaltungsbefugnisbeschränkungen enthalten.
- (3) Gewährungsverfahren, die sich auf die Sicherheit, Verteidigung oder die öffentliche Ordnung auswirken, insbesondere in Bezug auf strategische Vermögenswerte und Interessen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, werden gemäß Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beschränkt. Diese Förderfähigkeitsbeschränkungen können insbesondere Folgendes umfassen:

- a) in Bezug auf die teilnehmenden Rechtsträger Beschränkungen hinsichtlich der Leitungs- und Verwaltungsstrukturen sowie der Eigentums- und Kontrollbeschränkungen, wodurch ausschließlich jene Rechtsträger teilnehmen dürfen, die über Leitungs- und Verwaltungsstrukturen verfügen und sich im Eigentum bzw. unter der Kontrolle natürlicher oder juristischer Personen, die in den Mitgliedstaaten bzw. gegebenenfalls in anderen förderfähigen Ländern niedergelassen sind, befinden;
- b) in Bezug auf die durchgeführten Tätigkeiten, den Erfüllungsort, die Nutzung von Einrichtungen oder Ausrüstungsbeschränkungen, wodurch die Nutzung für alle oder bestimmte Tätigkeiten auf die Vermögenswerte beschränkt wird, die sich in den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls anderen förderfähigen Ländern befinden oder aus ihnen stammen;
- c) in Bezug auf andere Sicherheitsbeschränkungen, Sicherheitsüberprüfungen und Risikobewertungen, Sicherheitsermächtigungen, Beschränkungen von Übertragungs- und Zugangsrechten, einschließlich der Erteilung von Lizenzen, um geeignete Vorkehrungen für alle oder für bestimmte Ergebnisse und sonstige Informationen, die im Rahmen der Maßnahme generiert oder verwendet wurden, zu gewährleisten.

Artikel 11

Assoziierung von Drittländern mit Tätigkeiten im Rahmen des ECF

- (1) Die folgenden Drittländer können sich durch vollständige oder teilweise Assoziierung an dem ECF beteiligen, soweit das mit den in Artikel 3 dargelegten Zielen und mit den einschlägigen internationalen Vereinbarungen oder Beschlüssen, die im Rahmen dieser Vereinbarungen getroffen wurden und für sie gelten, im Einklang steht:
 - a) Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, sowie Andorra, Monaco und San Marino;
 - b) beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten;
 - c) Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik;
 - d) andere Drittländer.
- (2) Sofern das interessierte Drittland alle etwaigen besonderen Bedingungen, die in den einzelnen Politikfenstern oder Komponenten festgelegt sind, erfüllt, gilt für die Assoziierungsabkommen für die Programmteilnahme am ECF Folgendes:
 - a) Sie müssen gewährleisten, dass die Beiträge des am ECF teilnehmenden Drittlands in einem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen für das Land stehen.
 - b) Sie müssen die Bedingungen für die Teilnahme an den Programmen festlegen, einschließlich der Berechnung der finanziellen Beiträge zum ECF, die sich aus einem operativen Beitrag und einer Teilnahmegebühr zusammensetzen, sowie zu den allgemeinen Verwaltungskosten des ECF.
 - c) Sie dürfen dem Drittland keine Entscheidungsbefugnis in dem Programm übertragen.
 - d) Sie müssen die Rechte der Union gewährleisten, was die Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und den Schutz ihrer finanziellen Interessen anbelangt.

- e) Sie müssen für den Schutz der strategischen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten und ihrer Interessen in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung und öffentliche Ordnung sorgen.
- (3) Für die Zwecke von Buchstabe d gewährt das Drittland die erforderlichen Rechte und den Zugang gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und garantiert, dass Vollstreckungsbeschlüsse zur Verhängung einer Geldstrafe auf der Grundlage von Artikel 299 AEUV sowie Urteile und Anordnungen des Europäischen Gerichtshofs unmittelbar vollstreckbar sind, und stellt sicher, dass seine zuständigen Behörden bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Einklang mit geltenden internationalen Übereinkünften oder anderen geltenden Vorschriften mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) zusammenarbeiten.
- (4) Für Tätigkeiten im Rahmen des ECF, die mit Sicherheit sowie der Bereitstellung gesicherter Dienste und kritischer Vermögenswerte für die EU in Zusammenhang stehen, können gemäß Artikel 218 AEUV gesonderte spezifische Übereinkünfte geschlossen werden.

Artikel 12

Ausführung und Formen der Unionsunterstützung

- (1) Die Umsetzung des ECF erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.
- (2) Der ECF wird gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in direkter Mittelverwaltung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Stellen durchgeführt, die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufgeführt sind.
- (3) Die im Rahmen des ECF durchgeführten Gewährungsverfahren müssen den allgemeinen Bestimmungen des ECF gemäß den Kapiteln I und II dieser Verordnung entsprechen, die im Konfliktfall Vorrang vor allen anderen Vorschriften im Zusammenhang mit den Tätigkeiten oder im Anschluss erlassenen Durchführungsrechtsakten haben.
- (4) Betreffen Gewährungsverfahren mehr als ein spezifisches Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2, so kann im Arbeitsprogramm festgelegt werden, dass das Gewährungsverfahren nach einheitlichen Regeln durchgeführt wird, indem die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 – ergänzt durch die allgemeinen Vorschriften in den Kapiteln I und II – oder die Vorschriften in Bezug auf eines der betreffenden spezifischen Ziele direkt angewandt werden.
- (5) In bestimmten hinreichend begründeten Fällen können Unionsmittel gemäß Artikel 198 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, einschließlich Buchstabe e, ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.
- (6) Unionsunterstützung kann in jeder in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorgesehenen Form bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Finanzhilfen, Preisen, Auftragsvergaben, nichtfinanziellen Zuwendungen, Haushaltsgarantien und Finanzierungsinstrumenten.
- (7) Wenn Unionsunterstützung in Form einer Haushaltsgarantie und von Finanzierungsinstrumenten, auch in Kombination mit anderen Formen nicht

rückzahlbarer Unterstützung bei Mischfinanzierungsmaßnahmen, erfolgt, wird diese im Einklang mit Titel X der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 umgesetzt.

- (8) Werden Unionsmittel in Form einer Finanzhilfe bereitgestellt, auch in Kombination mit anderen Formen rückzahlbarer Unterstützung, die nicht aus dem Unionshaushalt unterstützt werden, so werden die Mittel im Einklang mit Titel VIII der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 125 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 oder erforderlichenfalls in Form vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. Die Finanzierung kann auch in Form einer Erstattung tatsächlich förderfähiger Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden können oder wenn dieses Formular erforderlich ist, um andere Finanzierungsquellen, einschließlich der Finanzierung durch die Mitgliedstaaten, zu erschließen.
- (9) Gemäß Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann sich der Evaluierungsausschuss, was Maßnahmen zur Umsetzung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten anbelangt, ganz oder teilweise aus unabhängigen externen Sachverständigen zusammensetzen.
- (10) Beiträge zu einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus, der in Artikel 30 des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation festgelegt ist, können das Risiko abdecken, das mit der Einziehung etwaiger von Empfängern geschuldeter Mittel verbunden ist, und gelten als ausreichende Garantie im Sinne des Artikels 155 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509. Von den Begünstigten darf keine zusätzliche Garantie oder Sicherheit entgegengenommen oder verlangt werden.
- (11) Soweit dies zur Erreichung der in Artikel 3 genannten Ziele erforderlich ist, können Teile des ECF im Rahmen öffentlich-privater oder öffentlich-öffentlicher Partnerschaften durchgeführt werden, die im Rahmen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation eingerichtet wurden, insbesondere indem Haushaltsvollzugsaufgaben gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gemeinsamen Unternehmen übertragen werden, die gemäß Artikel 187 AEUV gegründet wurden. Die Unterstützung aus dem ECF ist davon abhängig, dass die Unionsmittel effizient eingesetzt werden und ein angemessener Finanzbeitrag anderer Partner geleistet wird, der mindestens dem Unionsbeitrag und den Stimmrechten der Union in den Leitungsgremien entspricht, sodass der Schutz der Interessen der Union im Rahmen der Partnerschaft gewährleistet ist. Zu diesem Zweck werden gemeinsame Unternehmen durch einen einzigen Gründungsrechtsakt gegründet, durch den zentrale Verwaltungsfunktionen gewährleistet sind.
- (12) Zusätzlich zu den in Artikel 132 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Gründen können Gewährungsverfahren und sich daraus ergebende rechtliche Verpflichtungen beendet werden, wenn die Ziele der Maßnahme wahrscheinlich nicht oder nicht innerhalb der festgelegten Fristen erreicht werden können oder die Maßnahme ihre politische Relevanz verloren hat.

Artikel 13

Anwendung der Vorschriften für Verschlussachen und vertrauliche Informationen

- (1) Die Kommission schützt Verschlussachen gemäß den Sicherheitsvorschriften des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission⁴².
- (2) Alle Mitgliedstaaten und alle assoziierten Länder gewährleisten, dass sie einen Schutz von EU-Verschlussachen sicherstellen, der dem Schutz nach den Sicherheitsvorschriften gemäß dem Beschluss 2013/488/EU des Rates⁴³ gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit des Schutzes in Drittländern wird durch ein gemäß Artikel 218 AEUV angenommenes Geheimschutzabkommen festgestellt.
- (3) Es wird ein gesichertes Austauschsystem verwendet, um den Austausch von Verschlussachen und vertraulichen Informationen mit den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls mit anderen Empfängern zu erleichtern.
- (4) Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die an der Ausführung des Haushaltsplans der Union beteiligt sind, haben Zugang zu Informationen, einschließlich Verschlussachen, die für die Durchführung der Gewährungsverfahren, die Durchführung von Maßnahmen, einschließlich Berichterstattung und Zahlungen, sowie für Kontrollen, Überprüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen erforderlich sind.
- (5) Um die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, einschließlich der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung, zu gewährleisten, werden in allen Phasen der Gewährungsverfahren, die Verschlussachen umfassen, Verwaltungsdaten, die für die Bewertung, Gewährung und Prüfung der Unionsunterstützung erforderlich und auf Rechts-, Finanz- und Verfahrensinformationen beschränkt sind, als nicht als Verschlussache eingestufte vertrauliche Informationen behandelt.

Artikel 14

Governance und Beratungsausschüsse

- (1) Es wird ein Strategischer Ausschuss der Interessenträger eingerichtet.
- (2) Die Mitglieder des Strategischen Ausschusses der Interessenträger des ECF werden von der Kommission nach einem offenen Aufruf zur Einreichung von Nominierungen oder zur Interessenbekundung oder zu beidem – je nachdem, welches Verfahren die Kommission für zweckmäßiger erachtet – unter Berücksichtigung der notwendigen Ausgewogenheit in Bezug auf Sektor, Organisationstyp einschließlich privater Anleger, Größe, Fachwissen, Geschlecht, Alter und geografischer Verteilung ernannt. Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses ist auf vier Jahre begrenzt und kann einmal verlängert werden. Die Mitglieder des Ausschusses sollten Integrität und Redlichkeit wahren.
- (3) Die Kommission legt die detaillierten Vorschriften für Auswahl und Zusammensetzung, die Vergütung, die Geschäftsordnung, Interessenkonflikte und

⁴² Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

⁴³ Beschluss des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. [sr] L 274 [sr] vom 15.10.2013, S. 1).

Vertraulichkeit für den Ausschusses der Interessenträger des ECF fest. Die Mitglieder des Ausschusses sind an die Bedingungen gebunden.

- (4) Der Strategische Ausschuss der Interessenträger des ECF, der von einer Beobachtungsstelle für neue Technologien unterstützt wird, berät in Bezug auf die allgemeine Ausrichtung des ECF, langfristige Wettbewerbstrends, Bereiche von Marktversagen und suboptimale Investitionsbedingungen, die bei der Umsetzung des ECF angegangen werden könnten, sowie die Ermittlung strategischer Portfolios an Projekten, die die einzelnen Tätigkeiten des ECF betreffen oder tätigkeitsübergreifend sind, für die der Ausschuss je nach Politikbereich unterschiedlich zusammengesetzt sein kann.
- (5) Im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments wird ein unabhängiger Investitionsausschuss eingerichtet (im Folgenden „Investitionsausschuss“).
- (6) Bei der Zusammensetzung des Investitionsausschusses ist sicherzustellen, dass er über eine umfassende Kenntnis der Wirtschaftszweige, die vom ECF abgedeckt sind, und der geografischen Märkte in der Union verfügt und dass Frauen und Männer insgesamt ausgewogen vertreten sind.
- (7) Der Investitionsausschuss prüft die Vorschläge für Finanzierungen und Investitionen, die von den Durchführungspartnern für eine Deckung im Rahmen der Unionsgarantie eingereicht werden, und prüft, ob die geltenden Vorschriften der Vorschläge für Finanzierungen im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments eingehalten werden.
- (8) Der Beratungsausschuss für das ECF-InvestEU-Instrument setzt sich aus je einem Vertreter jedes Durchführungspartners und einem Vertreter jedes Mitgliedstaats zusammen. Der Beratungsausschuss für das ECF-InvestEU-Instrument berät bei der Gestaltung von Finanzprodukten und der strategischen und operativen Ausrichtung in seinem Zuständigkeitsbereich. Er berät außerdem bei der Koordinierung mit dem EIC, um die Komplementarität mit anderen Unionsfinanzierungen oder privaten Investitionen sicherzustellen. Den Vorsitz im Beratungsausschuss führt ein Vertreter der Kommission.
- (9) Die Kommission legt die detaillierten Vorschriften für Auswahl und Zusammensetzung, die Vergütung, die Geschäftsordnung, Interessenkonflikte und Vertraulichkeit für den Investitionsausschuss und den Beratungsausschuss zum ECF-InvestEU-Instrument fest.
- (10) Die Kommission und die Durchführungspartner führen regelmäßig Policy-Review-Dialoge, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Finanzprodukte zu erörtern und sich über einschlägige politische Entwicklungen auszutauschen.
- (11) Die Kommission stellt sicher, dass die Interessenträger bei der Ausarbeitung der Arbeitsprogramme konsultiert werden, indem eine oder mehrere thematische Plattformen pro Fenster eingerichtet werden.

Kapitel II

ECF-TOOLBOX

ABSCHNITT 1

INSTRUMENTE FÜR DIE KOORDINIERUNG VON FINANZHILFEN, DER AUFTRAGSVERGABE UND DER INDUSTRIEPOLITIK

Artikel 15

Arbeitsprogramme

- (1) In den Arbeitsprogrammen kann Folgendes festgelegt werden:
 - a) Maßnahmen und damit verbundene Haushaltsmittel aus dem ECF sowie Maßnahmen, die in dem in Absatz 2 genannten speziellen Teil der Arbeitsprogramme aufgeführt sind;
 - b) Instrumente und Formen der Finanzierung;
 - c) Förderfähigkeits- und Zuschlagskriterien;
 - d) ein einziger Kofinanzierungssatz pro Maßnahme für Finanzhilfen auf der Grundlage tatsächlicher Kosten;
 - e) Maßnahmen, auf die der auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsmechanismus gemäß der Verordnung (EU) [XXX] [Horizont Europa] Anwendung findet;
 - f) Vorschriften, die für Maßnahmen gelten, die mehr als ein spezifisches Ziel betreffen;
 - g) Maßnahmen, für die besondere Vorschriften gelten, insbesondere in Bezug auf Eigentum, Nutzung und Verbreitung, Übertragung und Lizenzierung sowie Zugangsrechte zu Ergebnissen;
 - h) Maßnahmen, für die die in Artikel 20 festgelegten Mechanismen gelten.
- (2) In die Arbeitsprogramme im Rahmen dieser Verordnung werden Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten und ihre jeweiligen Haushaltsmittel in einen eigenen speziellen Teil integriert.
- (3) Die Kommission nimmt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Arbeitsprogramme zur Umsetzung der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und d genannten spezifischen Ziele und für die horizontalen Tätigkeiten in Kapitel III an. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.
- (4) Die Kommission nimmt im Wege von Durchführungsrechtsakten die Arbeitsprogramme zur Umsetzung der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Unterabsätze 2, 3 und 4 genannten spezifischen Ziele an. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (5) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit der Tatsache, dass bis zum 1. Oktober des Jahres, das dem Jahr des Haushaltsvollzugs vorausgeht, kein Arbeitsprogramm angenommen wurde, nimmt

die Kommission das Arbeitsprogramm im Wege sofort geltender Durchführungsrechtsakte gemäß dem in Artikel 83 Absatz 4 genannten Verfahren und spätestens am 15. Oktober des Jahres, das dem Jahr des Haushaltsvollzugs vorausgeht, an. Diese Durchführungsrechtsakte bleiben für die Dauer des Haushaltsvollzugs in Kraft.

- (6) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer sofortigen Reaktion auf eine Krise oder ähnliche außergewöhnliche und hinreichend begründete Notfälle kann die Kommission im Wege sofort geltender Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 83 Absatz 4 genannten Verfahren ein Arbeitsprogramm annehmen.

Artikel 16

Stärkung von Wertschöpfungsketten im Binnenmarkt

- (1) Um resiliente Wertschöpfungsketten in der Union zu fördern, können die Arbeitsprogramme spezielle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Ausweitung von Wertschöpfungsketten umfassen, mit denen sowohl die Projektvorbereitung als auch die Mobilisierung zusätzlichen öffentlichen und privaten Kapitals unterstützt wird, um Lieferanten, Hersteller und Innovatoren aus verschiedenen Mitgliedstaaten einzubinden und die Bezugsquellen zu diversifizieren.

Artikel 17

EU-Tech-Vorreiter

- (1) Die Arbeitsprogramme können spezielle, zweistufige Bottom-up-Gewährungsverfahren zur Ermittlung und Unterstützung von EU-Tech-Vorreitern durch branchenorientierte Konsortien umfassen, die ihre Rolle als Innovations- und Exporttreiber nutzen, um ihre globale Wettbewerbsposition zusammen mit ihren europäischen KMU-Lieferanten durch Investitionen in neue Lösungen und die Ermittlung relevanter Partner zu stärken. Die Projektvorbereitung sowie die Mobilisierung zusätzlichen öffentlichen und privaten Kapitals können unterstützt werden.
- (2) In der ersten Phase kann ein offener Aufruf zur Interessenbekundung für Waren, Bauleistungen oder Dienstleistungen, die zur Wettbewerbsfähigkeit der Union im Allgemeinen oder in einem bestimmten Sektor beitragen könnten, ohne nähere Angaben zu der Art der zu verwendenden Tätigkeiten oder dem zu verwendenden Haushaltsvollzugsinstrument veröffentlicht werden.
- (3) In der zweiten Phase werden die Analyse und die Mobilisierung zusätzlichen öffentlichen und privaten Kapitals unterstützt.
- (4) Vorschläge und Angebote werden auf der Grundlage gemeinsamer Vergabekriterien wie ihres komparativen Beitrags zur Wettbewerbsfähigkeit der Union bewertet und eingestuft.
- (5) Der Evaluierungsausschuss bestimmt das am besten geeignete Instrument für den Haushaltsvollzug und schlägt den Höchstbetrag und die Form des Unionsbeitrags vor.

Artikel 18

Produktionssteigerungsmaßnahmen

- (1) Abweichend von Artikel 196 Absatz 2 der Haushaltsordnung können Finanzbeiträge – sofern dies für die Durchführung von Fertigungsprojekten, die für die Unterstützung des allgemeinen Ziels der Resilienz gemäß Artikel 3 Absatz 1 wesentlich sind, oder von Tätigkeiten, die für die Gewährleistung der Sicherheit, Resilienz oder Kontinuität der Dienste zur Unterstützung des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d genannten Ziels wesentlich sind, erforderlich ist – Maßnahmen abdecken, die vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Vorschlags für diese Maßnahmen eingeführt wurden.
- (2) Das Arbeitsprogramm oder die Dokumente im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren enthalten zusätzliche Bedingungen, um sicherzustellen, dass die Unterstützung notwendig und verhältnismäßig ist, Überkompensation und Doppelfinanzierung ausschließt, zeitlich begrenzt ist und im Laufe der Zeit abnimmt.

Artikel 19

Aufstockungen für IPCEI

- (1) Aus dem ECF kann Folgendes unterstützt werden:
 - a) Projekte, die unmittelbar an einem wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse (IPCEI) beteiligt sind, das von der Kommission gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV genehmigt wurde;
 - b) Folgeprojekte auf der Grundlage der Ergebnisse der IPCEI, die von erheblichen privaten Investitionen abhängig sind.
- (2) Jede Unterstützung aus dem ECF für IPCEI gemäß Absatz 1 ist von einer nationalen Kofinanzierung abhängig.

Artikel 20

Beschleunigte und gezielte Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit

- (1) Um die Möglichkeit einer Unionsunterstützung für Maßnahmen von zwingendem öffentlichem Interesse oder von entscheidender zeitlicher Dringlichkeit zu schaffen oder zu erleichtern, die andernfalls nach den für den Unionshaushalt oder die sektorspezifischen Maßnahmen geltenden normalen Vorschriften nicht wirksam durchgeführt werden könnten, können in den Arbeitsprogrammen bestimmte Gewährungsverfahren im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung festgelegt werden, für die während des Gewährungsverfahrens oder der Durchführung der geförderten Tätigkeiten bestimmte Ergänzungen, Ausnahmen und Abweichungen vom geltenden Recht in Anspruch genommen werden können, und zwar unter allen folgenden Bedingungen:
 - a) Die Maßnahme ist notwendig und geeignet, um die Ziele der Maßnahme im Einklang mit den allgemeinen oder spezifischen Zielen des Programms zu erreichen.
 - b) Die Maßnahme ist durch ein zwingendes öffentliches Interesse hinreichend begründet und/oder ist von zeitlicher Dringlichkeit.
 - c) Die Maßnahme kann andernfalls nach den für Gewährungsverfahren geltenden Regeln nicht wirksam durchgeführt werden.

- (2) Gemäß Absatz 1 können bei einem Gewährungsverfahren eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen angewandt werden:
- a) Bei Finanzhilfen kann unbeschadet der Anwendung von wettbewerblichen Gewährungsverfahren, wo immer dies angemessen ist, im Einklang mit Artikel 192 Absatz 1 und zusätzlich zu Artikel 198 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 im Arbeitsprogramm festgelegt werden, dass ein Gewährungsverfahren in Form einer gezielten Intervention erfolgt, um
1. eine Maßnahme von zwingendem öffentlichem Interesse seitens der Union und der Begünstigten oder Kategorien von Begünstigten zu ermitteln, die aufgefordert werden können, einen Vorschlag ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einzureichen; oder
 2. einen Betrag festzulegen, bis zu dem Vorschläge ermittelt und eingeholt werden können, für die ein in Artikel 8 dieser Verordnung genanntes Siegel vergeben wurde, die aber aufgrund fehlender Mittel keine Unionsfinanzierung erhalten haben. Die Antragsteller können aufgefordert werden, ihren Vorschlag ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erneut einzureichen; wird der Vorschlag ohne wesentliche Änderung erneut eingereicht, so kann die Bewilligungsbehörde beschließen, sich gänzlich auf die vorherige positive Evaluierung und alle zuvor durchgeführten Kontrollen und Belege zu stützen; die Gründe für die Gewährung der Einzelmaßnahme werden in der Vergabeentscheidung hinreichend begründet, und die Liste der Maßnahmen wird im jährlichen Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 74 Absatz 9 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 veröffentlicht; oder
 3. eine Maßnahme und Begünstigte oder einen Politikbereich und Kategorien von Begünstigten festzulegen und einen Betrag festzusetzen, bis zu dem Vorschläge für die Verlängerung von Maßnahmen im Rahmen des ECF oder anderer Unionsprogramme eingeholt werden können, um zusätzliche Tätigkeiten oder Rechtsträger zu verlängern oder hinzuzufügen und/oder Ergebnisse weiterzuentwickeln; sind Maßnahmen und Begünstigte im Arbeitsprogramm nicht einzeln aufgeführt, werden die Gründe für die Gewährung der Einzelmaßnahme in der Vergabeentscheidung hinreichend begründet, und die Liste der Maßnahmen wird im jährlichen Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 74 Absatz 9 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 veröffentlicht. Die Gewährung kann durch eine Änderung der ursprünglichen Maßnahme erfolgen, indem neue Tätigkeiten hinzugefügt werden und der Höchstbeitrag der Union erhöht wird.
- b) Abweichend von den Artikeln 199, 201 und 203 in Bezug auf Finanzhilfen oder von Artikel 170 Absatz 1 Buchstaben b und c und Artikel 170 Absatz 2 in Bezug auf die Auftragsvergabe der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann im Arbeitsprogramm festgelegt werden, dass ein Gewährungsverfahren in Form einer beschleunigten Intervention erfolgt, um

1. die Anforderungen für die Vergabeentscheidung und die Unterzeichnung rechtlicher Verpflichtungen auf eine vorläufige Evaluierung der Zuschlags- und Ausschlusskriterien zu beschränken; die Vergabeentscheidung wird ausschließlich auf der Grundlage einer Eigenerklärung der Antragsteller und Bieter zu den Auswahl- und Förderfähigkeitskriterien getroffen, ohne dass im Rahmen der Vorabevaluierung entsprechende Belege angefordert werden; die abschließende Evaluierung, einschließlich der Auswahl- und Förderfähigkeitskriterien, und die Anträge auf Vorlage einschlägiger Belege erfolgen innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung der rechtlichen Verpflichtung; und
 2. zu verlangen, dass den Antragstellern oder Bietern die Ergebnisse der vorläufigen Evaluierung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Vorschläge oder Angebote mitgeteilt werden; die Vergabeentscheidung wird innerhalb von 60 Kalendertagen nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Vorschlägen oder Angeboten getroffen und ist gegebenenfalls von den Verfahren nach Artikel 83 ausgenommen; bis zum Abschluss der abschließenden Bewertung wird keine Vorfinanzierung ausgezahlt.
- c) Abweichend von Artikel 9 dieser Verordnung kann im Arbeitsprogramm festgelegt werden, dass ein Gewährungsverfahren in Form einer Anreizintervention durchgeführt wird, um eine vorübergehende und bedingte Befreiung von der Einhaltung eines bestimmten Teils der Förderfähigkeitskriterien während des Gewährungsverfahrens und von Aspekten der Durchführung der Maßnahme zu ermöglichen, insbesondere in Bezug auf den Ort der Niederlassung; die Einhaltung der vorübergehend nicht anwendbaren Förderfähigkeitskriterien wird stattdessen während der Durchführung der Maßnahme innerhalb eines in der rechtlichen Verpflichtung festgelegten Zeitrahmens erreicht und evaluiert. Werden die vorübergehend nicht anwendbaren Förderfähigkeitskriterien zu dem festgelegten Zeitpunkt nicht erfüllt, so gilt die Maßnahme als nicht förderfähig, und alle Unionsmittel werden vollständig zurückgefordert; bei Anreizinterventionen wird keine Vorfinanzierung ausgezahlt.
- d) Mit dem Arbeitsprogramm können spezielle, zweistufige Bottom-up-Gewährungsverfahren nach folgenden Regeln eingeführt werden:
1. In der ersten Phase kann eine Aufforderung zur Interessenbekundung ohne nähere Angaben zu der Art der Tätigkeiten oder dem zu verwendenden Haushaltsvollzugsinstrument veröffentlicht werden, um Antragstellern, Bietern und Rechtsträgern, die einer Säulenbewertung unterzogen wurden, die Möglichkeit zu geben, Projektvorschläge oder Angebote für Waren, Bauleistungen oder Dienstleistungen einzureichen, die zur Wettbewerbsfähigkeit der Union im Allgemeinen oder in einem bestimmten Sektor beitragen könnten.
 2. Vorschläge und Angebote werden auf der Grundlage gemeinsamer Vergabekriterien wie ihres komparativen Beitrags zur Wettbewerbsfähigkeit der Union bewertet und eingestuft. Der

Evaluierungsausschuss bestimmt das am besten geeignete Instrument für den Haushaltsvollzug im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung, insbesondere Finanzhilfen, Auftragsvergabe, nichtfinanzielle Zuwendungen, Beitragsvereinbarungen oder sonstige Unterstützung, und schlägt den Höchstbetrag und die Form des Unionsbeitrags vor.

3. In der zweiten Phase werden die Antragsteller, Bieter und Rechtsträger, deren Projekte bzw. Angebote erfolgreich evaluiert wurden, dazu aufgefordert, ihren Vorschlag oder ihr Angebot im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Evaluierungsausschusses und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anzupassen und zu ergänzen. Andernfalls erfolgt das Gewährungsverfahren gemäß den Vorschriften des Artikels 12, die für das jeweilige Instrument des Haushaltsvollzugs gelten.
- (3) Gemäß Absatz 1 kann bei Maßnahmen, die die Planung, den Bau und den Betrieb von im Rahmen von Gewährungsverfahren finanzierten Einrichtungen erfordern, im Arbeitsprogramm festgelegt werden, dass die betreffende Maßnahme – je nach Art – von öffentlichem Interesse ist und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vorliegen, sie für die Landesverteidigung im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Einklang mit und unter den Bedingungen, die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind, wie der Verordnung (EU) 2024/1735 über die Netto-Null-Industrie, der RED III (Richtlinie 2023/2413) oder der Omnibus-Verordnung zur Verteidigungsbereitschaft (COM(2022) 349), von Belang ist, sofern die übrigen in diesen Bestimmungen festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

ABSCHNITT 2

ECF-INVESTEU-INSTRUMENT

Artikel 21

Allgemeiner Rahmen

- (1) Als horizontales Instrument für die Umsetzung der internen politischen Maßnahmen der Union umfasst das ECF-InvestEU-Instrument die Haushaltsgarantie und die Finanzierungsinstrumente, auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme, um zu den in Artikel 3 genannten allgemeinen und spezifischen Zielen beizutragen; es kann in Synergie mit anderen Tätigkeiten der Union oder der Mitgliedstaaten, auch durch Komponenten für die Mitgliedstaaten, umgesetzt werden.
- (2) Mit dem ECF-InvestEU-Instrument soll Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen behoben werden. Über das ECF-InvestEU-Instrument können insbesondere Darlehen, Garantien, Rückgarantien, Kapitalmarktinstrumente, andere Finanzierungsformen oder Instrumente zur Verbesserung der Kreditqualität,

einschließlich nachrangiger Fremdkapitalfinanzierungen, oder Beteiligungsinvestitionen oder beteiligungsähnliche Investitionen, die direkt oder indirekt über Finanzintermediäre, Fonds, Investitionsplattformen oder sonstige Instrumente erbracht werden und an die Endempfänger weitergeleitet werden sollen, bereitgestellt werden.

- (3) Der Höchstbetrag der Haushaltsgarantie im Rahmen der EU-Komponente des ECF-InvestEU-Instruments beläuft sich auf 70 000 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen. Er wird mit einer Quote von 50 % dotiert.
- (4) Der Mindestbetrag der Unionsunterstützung aus dem ECF, die über das ECF-InvestEU-Instrument bereitgestellt wird, beläuft sich auf 17 000 000 000 EUR, die zur Unterstützung der in Artikel 3 genannten allgemeinen und spezifischen Ziele verwendet werden sollen. Dieser Mindestbetrag wird um die Beiträge aus den Arbeitsprogrammen gemäß Artikel 15 erhöht. Bei den Beiträgen handelt es sich um ein bevorzugtes Durchführungsmittel im Rahmen des ECF, das der Dotierung der Haushaltsgarantie oder der Finanzierung der Finanzierungsinstrumente dient.
- (5) Die von der Kommission festgelegten Investitionsleitlinien legen den Anwendungsbereich der Maßnahmen zur Unterstützung der in Artikel 3 genannten allgemeinen und spezifischen Ziele näher fest. Die Investitionsleitlinien werden in enger Abstimmung mit anderen potenziellen Durchführungspartnern ausgearbeitet.
- (6) Für die in Absatz 3 genannte Dotierung gelten folgende Regeln:
 - a) Die Dotierungsquote wird jedes Jahr im Einklang mit der Bewertung gemäß Artikel 41 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 bewertet.
 - b) Für die Zwecke der Unterstützung im Rahmen anderer Unionsprogramme gemäß Artikel 23 Absatz 2 erfolgt die Dotierung aus diesem anderen Unionsprogramm.
 - c) Die Dotierung ist bis zum 31. Dezember 2034 gebunden und trägt den Fortschritten bei der Gewährung der Haushaltsgarantie im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments Rechnung.
 - d) Gemäß Artikel 214 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 wird die Dotierung bis zum 31. Dezember 2037 gebildet und trägt den Fortschritten bei der Genehmigung und Zeichnung von Finanzierungen und Investitionen Rechnung.
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 84 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Absatz 3 zu erlassen, um die Dotierungsquote anzupassen und den Höchstbetrag der Haushaltsgarantie um bis zu 20 % dieses Betrags anzupassen.

Artikel 22

Unterstützung von Scale-ups und Start-ups

- (1) Das ECF-InvestEU-Instrument dient als integrierte Plattform der Union für die gezielte finanzielle Unterstützung von Unternehmen in allen Entwicklungsphasen, von Start-ups und von Scale-ups, einschließlich derjenigen, die aktiv an der Produktion, am Einsatz in der Industrie und an der Markteinführung beteiligt sind. Es stellt sicher, dass europäische Unternehmen mit großem Potenzial, die innovative Lösungen entwickeln oder einsetzen, Zugang zu Kapital und Ressourcen haben, um in der Union wachsen zu können, wodurch die Integration des Binnenmarkts und der Spar- und Investitionsunion gestärkt wird.

- (2) Insbesondere entwickelt die Kommission in Zusammenarbeit mit der EIB-Gruppe, anderen internationalen Finanzinstitutionen und nationalen Förderbanken eine Scale-up-Fazilität. Die Fazilität stellt in koordinierter und kohärenter Weise ein umfassendes Paket von Finanzierungsinstrumenten bereit, die auf die einzigartigen Bedürfnisse von Scale-ups ausgelegt sind, einschließlich indirekter und direkter Beteiligungsinvestitionen oder beteiligungsähnlicher Investitionen, Risikokapital, Darlehen, Garantien und Mischfinanzierungen, um private Investoren für die Unterstützung von Scale-up-Finanzierungen zu gewinnen und Ausstiegsmöglichkeiten zu erleichtern. Die Fazilität richtet sich an KMU, kleine Midcap-Unternehmen und Midcap-Unternehmen.
- (3) Die Fazilität wird eingesetzt, wenn Marktinvestoren keine ausreichende Finanzierung für wachstumsstarke, innovative und strategisch wichtige europäische Unternehmen bereitstellen können, gegebenenfalls auch zum Schutz der strategischen Vermögenswerte, Interessen, Autonomie oder wirtschaftlichen Sicherheit der Union.
- (4) Sie wird öffentliche Investitionen einsetzen, um erhebliche private und institutionelle Kapitalströme zu mobilisieren, beispielsweise von Private-Equity-Fonds, Unternehmen, Pensionsfonds, Versicherungsgesellschaften und anderen langfristigen Investoren, und so die europäischen Kapitalmärkte vertiefen und das nachhaltige Wachstum von Scale-up-Unternehmen fördern.

Artikel 23

Ausschließlichkeitsklausel

- (1) Während des MFR 2028-2034 werden Haushaltsgarantien, Finanzierungsinstrumente oder Finanzierungsinstrumente, die von der Kommission gemäß Artikel 219 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 zur Unterstützung politischer Ziele im Hoheitsgebiet der Union in direkter Mittelverwaltung umgesetzt werden, ausschließlich gemäß diesem Abschnitt eingerichtet.
- (2) Die Haushaltsgarantie im Rahmen ihres in Artikel 21 Absatz 3 genannten Höchstbetrags und die Finanzierungsinstrumente, auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme, können im Einklang mit den in diesen Programmen festgelegten Zielen zur Unterstützung im Rahmen anderer Unionsprogramme, einschließlich des EU-EHS-Innovationsfonds und anderer Unionsprogramme, die aus anderen Quellen als dem Unionshaushalt finanziert werden, verwendet werden.

Artikel 24

EU-Komponente und Mitgliedstaaten-Komponente

- (1) Das ECF-InvestEU-Instrument besteht aus einer EU-Komponente und einer Mitgliedstaaten-Komponente.
- (2) Spezifische Beiträge zum ECF-InvestEU-Instrument gemäß Artikel 5 Absatz 1 können gemäß Artikel 211 Absatz 2 und Artikel 221 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 geleistet werden. Spezifische Beiträge zur Haushaltsgarantie im Rahmen des ECF-InvestEU-Instrument führen zu einem zusätzlichen Betrag der in Artikel 21 Absatz 3 genannten Haushaltsgarantie.

Artikel 25

Gemeinschaft der Durchführungspartner

- (1) Das ECF-InvestEU-Instrument wird von Partnern – darunter die Europäische Investitionsbank-Gruppe (EIB-Gruppe), internationale Finanzinstitutionen, die nationalen Förderbanken und -institute – in einem offenen Architekturmodell umgesetzt.
- (2) Abweichend von Artikel 211 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und vorbehaltlich des Artikels 12 der vorliegenden Verordnung kann die Umsetzung einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzierungsinstruments, auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme, einem in Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Rechtsträger übertragen werden.
- (3) Zusätzlich zu den in Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Artikel 211 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Einrichtungen können in einem Mitgliedstaat niedergelassene Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen, nach einer positiven Säulenbewertung ausnahmsweise auch mit der Umsetzung einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzierungsinstruments betraut werden, auch wenn sie im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme mit nicht rückzahlbarer Unterstützung kombiniert werden, sofern diese Einrichtungen angemessene Finanzgarantien erhalten, die für jede Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt werden können. Diese privatrechtlichen Einrichtungen werden unter gebührender Berücksichtigung der Art des Finanzierungsinstruments oder der Haushaltsgarantie, der Erfahrung und der finanziellen und operativen Leistungsfähigkeit sowie ihrer Regeln und Verfahren zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit von Projekten der Endempfänger ausgewählt. Die Auswahl erfolgt auf transparente Weise, wird anhand objektiver Kriterien begründet und darf keinen Interessenkonflikt auslösen.

Kapitel III

**Projektberatung, KMU-Zusammenarbeit, Kompetenzentwicklung
und Zugang zu Finanzmitteln**

ABSCHNITT 1

PROJEKTBERATUNG

Artikel 26

Projektberatung

- (1) Die Projektberatung steht für rückzahlbare und nicht rückzahlbare Instrumente zur Verfügung. Die im Rahmen dieses Kapitels unterstützten Maßnahmen und Tätigkeiten tragen zu den in Artikel 3 Absatz 1 genannten allgemeinen Zielen bei und unterstützen und ergänzen gegebenenfalls die Tätigkeiten im Rahmen der anderen Kapitel.

- (2) Es wird ein zentralisierter Zugang zu Beratungsdiensten und Business-Acceleration-Diensten bereitgestellt, die Folgendes umfassen können:
 - a) Investitionsberatungsdienste, einschließlich Marktentwicklungstätigkeiten und beratende Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Entwicklung, Strukturierung, Beschaffung und Durchführung von Investitionsprojekten und zur Verbesserung der Kapazitäten von Projektträgern und Finanzintermediären für die Durchführung von Finanzierungen und Investitionen und um das Verständnis und die Nutzung von Finanzierungsinstrumenten zu verbessern, sodass ihr Potenzial voll ausgeschöpft werden kann. Eine solche Unterstützung kann in jeder Phase des Lebenszyklus eines Projekts oder der Finanzierung einer geförderten Einrichtung erfolgen;
 - b) Unternehmenscoaching- und Acceleration-Dienste für potenzielle ECF-Begünstigte und andere Projektträger, einschließlich KMU und Midcap-Unternehmen, Start-ups und Scale-ups, zur Unterstützung und Erleichterung ihres Zugangs zu ECF-Finanzierungen und -Finanzmitteln, zur Erleichterung der Zusammenführung mit privaten Investoren und zur Förderung der Finanzkompetenz von Unternehmern, einschließlich des Verständnisses der Möglichkeiten einer kapitalmarktbasierten Finanzierung.
- (3) Die Projektberatung soll unter anderem die Erstellung von Projektpipelines und die Entwicklung potenzieller Investitionsprojekte im Rahmen des ECF-InvestEU-Instruments unterstützen und zu deren Weiterentwicklung beitragen. Die Projektberatung arbeitet auch mit Industrieallianzen und europäischen Clustern zusammen. Projektberatung soll für jedes genannte Politikfenster verfügbar sein und die unter dieses Fenster fallenden Sektoren abdecken. Darüber hinaus kann die beratende Unterstützung allgemeine Ziele und bereichsübergreifende Maßnahmen umfassen.
- (4) Die Kommission kann im Einklang mit den Bedürfnissen der einzelnen Politikfenster Beratungsvereinbarungen mit Beratungspartnern und Dienstleistern schließen. Die Kommission und die Beratungspartner, einschließlich der EIB-Gruppe, arbeiten eng zusammen, um Effizienz, Synergieeffekte und eine angemessene geografische Reichweite in der gesamten Union sicherzustellen, wobei sie bestehende Strukturen und Arbeiten berücksichtigen.
- (5) Unabhängig davon, welches Instrument für die Ausführung der Mittel zur Beschaffung oder Erbringung von Beratungsleistungen verwendet wird, müssen die Anbieter und Empfänger der Leistungen nach den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung sowie der Vermeidung von Interessenkonflikten, einschließlich widersprüchlicher beruflicher Interessen, ausgewählt werden.
- (6) Bei der Umsetzung der Projektberatung arbeiten die Kommission, ihre Beratungspartner und andere Dienstleister gegebenenfalls mit anderen öffentlichen oder privaten Beratungs- und Unterstützungsdienstleistern der Union oder der Mitgliedstaaten zusammen, darunter auch mit dem EU-Netzwerk für Unternehmen.

ABSCHNITT 2

KMU-ZUSAMMENARBEIT

Artikel 27

EU-Netzwerk für Unternehmen

- (1) Das EU-Netzwerk für Unternehmen wird eingerichtet, um Unternehmen in der Union dabei zu helfen, wettbewerbsfähiger und innovativer zu werden, im Binnenmarkt und darüber hinaus zu wachsen und zu expandieren, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf KMU, Start-ups, Scale-ups und kleinen Midcap-Unternehmen liegt. Das Netzwerk muss eine unionsweite und geografisch ausgewogene Abdeckung aufweisen, wobei den Besonderheiten aller Arten von Regionen in der Union, einschließlich der weniger entwickelten Regionen und der Regionen in äußerster Randlage der Union, Rechnung zu tragen ist.

Artikel 28

Unternehmensförderung

- (1) Mit dem ECF werden bereichsübergreifende Tätigkeiten durchgeführt, deren Schwerpunkt auf der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und der Erzielung von Zusätzlichkeit auf Unionsebene liegt, unter anderem durch folgende Maßnahmen:
- a) die Bereitstellung integrierter Unternehmensberatung und -förderung, auch mittels finanzieller Unterstützung für Dritte;
 - b) die Bereitstellung von Gelegenheiten für Partnerschaften und Kapazitätsaufbau;
 - c) die Förderung und Unterstützung des Zugangs zu Technologien, Technologieinfrastrukturen und -einrichtungen, Unterstützung bei der Markteinführung von Innovationen und Unterstützung von Unternehmensverbänden, KMU und kleinen Midcap-Unternehmen, einschließlich Start-ups und Scale-ups, bei der Teilnahme an kollaborativen Plattformen und Sektoren;
 - d) die Förderung des unternehmerischen Verständnisses der Politik der Union und Einholung von Rückmeldungen über ihre Wirksamkeit;
 - e) die Verbesserung des Zugangs zu und der Verfügbarkeit von Finanzmitteln für KMU, einschließlich Mikrofinanzierungen und Unterstützung für Sozialunternehmen und für kleine Midcap-Unternehmen;
 - f) die Erleichterung des Marktzugangs, unter anderem durch Unterstützung der Internationalisierung von KMU und Bereitstellung von Marktinformationen, auch in weniger entwickelten Regionen und Regionen in äußerster Randlage;
 - g) die Verbesserung des Unternehmensumfelds für KMU und Förderung neuer Geschäftsmöglichkeiten für KMU, unter anderem durch Unterstützung der Valorisierung von geistigem Eigentum, der Festlegung von Normen und der Vergabe öffentlicher Aufträge;
 - h) die Förderung des Unternehmertums, einschließlich des Unternehmertums von Frauen und jungen Menschen, und des Erwerbs von unternehmerischen und betriebswirtschaftlichen Kompetenzen.

*Artikel 29***Gezielte KMU-Maßnahmen für eine stärkere Beteiligung von KMU**

- (1) Jedes Fenster unterstützt spezielle, sektorspezifische Maßnahmen, die auf Start-ups, KMU und kleine Midcap-Unternehmen ausgerichtet sind, oder Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für KMU in strategischen Sektoren, um Innovation, Business-Acceleration, Kommerzialisierung und Expansion zu fördern.

*Artikel 30***Förderung der Kompetenzentwicklung**

- (1) Aus dem ECF werden Maßnahmen zur Unterstützung der Kompetenzentwicklung, insbesondere in strategischen Sektoren, finanziert, um so enge Verbindungen zwischen Hochschulen, Berufsbildungsanbietern, angewandter Forschung und Unternehmen für eine flexible, innovative und wettbewerbsfähige Wirtschaft aufzubauen. Dies umfasst die Unterstützung einer europäischen Kompetenzgarantie zur Förderung des Wandels in der Wertschöpfungskette zugunsten strategischer Wachstumssektoren oder -berufe auf dem gesamten Arbeitsmarkt durch Weiterbildung und Umschulung der Arbeitskräfte und durch Partnerschaften im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, um die Zusammenarbeit zwischen Berufsbildungsanbietern und Unternehmen, insbesondere KMU, zu stärken und sie mit regionalen industriellen Ökosystemen zusammenzuführen.

ABSCHNITT 3**SERVICE DESK FÜR BEGÜNSTIGTE***Artikel 31***Zugang zu Unionsmitteln**

- (1) Gemäß Artikel 150 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 trägt der ECF zur Pflege und Erweiterung des einheitlichen Bereichs für den gemeinsamen Bereich für elektronischen Datenaustausch für Teilnehmer bei, um einen vereinfachten Zugang zu Unionsmitteln zu gewährleisten. Dieser Beitrag erfolgt unabhängig von der Art oder dem Instrument des Haushaltsvollzugs und umfasst Beratungs- und Business-Acceleration-Dienste und Unterstützung für ein zentrales Portal zur Unionsunterstützung gemäß der Verordnung (EU) [XXX] [Leistungsverordnung].
- (2) Aus dem ECF können zusätzliche Tätigkeiten unterstützt werden, um den Zugang zu Unionsmitteln und anderen Finanzierungen, Finanzmitteln und Investitionen zu erleichtern und zu beschleunigen sowie die Valorisierung und Einführung der Ergebnisse durch Instrumente wie Konzeptnachweis, Einführungszuschüsse, Beratungs- und Unternehmensunterstützungsdienste und spezielle Plattform sicherzustellen.

Kapitel IV

Unterstützung des sauberen Wandels und der Dekarbonisierung der Industrie

Artikel 32

Gegenstand

- (1) Die im Rahmen dieses Kapitels unterstützten Maßnahmen tragen zu den in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten allgemeinen Zielen und den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a festgelegten spezifischen Zielen bei.
- (2) Die Unterstützung für Maßnahmen im Rahmen dieses Kapitels wird aus der in Artikel 4 genannten Mittelausstattung sowie etwaigen zusätzlichen gemäß Artikel 5 zugewiesenen Beiträgen finanziert.

Artikel 33

Spezifische Tätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen für einen sauberen Wandel und für die Dekarbonisierung der Industrie

- (1) Die Unterstützung des Fensters „Sauberer Wandel und Dekarbonisierung der Industrie“ wird insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten umgesetzt:
 - a) „LIFE-Tätigkeiten“: Bereitstellung von Unterstützung für Bottom-up-Projekte für die Demonstration, Erprobung und Markteinführung innovativer Lösungen und bewährter Verfahren für den sauberen Wandel und die Dekarbonisierung der Industrie sowie Sensibilisierung für Klima und Umwelt auf den einschlägigen Governance-Ebenen;
 - b) Energieeffizienz, Energiespeicherung, Laststeuerung, inländische Übertragungs- und Verteilungsnetze, Digitalisierung der Energiesysteme, integrierte erneuerbare Energien, energetische Renovierungen sowie Lösungen, Systeme und Dienste für Heizung und Kühlung;
 - c) Lösungen für saubere Energie und Dekarbonisierung in der Industrie, einschließlich der Elektrifizierung energieintensiver Industrien und CO₂-Abscheidung, -Speicherung und -Nutzung (CCS/CCU), und in Städten, insbesondere in den Bereichen Energie, Verkehr und Gebäude;
 - d) Beschaffung, Produktion, Lagerung, Verteilung und Einführung nachhaltiger Kraftstoffe zur Förderung der Dekarbonisierung der Mobilität;
 - e) saubere, multimodale und digitalisierte, sichere Verkehrs- und Mobilitätslösungen, einschließlich mobiler Vermögenswerte (z. B. Fahrzeuge, Schiffe einschließlich Fischereifahrzeuge, Flugzeuge, Schienenfahrzeuge) und Infrastrukturen (unter anderem Ladeinfrastruktur, Häfen oder Hochgeschwindigkeitsbahnen), Systeme und Betriebsabläufe;
 - f) Unterstützung der Entwicklung und Einführung intelligenter Mobilitätslösungen, darunter Fahrzeuge, Infrastruktur, vernetzte und automatisierte Mobilität, intelligente Verkehrsmanagementsysteme und damit verbundene Dienstleistungen;

- g) saubere Technologiefertigung und Lieferketten, unter anderem durch finanzielle Unterstützung strategischer Projekte gemäß der Verordnung (EU) 2024/1735, Ausbau der Fertigungskapazitäten für Netto-Null-Technologien und ihrer Lieferketten sowie durch die Aufstockung bestehender Produktionslinien;
 - h) Stärkung der Kapazitäten der Union im Bereich Innovation und industrielle Anwendung fortschrittlicher Fertigungstechnologien und Werkstoffe;
 - i) Kreislaufwirtschaft, Wassereffizienz, Gesundheit der Meere und Umweltpolitik, einschließlich Lösungen zum Schutz, zur Wiederherstellung und zur Verbesserung der Qualität der Umwelt, einschließlich Luft, Wasser, Meer und Boden, zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt und zur Bekämpfung der Degradation des Ökosystems, nachhaltige Lösungen für den Klimaschutz in den Lieferketten der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft und der Forstwirtschaft;
 - j) Klima- und Wasserresilienz;
 - k) Vermeidung, Kontrolle und Bekämpfung von Umweltverschmutzung;
 - l) Investitionen, Innovationen und Modernisierung in nachhaltigen Sektoren der blauen Wirtschaft wie Schiffbau und Schifffahrt, Offshore-Energie, Meeresbeobachtungstechnologien, blaue Technologie und Erhaltung von Ökosystemen;
 - m) Nachhaltigkeit und sauberer Wandel von KMU, auch im Tourismus, im Baugewerbe und in anderen Wirtschaftszweigen;
 - n) Markteinführung, Kapazitätsaufbau und Kompetenzentwicklung für den sauberen Wandel, einschließlich der Umstellung auf saubere Energie und Tätigkeiten auf der Energienachfrageseite (z. B. NetZero Industry Academies) sowie der Umstellung auf nachhaltige und sichere Mobilität und nachhaltigen Tourismus in Städten, ländlichen Gebieten, Gemeinden und Gebäuden;
 - o) Unterstützungsmaßnahmen zur Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Strategien der Union. Dazu gehört die Unterstützung der einschlägigen Organe, der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und mit Interessenträgern, von Studien sowie der Entwicklung und Einführung von Instrumenten und Infrastrukturen, einschließlich IT-Infrastruktur und -Instrumenten.
- (2) Die Unterstützung, die im Rahmen der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten geleistet wird, kann in jeder Form erfolgen, auch durch Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten, die in der Verordnung (EU) [XXX] [Rahmenprogramm für Forschung und Innovation] festgelegt und in einem eigenen Teil des Arbeitsprogramms aufgeführt sind.

Artikel 34

Ergänzende Vorschriften

- (1) Bei Tätigkeiten zur Unterstützung von Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Energieeffizienz und Energiewende kann die Unionsunterstützung unbeschadet des Kofinanzierungsgrundsatzes bis zu 100 % der förderfähigen Kosten abdecken.
- (2) Abweichend von Artikel 184 Absatz 6 der Haushaltsordnung kann der zuständige Anweisungsbefugte für Tätigkeiten zur Unterstützung von Koordinierungs- und

Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Energieeffizienz und Energiewende sowie für LIFE-Tätigkeiten gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a genehmigen oder vorschreiben, dass die indirekten Kosten des Begünstigten auf der Grundlage von Pauschalsätzen finanziert werden, und zwar in Höhe von bis zu 25 % der gesamten förderfähigen direkten Kosten, ausgenommen direkte förderfähige Kosten für Unterverträge, finanzielle Unterstützung für Dritte sowie Kosten je Einheit oder Pauschalbeträge, die indirekte Kosten enthalten.

- (3) Die Arbeitsprogramme gewährleisten die Kohärenz mit den Arten von Maßnahmen, die im Rahmen des Fonds gemäß Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG durchgeführt werden sollen, sowie die Kohärenz und Komplementarität mit der Verordnung (EU) [XXX] [Fazilität „Connecting Europe“].
- (4) Die nach den Vorschriften dieser Verordnung gemäß diesem Kapitel angenommenen Arbeitsprogramme integrieren die im Rahmen der Verordnung (EU) [XXX] [*Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“*] geförderten Tätigkeiten im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft in einen einschlägigen spezifischen Teil und berücksichtigen die Kohärenz mit diesen Maßnahmen.

Artikel 35

Ausschreibungsmechanismen

- (1) Gewährungsverfahren nach diesem Kapitel können in Form von Ausschreibungen erfolgen. Dies schließt Differenzverträge, CO₂-Differenzverträge oder Verträge über feste Prämien zur Unterstützung von Investitionen in die Dekarbonisierung ein, sofern die finanziellen Interessen der Union gewahrt bleiben und aus dem Haushalt ein festgesetzter Höchstbeitrag geleistet wird. Ausschreibungsverfahren können über jedes der in Artikel 12 genannten Haushaltsvollzugsinstrumente und im Einklang mit diesen durchgeführt werden.

KAPITEL V

UNTERSTÜTZUNG FÜR GESUNDHEIT, BIOTECHNOLOGIE, LANDWIRTSCHAFT UND BIOÖKONOMIE

Artikel 36

Spezifische Bestimmungen zur Unterstützung von Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie

- (1) Die im Rahmen dieses Kapitels unterstützten Maßnahmen tragen zu den in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten allgemeinen Zielen und den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b festgelegten spezifischen Zielen bei.
- (2) Die Unterstützung für Maßnahmen im Rahmen dieses Kapitels wird aus der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Mittelausstattung sowie etwaigen zusätzlichen gemäß Artikel 5 zugewiesenen Beiträgen finanziert.

*Artikel 37***Spezifische Tätigkeiten**

- (1) Die Unterstützung von Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie wird insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten umgesetzt:
 - a) Verbesserung und Schutz der Gesundheit, einschließlich der grenzüberschreitenden Gesundheit, durch die Priorisierung von Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention während des gesamten Lebenszyklus durch die Ansätze „Gesundheit in allen Politikbereichen“ und „Eine Gesundheit“, mit besonderem Schwerpunkt auf übertragbaren und nicht übertragbaren Krankheiten, einschließlich psychischer Gesundheit, degenerativen Erkrankungen, Autismus, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs und anderen nicht übertragbaren Krankheiten, einschließlich solcher, die mit Umweltverschmutzung zusammenhängen, sowie sexueller und reproduktiver Gesundheit und der Stärkung internationaler Gesundheitsinitiativen und -kooperationen;
 - b) Stärkung der Effizienz und Resilienz der Gesundheitssysteme durch Verbesserung des Zugangs, der Nutzung und Wiederverwendung von Gesundheitsdaten und digitalen Instrumenten, Infrastrukturen und Diensten, einschließlich zur Unterstützung des europäischen Gesundheitsdatenraums, Einsatz von Lösungen auf Basis künstlicher Intelligenz und Robotik im Gesundheitswesen, Förderung der digitalen Transformation des Gesundheitswesens, Verbesserung des Zugangs zu Gesundheitsdienstleistungen mit besonderem Schwerpunkt auf der öffentlichen Gesundheit und den Beschäftigten im Gesundheitswesen, Entwicklung und Umsetzung von Gesundheitsvorschriften der Union, auch durch den Einsatz digitaler Technologien, Förderung evidenzbasierter Entscheidungsfindung (unter anderem durch die Unterstützung der Bewertung von Gesundheitstechnologien), Bereitstellung digitaler Lösungen für die Überwachung und Koordinierung sowie Förderung der integrierten Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gesundheitssystemen, um Kohärenz und Effizienz in der gesamten Union zu gewährleisten;
 - c) Förderung der Entwicklung, Produktionskapazität, Herstellung und industriellen Nutzung von Technologien im Bereich Gesundheit und Bioökonomie, um die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu steigern und die Verfügbarkeit von Arzneimitteln, Medizinprodukten, digitalen Lösungen und medizinischen Gegenmaßnahmen der Union sicherzustellen, die für die Vorsorge und Reaktion auf grenzübergreifende Gesundheitsgefahren relevant sind, sowie die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der Sektoren, indem sichergestellt wird, dass diese Produkte innovativ, sicher, zugänglich, verfügbar und erschwinglich sind, wodurch ein gerechter Zugang in der gesamten Union gefördert wird;
 - d) Unterstützung der Entdeckung, Entwicklung, Risikominimierung, Demonstration, Erprobung und Nutzung sowie des Ausbaus von biotechnologischen Innovationen, Beschleunigung der Markteinführung und Marktakzeptanz biotechnologischer Lösungen, Stärkung neu entstehender Wertschöpfungsketten und Bereitstellung von Finanzmitteln und anderer Unterstützung für KMU, Start-ups, Scale-ups und Innovatoren;
 - e) Schutz der Menschen durch Unterstützung der Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von Maßnahmen zur Gesundheitssicherheit in Zusammenarbeit mit

- den Behörden der Mitgliedstaaten und Interessenträgern sowie durch Koordinierung der Präventions-, Vorsorge- und Reaktionspläne der Union und der Mitgliedstaaten;
- f) Förderung eines innovativen und wettbewerbsfähigen Bioökonomiesektors in der Union, unter anderem in den Bereichen Gesundheitsbiotechnologie, biobasierte Materialien und Produkte, Verwertung von Ernterückständen aus Land- und Forstwirtschaft, CO₂-negative Produkte, biologische Herstellung und Biochemikalien, insbesondere durch Unterstützung der Entdeckung, Entwicklung, Risikominderung, Demonstration, Erprobung und des Ausbaus von Innovationen im Bereich der Bioökonomie; durch die Beschleunigung der Markteinführung und Marktakzeptanz von biobasierten Materialien aus der Land- und Forstwirtschaft sowie von bioökonomischen Lösungen; durch die Stärkung neu entstehender Wertschöpfungsketten; durch die Ausbildung qualifizierter Arbeitskräfte, indem KMU, Start-ups, Scale-ups und Innovatoren Zugang zu Finanzmitteln und anderer Unterstützung gewährt wird;
 - g) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit, Resilienz und Fairness von Landwirtschaft, Fischerei, Aquakultur, Forstwirtschaft, ländlichen Gebieten und Küstengebieten und Beitrag zur langfristigen Ernährungssicherheit in der Union;
 - h) Unterstützungsmaßnahmen zur Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Strategien der Union. Dazu gehört die Unterstützung der einschlägigen Organe, der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und mit Interessenträgern, von Studien sowie der Entwicklung und Einführung von Instrumenten und Infrastrukturen, einschließlich IT-Infrastruktur und -Instrumenten.
- (2) Die nach den Vorschriften dieser Verordnung gemäß diesem Kapitel angenommenen Arbeitsprogramme integrieren die im Rahmen der Verordnung (EU) [XXX] [Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“] geförderten Tätigkeiten im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft in einen einschlägigen spezifischen Teil und berücksichtigen die Kohärenz mit diesen Maßnahmen.

KAPITEL VI

UNTERSTÜTZUNG DER DIGITALEN FÜHRUNGSROLLE

Artikel 38

Spezifische Bestimmungen zur Unterstützung von Maßnahmen für die digitale Führungsrolle

- (1) Die im Rahmen dieses Kapitels unterstützten Maßnahmen tragen zu den in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten allgemeinen Zielen und den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c festgelegten spezifischen Zielen bei.
- (2) Die Unterstützung für Maßnahmen im Rahmen dieses Kapitels wird aus der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d genannten Mittelausstattung sowie etwaigen zusätzlichen gemäß Artikel 5 zugewiesenen Beiträgen finanziert.

*Artikel 39***Spezifische Tätigkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen für die digitale Führungsrolle**

- (1) Die Unterstützung der digitalen Führungsrolle erstreckt sich in umfassender und kohärenter Weise auf den gesamten Anwendungsbereich des digitalen Sektors, wie künstliche Intelligenz (einschließlich KI-Fabriken und KI-Gigafabriken), Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Halbleiter und Photonik, Robotik, Big-Data-Technologien, Edge-Technologien und Cloud-Technologien in der Telekommunikation, Kommunikationsnetze, fortgeschrittene Konnektivität, einschließlich 6G und andere drahtlose Technologien, Sensortechnologien; Cybersicherheit und Netzresilienz, Software-Engineering, erweiterte Realität und virtuelle Welten, digitale Zwillinge, digitale Identität und Brieftaschen für Unternehmen der Union, Vertrauenstechnologien, neue und neu entstehende digitale Technologien sowie sektorübergreifende digitale Technologien und Anwendungen, einschließlich solcher mit Potenzial für doppelten Verwendungszweck, Unterstützung für Datentechnologien und Datenräume.
- (2) Die Unterstützung für die digitale Führungsrolle wird insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten umgesetzt:
 - a) Erzielung der Führungsrolle im Bereich digitale Technologien und KI durch Forschung und Innovation, angewandte Forschung, Technologietransfer, gewerbliche Nutzung und Markteinführung. Die Umsetzung umfasst unter anderem die Entwicklung und Gestaltung nachhaltiger zentraler digitaler Technologien, die die Werte der Union widerspiegeln, die Sicherheit der Union gewährleisten und ihre globale Wettbewerbsfähigkeit fördern.
 - b) Erzielung technologischer Souveränität durch den Aufbau resilienter digitaler Ökosysteme, einschließlich fortgeschrittener digitaler Kompetenzen, und die Gewährleistung eines hohen Cybersicherheitsniveaus in der Union. Die Umsetzung umfasst unter anderem die Schaffung eines attraktiven Ökosystems für disruptive innovative Unternehmen, KMU, Start-ups und Scale-ups sowie aufstrebende Branchenführer im digitalen Sektor, damit diese in der Union bleiben, wachsen und florieren können, indem sie beim Ausbau und bei der Erweiterung ihrer Märkte, unter anderem durch Auftragsvergabe, unterstützt werden und zur digitalen Souveränität der Union beitragen, wobei der Schwerpunkt auf der Bewältigung der Komplexität der technologischen Wertschöpfungsketten, der Standardisierung, der Versorgungssicherheit mit fortschrittlichen digitalen Technologien, Infrastrukturen und Dienstleistungen, den erforderlichen Kapazitäten, einschließlich Fertigungs- und Produktionskapazitäten, sowie fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor liegt.
 - c) Ermöglichung der Nutzung der Vorteile digitaler Technologien und Lösungen für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger durch den Einsatz modernster und nachhaltiger digitaler Anwendungen, Infrastrukturen und Dienste in der gesamten Union. Die Durchführung umfasst unter anderem Maßnahmen zur Forschung und Innovation, zur Entwicklung, Produktion, Herstellung oder zum großflächigen Einsatz fortgeschrittener digitaler Infrastrukturen in der gesamten Union (z. B. Hochleistungsrechnen, Cloud-Edge-Technologien in der Telekommunikation, KI-Fabriken und KI-Gigafabriken, Daten- und Datenräume, Erprobungs- und Versuchseinrichtungen, Pilotanlagen für Halbleiter, Photonik und Quantenchips, Quanteninformatik, Kommunikations- und Sensorinfrastrukturen;

Cybersicherheitszentren, das EU-Netzwerk für Unternehmen, europäische digitale Innovationszentren, fortgeschrittene Konnektivitätsinfrastrukturen, einschließlich Seekabeln und nicht-terrestrischer Netze), Maßnahmen im Rahmen der EU-Brieftaschen für die Digitale Identität und Vertrauensdienste sowie der europäischen Brieftasche für Unternehmen und Dienste und im Rahmen sicherer und interoperabler digitaler öffentlicher Infrastrukturen, um als Schlüsselfaktor für den digitalen Wandel zu fungieren und die Resilienz und Vorsorge der Gesellschaft zu unterstützen, indem sie Unternehmen, öffentlichen Diensten, Bürgerinnen und Bürgern einen klaren Mehrwert bringt. Gegebenenfalls werden diese Maßnahmen mit nationalen Investitionen koordiniert und nutzen ansonsten ungenutztes Potenzial, um einen Binnenmarkt für fortschrittliche digitale Technologien „Made in Europe“ zu schaffen. Solche Maßnahmen können im Rahmen von Mehrländerprojekten durchgeführt werden, die gemäß dem Beschluss (EU) 2022/2481 eingerichtet wurden, darunter insbesondere solche, die über die Konsortien für europäische digitale Infrastrukturen oder gemeinsame Unternehmen umgesetzt werden.

- d) Unterstützung des digitalen Wandels des öffentlichen und privaten Sektors in der Union, einschließlich der Förderung der Entwicklung und Verbreitung digitaler Kompetenzen. Die Umsetzung umfasst unter anderem die Bereitstellung der erforderlichen Unterstützung zur Beschleunigung und Verstärkung der Einführung und des Einsatzes digitaler Lösungen in allen Wirtschaftsbereichen durch Forschung, Innovation und Einsatz, um deren Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, wobei der Schwerpunkt auf komplexeren Technologien liegt, sowie um gesellschaftliche Vorteile zu erzielen. Die Unterstützung für Anwendungen im öffentlichen Sektor sowie die umfassendere Digitalisierung des öffentlichen Sektors zielen darauf ab, eine einheitliche, unionsweit interoperable Landschaft digitaler öffentlicher Dienste zu gewährleisten, die technologische Souveränität zu fördern und deren Effizienz für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger zu maximieren. Die digitale Transformation des wirtschaftlichen und öffentlichen Sektors wird auch durch die anderen sektoralen Fenster des ECF unterstützt.
- e) Unterstützungsmaßnahmen zur Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Strategien der Union. Dazu gehört die Unterstützung der einschlägigen Organe, der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und mit Interessenträgern, von Studien sowie der Entwicklung und Einführung von Instrumenten und Infrastrukturen, einschließlich IT-Infrastruktur und -Instrumenten.
- (3) Die Tätigkeiten gemäß diesem Abschnitt dienen der Förderung der Entwicklung, des Einsatzes und der Beschaffung fortschrittlicher Cybersicherheitskapazitäten, -infrastrukturen, -technologien und -fähigkeiten, um die Sicherheit kritischer Infrastrukturen und digitaler Lieferketten zu gewährleisten, ein Lagebild der Union hinsichtlich der Bedrohungslage zu erstellen sowie die Kapazitäten zur Erkennung und Reaktion auf Vorfälle zu verbessern; Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der industriellen Basis der Union im Bereich Cybersicherheit, Entwicklung von Cybersicherheitskompetenzen sowie der Cybersicherheitsreife der europäischen industriellen Basis, einschließlich KMU.
- (4) Die nach den Vorschriften dieser Verordnung gemäß diesem Kapitel angenommenen Arbeitsprogramme integrieren die im Rahmen der Verordnung (EU) [XXX] [Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“] geförderten Tätigkeiten im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft in einen

einschlägigen spezifischen Teil und berücksichtigen die Kohärenz mit diesen Maßnahmen.

KAPITEL VII

UNTERSTÜTZUNG FÜR RESILIENZ UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE UND WELTRAUM

Artikel 40

Gegenstand

- (1) Die gemäß diesem Abschnitt unterstützten Maßnahmen tragen zu den in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten allgemeinen Zielen und den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d festgelegten spezifischen Zielen bei.
- (2) Die Unterstützung für Maßnahmen gemäß diesem Abschnitt wird aus der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e genannten Mittelausstattung sowie etwaigen zusätzlichen zweckgebundenen Beiträgen gemäß Artikel 5 finanziert.

Artikel 41

Synergien in den Bereichen Weltraum und Verteidigung

- (1) Es wird ein Beratungsausschuss für Weltraum und Verteidigung eingerichtet, der die Kommission in Sachen Koordinierung und Komplementarität zwischen den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern 1 und 2 festgelegten Weltraum- und Verteidigungstätigkeiten und damit zusammenhängenden Finanzierungsinstrumenten beraten kann, um die Effizienz der Investitionen und die Wirksamkeit der Ergebnisse zu erhöhen. Die Mitglieder des in Absatz 1 genannten Beratungsausschusses werden von den Mitgliedstaaten ernannt.

ABSCHNITT 1

UNTERSTÜTZUNG DER RESILIENZPOLITIK

Artikel 42

Spezifische Tätigkeiten zur Unterstützung der Resilienzpolitik

- (1) Die Unterstützung der Resilienzpolitik stärkt die strategische Autonomie, die wirtschaftliche Sicherheit und die Resilienz der Industrie der Union, indem die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette für Rohstoffe unter anderem durch die Diversifizierung der Versorgung mit kritischen Rohstoffen aus Drittländern gestärkt werden.
- (2) Die Unterstützung der Resilienzpolitik wird insbesondere durch die folgenden Tätigkeiten umgesetzt:
 - a) Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der EU für die Exploration, Gewinnung, Verarbeitung und das Recycling von Rohstoffen;

- b) Beschaffung von Rohstoffen entsprechend dem Bedarf für wirtschaftliche Sicherheit und den Zielen des grünen und des digitalen Wandels, auch zur Einrichtung und Verwaltung von Vorräten an kritischen Rohstoffen in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und der Industrie, um das Risiko von Unterbrechungen bei der Versorgung für Unternehmen in der EU zu verringern;
- c) finanzielle Unterstützung strategischer Projekte im Rahmen der Verordnung zu kritischen Rohstoffen entsprechend dem Bedarf für wirtschaftliche Sicherheit und den Zielen des grünen und des digitalen Wandels.
- (3) Die Unterstützung, die im Rahmen der in Absatz 2 genannten Tätigkeiten geleistet wird, kann in jeder Form geleistet werden, auch durch Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten, die im Rahmenprogramm für Forschung und Innovation festgelegt und in einem eigenen Teil des Arbeitsprogramms aufgeführt sind.
- (4) Die nach den Vorschriften dieser Verordnung gemäß diesem Kapitel angenommenen Arbeitsprogramme integrieren die im Rahmen der Verordnung (EU) [XXX] [Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“] geförderten Tätigkeiten im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft in einen einschlägigen spezifischen Teil und berücksichtigen die Kohärenz mit diesen Maßnahmen.

Artikel 43

Ergänzende Vorschriften

- (1) Bei strategischen Projekten im Rahmen der Verordnung zu kritischen Rohstoffen und strategischen Projekten, die in den einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, können die Vorschriften des Artikels 20 angewandt werden.

ABSCHNITT 2

UNTERSTÜTZUNG DER INDUSTRIEPOLITIK IM VERTEIDIGUNGSBEREICH

Artikel 44

Spezifische Tätigkeiten zur Unterstützung der Industriepolitik im Verteidigungsbereich

- (1) Die Unterstützung der Industriepolitik im Verteidigungsbereich wird insbesondere über die folgenden Komponenten umgesetzt:
 - a) Unterstützung der Durchführung von europäischen Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 45 der vorliegenden Verordnung;
 - b) Unterstützung von FuE, Innovation und technologischer Überlegenheit im Verteidigungsbereich gemäß Artikel 46;
 - c) Unterstützung der Reaktionsfähigkeit, des industriellen Ausbaus und der Resilienz der Verteidigungsindustrie gemäß Artikel 47;
 - d) Unterstützung der Zusammenarbeit bei der Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern gemäß Artikel 48;
 - e) Ermöglichung und Unterstützung der Militärlogistik gemäß Artikel 49;

- (2) Die Unterstützung für neue Marktteilnehmer, innovative Start-ups, KMU und Scale-ups wird auf die in Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten zugeschnitten sein, um Geschwindigkeit, Flexibilität und Dynamik zu gewährleisten. Sie wird in Form eines speziellen EU-Innovationsprogramms im Verteidigungsbereich (EUDIS) geleistet werden, das – auch zur Unterstützung disruptiver Technologien und einzelner Rechtsträger – innovative und skalierbare Tätigkeiten wie die Folgenden umfasst: Matchmaking-Veranstaltungen und Business Coaching für Innovatoren, flexible Finanzierungsmechanismen, Wettbewerbe, Hackathons, Unterstützung zur innovativen Auftragsvergabe, iterative Beschaffungsmodelle zur Modernisierung sich rasch entwickelnder Systeme und sonstige Maßnahmen für verkürzte Innovationszyklen und die rasche Integration, Validierung und Experimentierung von bzw. mit Technologien.
- (3) Die Unterstützung, die im Rahmen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten geleistet wird, kann in jeder Form gewährt werden, auch in Form von Verbundforschung und Unterstützung für Innovationstätigkeiten einzelner Rechtsträger und Finanzierungsinstrumente.

Artikel 45

Europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse

- (1) Europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse bestehen aus kooperativen Industrieprojekten, die darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit der EDTIB in der gesamten Union zu stärken und gleichzeitig zur Entwicklung der militärischen Fähigkeiten und Systeme von gemeinsamem Interesse der Mitgliedstaaten und/oder deren Nutzung beizutragen, einschließlich solcher, die den Zugang zu allen operativen Bereichen, d. h. Land, See, Luft, Weltraum und Cyberspace, sicherstellen.
- (2) Die Kommission kann europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse in gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassenen Durchführungsrechtsakt ermitteln.
- (3) Bei der Ermittlung der in Absatz 2 genannten Vorhaben hat die Kommission
 - a) die im Rahmen des in Artikel 56 genannten Beratungsausschusses für die Verteidigungsindustrie bereitgestellten Leitlinien, vor allem im Hinblick auf den Beitrag des Vorhabens zu den im Rahmen der GASP, insbesondere des Fähigkeitenentwicklungsplans, festgelegten Prioritäten bei den Fähigkeiten sowie zu den Zielen des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung, gebührend zu berücksichtigen;
 - b) den Gesamtfinanzierungsbedarf und potenzielle Auswirkungen auf den Unionshaushalt zu ermitteln;
 - c) den Standpunkten der Mitgliedstaaten gebührend Rechnung zu tragen.
- (4) Europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse erfüllen die folgenden allgemeinen Kriterien:
 - a) am Vorhaben sind mindestens vier Mitgliedstaaten beteiligt;
 - b) Ziel des Vorhabens ist die Entwicklung von Fähigkeiten, einschließlich solcher, die den Zugang zu strategischen Bereichen und umkämpften Räumen sichern, von strategischen Wegbereitern und gegebenenfalls von Systemen, die als europäische

- Verteidigungsinfrastruktur von gemeinsamem Interesse und mit gemeinsamer Nutzung dienen;
- c) das Vorhaben bringt einem größeren Teil der Union Nutzen und sichert eine geografisch weitreichende Beteiligung;
 - d) die Vorhaben sind hinsichtlich ihrer Größe oder ihres Umfangs von besonderer Bedeutung und haben die Minderung eines erheblichen technologischen oder finanziellen Risikos zum Ziel;
 - e) der potenzielle Gesamtnutzen des Projekts überwiegt, auch langfristig, seine Kosten.
- (5) An einem europäischen Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse sind mindestens vier Mitgliedstaaten beteiligt. Die Europäische Kommission kann sich gegebenenfalls an dem Projekt beteiligen.
- (6) Bei einem europäischen Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse wird davon ausgegangen, dass es zu den für die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union sowie ihrer Mitgliedstaaten kritischen Verteidigungsfähigkeiten beiträgt und somit im öffentlichen Interesse liegt. Diese können im Rahmen von Strukturen für europäische Rüstungsprogramme gemäß der Verordnung (EU) [XXX] [Programm für die europäische Verteidigungsindustrie] festgelegt werden.
- (7) Die Mitgliedstaaten können unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV Förderregelungen anwenden und administrative Unterstützung für europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse gewähren.
- (8) Die Durchführung von europäischen Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse kann als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG und als Grund des übergeordneten öffentlichen Interesses im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG angesehen werden. Deshalb können Planung, Bau und Betrieb damit zusammenhängender Produktionsstätten als von überwiegendem bzw. übergeordneten öffentlichen Interesse betrachtet werden, sofern die in diesen Vorschriften festgelegten sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (9) Die Union unterstützt insbesondere im Wege der gemäß diesem Abschnitt unterstützten Tätigkeiten alle Tätigkeiten, die für die Entwicklung, Industrialisierung, Auftragsvergabe oder Durchführung eines europäischen Verteidigungsvorhabens von gemeinsamem Interesse erforderlich sind.

Artikel 46

Verbundforschung und gemeinschaftliche Entwicklung, Innovation und technologische Überlegenheit im Verteidigungsbereich

- (1) Die Tätigkeiten zur Unterstützung von FuE, Innovation und technologischer Überlegenheit im Verteidigungsbereich können insbesondere Folgendes umfassen:
- a) Verbundforschungsmaßnahmen im Verteidigungsbereich, von der Grundlagenforschung bis zur angewandten Forschung, deren Schwerpunkt auf gemeinsam vereinbarten Prioritäten bei den Fähigkeiten liegt;
 - b) gemeinschaftliche Entwicklungsmaßnahmen für neue Verteidigungsgüter und -technologien, darunter zumindest die Prototypisierung, das Testen, der Eignungsnachweis oder die Zertifizierung von Systemen;

- c) Maßnahmen zur Unterstützung disruptiver Verteidigungstechnologien;
- d) Maßnahmen zur Unterstützung verkürzter Innovationszyklen und der raschen Integration von Technologien, einschließlich kontinuierlicher Forschung und Entwicklung und technologischer Herausforderungen;
- e) Spin-in-Maßnahmen zur Anpassung ziviler Technologien für Verteidigungszwecke.

Artikel 47

Reaktionsfähigkeit, Ausbau und Resilienz der Verteidigungsindustrie

- (1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erhöhung der Reaktionsfähigkeit, dem industriellen Ausbau und der Resilienz, um die Reaktionsfähigkeit und Resilienz der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, kritische Produktionskapazitäten im Verteidigungsbereich und Verteidigungsfähigkeiten in erforderlichem Umfang und erforderlicher Geschwindigkeit zu entwickeln, bereitzustellen und aufrechtzuerhalten, unter anderem durch die Unterstützung des Ausbaus der industriellen Produktion innovativer Unternehmen und die Unterstützung der Kompetenzentwicklung, können insbesondere Folgendes umfassen:
 - a) Optimierung, Ausweitung, Modernisierung, Verbesserung oder Umwidmung vorhandener oder Schaffung neuer Produktionskapazitäten, soweit diese Bestandteile und Rohstoffe vollständig für die Herstellung von Verteidigungsgütern bestimmt sind oder verwendet werden, insbesondere im Hinblick auf die Steigerung der Produktionskapazität oder die Verringerung der Produktionsvorlaufzeiten, auch durch Beschaffung oder Erwerb der erforderlichen Werkzeugmaschinen und sonstiger notwendiger Eingangsmaterialien und Vorleistungen;
 - b) Aufbau grenzübergreifender Industriepartnerschaften, auch durch öffentlich-private Partnerschaften oder andere Formen der industriellen Zusammenarbeit, in einer gemeinsamen Anstrengung der Industrie, wie beispielsweise grenzübergreifende Joint Ventures einschließlich Tätigkeiten zur Koordinierung des Bezugs oder der Reservierung und Lagerung von Verteidigungsgütern, deren Bestandteilen und den entsprechenden Rohstoffen, sofern diese Bestandteile und Rohstoffe vollständig für die Herstellung von Verteidigungsgütern bestimmt sind oder verwendet werden, sowie zur Koordinierung der Produktionskapazitäten und -pläne;
 - c) Aufbau und Bereitstellung einer Reserve zusätzlicher Produktionskapazitäten (ständig verfügbarer Einrichtungen) für Verteidigungsgüter, ihre Bestandteile und entsprechenden Rohstoffe, sofern diese Bestandteile und Rohstoffe vollständig für die Herstellung von Verteidigungsgütern bestimmt sind oder verwendet werden, im Einklang mit den bestellten oder geplanten Produktionsmengen;
 - d) Förderung der Heranführung von Verteidigungsgütern, die im Rahmen unionsfinanzierter Maßnahmen oder im Rahmen anderer, von mindestens zwei Mitgliedstaaten unterstützter Tätigkeiten zur Zusammenarbeit entwickelt wurden, an die Industriereife und ihrer Vermarktung, auch durch den Abschluss grenzübergreifender industrieller Partnerschaften, öffentlich-privater Partnerschaften oder anderer Formen der industriellen Zusammenarbeit, durch Steigerung der anfänglichen Produktion sowie gegebenenfalls durch Lizenzproduktion;

- e) Prüfung – auch der notwendigen Infrastruktur – und, falls erforderlich, Zertifizierung der Aufbereitung von Verteidigungsgütern, um ihrer Obsoleszenz entgegenzuwirken und sie nutzbar für die Endnutzer zu machen;
 - f) Verringerung strategischer Abhängigkeiten der Industrie, insbesondere beim Austausch von Komponenten, die Beschränkungen durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger aus einem Drittland unterliegen, oder bei der Entwicklung der Fähigkeit, solche Komponenten zu ersetzen oder zu entfernen.
- (2) Um sicherzustellen, dass Verteidigungsgüter rechtzeitig und in ausreichender Menge verfügbar sind, und so die Wettbewerbsfähigkeit der EDTIB sowie gegebenenfalls der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine (im Folgenden „ukrainische DTIB“) zu fördern, unterstützt die Kommission die folgenden Maßnahmen (Mechanismus für militärische Verkäufe):
- a) Schaffung, Verwaltung und Aufrechterhaltung von Pools für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich von Verteidigungsgütern;
 - b) Erstellung und Pflege eines einzigen, zentralisierten Katalogs von Verteidigungsgütern, die von der EDTIB und der ukrainischen DTIB entwickelt wurden;
 - c) Stärkung der Verwaltungskapazitäten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Verteidigungsgütern.
- (3) Ein in Absatz 2 Buchstabe a genannter Pool für die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich wird nur von einer SEAP gemäß der Verordnung [EDIP] eingerichtet, verwaltet und aufrechterhalten und bietet den Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern und der Ukraine eine sofortige und bevorzugte Bezugs- oder Nutzungs-/Leasingoption auf die im Pool enthaltenen Verteidigungsgüter.
- (4) Die Kommission erstellt und aktualisiert nach Konsultation der EDA den in Absatz 2 Buchstabe b genannten Katalog. Die Kommission konsultiert die EDA und berücksichtigt deren Standpunkte bei der Ausarbeitung der technischen Spezifikationen für diesen Katalog und beschafft gegebenenfalls die zu seiner Erstellung erforderliche gemeinsame IT-Plattform. Die Mitgliedstaaten, die Ukraine und die Wirtschaftsteilnehmer werden aufgefordert, diesen Katalog auf freiwilliger Basis zu füllen.

Artikel 48

Gemeinsame Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern

- (1) Mit dem Programm werden Tätigkeiten unterstützt, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern bei der gemeinsamen Zertifizierung, Entwicklung, Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsfähigkeiten zu verstärken, um so die Fragmentierung zu verringern und die Interoperabilität zu verbessern, Größenvorteile zu erzielen, einen schnelleren Zugang zu benötigter Ausrüstung zu gewährleisten und die kollektive Verteidigungsbereitschaft zu stärken.
- (2) Mitgliedstaaten und assoziierte Länder, die eine Maßnahme im Zusammenhang mit der gemeinsamen Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern durchführen, benennen einstimmig einen förderfähigen Rechtsträger zum Beauftragten, der für die Zwecke dieser Maßnahme in ihrem Namen handelt. Der Beauftragte führt insbesondere die Beschaffungsverfahren durch

und schließt die sich daraus ergebenden Verträge mit den Auftragnehmern im Namen der teilnehmenden Länder. Der Beschaffungsbeauftragte kann als Begünstigter an der Maßnahme teilnehmen und als Koordinator des Konsortiums fungieren; somit kann er gegebenenfalls Mittel aus dem Programm und Mittel der teilnehmenden Mitgliedstaaten und assoziierten Länder verwalten und kombinieren.

- (3) Der Beauftragte zieht bei den Beschaffungsverfahren und -verträgen mit Auftragnehmern Kriterien entsprechend den in Artikel 51 festgelegten heran und setzt in der Ausschreibung voraus, dass diese Kriterien auch für Unterauftragnehmer gelten.
- (4) Die Beauftragten teilen der Kommission die in Artikel 51 genannten Garantien und Risikominderungsmaßnahmen mit. Weitere Informationen zu diesen Garantien und Risikominderungsmaßnahmen sind der Kommission auf Anfrage zu übermitteln. Die Kommission unterrichtet den in Artikel 83 Absatz 1 genannten Ausschuss über jede Mitteilung, die nach dem vorliegenden Absatz übermittelt wurde.
- (5) Jeder Vertrag, der sich aus einer Maßnahme im Zusammenhang mit der gemeinsamen Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern ergibt, erhält Bestimmungen über den Erwerb zusätzlicher Mengen von Verteidigungsgütern für andere Mitgliedstaaten, assoziierte Länder oder die Ukraine.
- (6) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „Beschaffungsbeauftragter“ einen in einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land niedergelassenen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU und des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU, die Europäische Verteidigungsagentur, eine Struktur für ein europäisches Rüstungsprogramm oder eine internationale Organisation, die von Mitgliedstaaten, assoziierten Ländern oder der Ukraine dazu bestimmt wird, in ihrem Namen eine gemeinsame Beschaffung durchzuführen.

Artikel 49

Ermöglichung und Unterstützung der Militärlogistik

- (1) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbesserung der militärischen Mobilität in der Union durch die Unterstützung der Doppelnutzung zivil-militärischer Ressourcen, darunter auch Ausrüstung, Infrastruktur und Suprastruktur, um militärische Bewegungen und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität unter anderem durch die Bündelung und gemeinsame Nutzung von Mitteln der militärischen Mobilität zu erleichtern, ermöglichen und unterstützen; dazu gehört auch die Unterstützung von Militärstützpunkten einschließlich Unterkünften für militärisches Personal und sozialer Infrastruktur, um eine verstärkte Stationierung von militärischem Personal in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und aufrechtzuerhalten; können Folgendes umfassen:
 - a) Schaffung von Anreizen für die Beschaffung von Gütern, die die Bewegung, die Beförderung oder den Einsatz von militärischem Personal, Ausrüstung oder Gütern ermöglichen oder verbessern und den Zugang zu Fähigkeiten im Bereich der militärischen Mobilität verbessern.
 - b) Beistand für die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung und beim Zugang zu Transportmitteln und logistischen Ressourcen bzw. entsprechender Ausrüstung, die

auf dem Handelsmarkt oder aus anderen Quellen bezogen werden können, zwecks Unterstützung der militärischen Mobilität.

- c) Unterstützung der Digitalisierung von Verfahren im Zusammenhang mit der militärischen Mobilität, um den direkten und sicheren Austausch von Informationen zwischen Mitgliedstaaten, die militärische Bewegungen und andere einschlägige Verfahren beantragen und genehmigen, zu gewährleisten und zu erleichtern.
 - d) Stärkung, Modernisierung, Ausweitung und Umwidmung industrieller Kapazitäten für die Herstellung und Instandhaltung von Gütern, die unmittelbar zur militärischen Mobilität in der Union beitragen und diese verbessern.
 - e) Schulung, Umschulung und Weiterbildung von Personal, um die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal für die Beförderung von Verteidigungsgütern, Bestandteilen und Lieferungen zu verbessern, insbesondere für die sichere und effiziente Bewegung von übermäßig großen bzw. schweren und gefährlichen Gütern.
 - f) Verbesserung des Schutzes und der Resilienz von Infrastrukturen mit strategischer Bedeutung für die militärische Mobilität, insbesondere von Infrastrukturen entlang eines Korridors für die militärische Mobilität, und Infrastrukturen mit europäischer Wirkung.
 - g) Unterstützungsmaßnahmen zur Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Strategien der Union. Dazu gehört die Unterstützung der einschlägigen Organe, der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und mit Interessenträgern, von Studien sowie der Entwicklung und Einführung von Instrumenten und Infrastrukturen, einschließlich IT-Infrastruktur und -Instrumenten.
- (2) Die Tätigkeiten werden in Ergänzung zur Verordnung (EU) [XXX] [Fazilität „Connecting Europe“] durchgeführt.

Artikel 50

Ergänzende Vorschriften zur Assoziierung von Drittländern

- (1) Zusätzlich zu den Vorschriften des Artikels 11 können sich an den Maßnahmen im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Unterabsatz 2 genannten spezifischen Ziels die folgenden Länder beteiligen:
 - a) nach Maßgabe des Abkommens über den EWR Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören;
 - b) die Ukraine.
- (2) Ergänzend zu den Bestimmungen des Artikels 11 hat das Assoziierungsabkommen mit anderen als den in Absatz 1 genannten Drittländern
 - a) anzugeben, wie die Förderbedingungen anzupassen sind, um insbesondere die Beteiligung von Rechtsträgern zu ermöglichen, die in dem assoziierten Land niedergelassen sind, aber der Kontrolle eines anderen Drittlands oder eines Rechtsträgers aus einem anderen Drittland unterliegen;
 - b) geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie jegliche sonstigen Maßnahmen festzulegen, die zum Schutz der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten erforderlich sind;

- c) zu einer stärkeren Standardisierung der Verteidigungssysteme und einer höheren Interoperabilität zwischen den Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und dieser Drittländer beizutragen.

Artikel 51

Ergänzende Vorschriften hinsichtlich der Förderfähigkeit für Finanzhilfen

- (1) Zusätzlich zur Erfüllung der Förderfähigkeitsbedingungen gemäß Artikel 9 dieser Verordnung müssen die Empfänger von Unionsmitteln in der Union die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Verpflichtungen erfüllen.
- (2) Empfänger haben ihre Leitungs- und Verwaltungsstruktur in der Union oder in einem assoziierten Land und unterliegen nicht der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger aus einem nicht assoziierten Drittland.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann ein in der Union oder einem assoziierten Drittland niedergelassener Rechtsträger, der der Kontrolle durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger aus einem nicht assoziierten Drittland unterliegt, als Empfänger von Unionsmitteln förderfähig sein, wenn die Kommission über Garantien, die gemäß den nationalen Verfahren eines Mitgliedstaats oder assoziierten Landes, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, genehmigt wurden, sowie über angemessene Maßnahmen infolge von Überprüfungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/452 verfügt.
- (4) Diese Garantiemaßnahmen müssen die Zusicherung bieten, dass die Beteiligung eines in diesem Unterabsatz genannten Rechtsträgers an einer Maßnahme nicht den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie sie in der GASP gemäß Titel V EUV festgelegt sind, zuwiderläuft.
- (5) Aus den in Unterabsatz 1 genannten Garantien muss insbesondere hervorgehen, dass für die Zwecke einer Maßnahme Vorkehrungen getroffen wurden, durch die sichergestellt wird, dass
 - a) die Kontrolle über den Rechtsträger nicht auf eine Weise ausgeübt wird, die dessen Fähigkeit, die Maßnahme durchzuführen und Ergebnisse vorzuweisen, einschränken oder begrenzen würde, die Einschränkungen hinsichtlich seiner Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel oder Ressourcen, seines für die Zwecke der Maßnahme erforderlichen geistigen Eigentums oder Know-how auferlegen würde oder die Fähigkeiten und Standards, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind, aushöhlen würde;
 - b) der Zugang eines nicht assoziierten Drittlands oder eines Rechtsträgers aus einem nicht assoziierten Drittland zu vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit der Maßnahme verhindert wird und dass Arbeitnehmer oder andere an der Maßnahme beteiligte Personen gegebenenfalls eine von einem Mitgliedstaat oder einem assoziierten Land ausgestellte Sicherheitsermächtigung vorweisen können;
 - c) die Eigentumsrechte an dem bei der Durchführung der Maßnahme entstehenden geistigen Eigentum und an den dabei erzielten Ergebnissen während der Durchführung und nach dem Abschluss der Maßnahme bei dem Empfänger verbleiben, nicht der Kontrolle oder Einschränkungen durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger eines nicht assoziierten Drittlands unterliegen und ohne die Zustimmung des Mitgliedstaats oder des assoziierten Landes, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, und gemäß den in Artikel 3 festgelegten Zielen

weder aus der Union oder aus assoziierten Ländern ausgeführt werden noch von außerhalb der Union oder außerhalb assoziierter Länder zugänglich sind.

- (6) Wenn der Mitgliedstaat oder das assoziierte Land, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist, es für angebracht hält, können weitere Garantien gegeben werden.
- (7) Die Kommission teilt dem in Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe e genannten Ausschuss mit, welche Rechtsträger gemäß diesem Absatz als förderfähig gelten.
- (8) Außer unter bestimmten hinreichend begründeten und außergewöhnlichen Umständen, die im Arbeitsprogramm oder in den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gewährungsverfahren festzulegen sind, befinden sich die Infrastrukturen, Einrichtungen, Mittel und Ressourcen der an einer Maßnahme beteiligten Empfänger von Unionsmitteln, die für die Zwecke dieser Maßnahme verwendet werden, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder eines assoziierten Landes. Gegebenenfalls können in den Arbeitsprogrammen bedingte Ausnahmen von dieser Regel festgelegt werden.
- (9) Für die in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a, b und e und in Artikel 45 Absatz 2 genannten Maßnahmen gelten die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Bedingungen für die an der Maßnahme beteiligten Unterauftragnehmer. Der Ausdruck „an einer Maßnahme beteiligte Unterauftragnehmer“ bezeichnet Unterauftragnehmer, bei denen ein direktes Vertragsverhältnis zu einem Empfänger besteht, andere Unterauftragnehmer, denen mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme zugewiesen sind, sowie Unterauftragnehmer, die zu Zwecken der Durchführung der Maßnahme Zugang zu Verschlussachen benötigen könnten. An einer Maßnahme beteiligte Unterauftragnehmer sind nicht Mitglieder des Konsortiums.
- (10) Für die in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und d genannten Maßnahmen gelten die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Bedingungen für die an der Maßnahme oder der gemeinsamen Beschaffung beteiligten Unterauftragnehmer. Der Ausdruck „an der gemeinsamen Beschaffung beteiligter Unterauftragnehmer“ bezeichnet einen Rechtsträger, von dem ein wichtiges Vorprodukt („critical input“) bereitgestellt wird, das über besondere, für das Funktionieren eines Verteidigungsguts wesentliche Merkmale verfügt, an das mindestens 15 % des Auftragswerts vergeben werden und für das der Zugang zu Verschlussachen zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.
- (11) Die Ergebnisse der in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b und in Artikel 44 Absatz 2 genannten Maßnahmen sowie die Güter oder Technologien, die aus diesen Maßnahmen hervorgehen, dürfen weder unmittelbar noch mittelbar durch einen oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger, auch nicht in Form eines Technologietransfers, einer Kontrolle oder Einschränkung durch ein nicht assoziiertes Drittland oder einen Rechtsträger aus einem nicht assoziierten Drittland unterliegen.
- (12) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a, c und d genannten Maßnahmen dürfen die geschätzten Kosten der Bestandteile mit Ursprung in der Union nicht weniger als 65 % der geschätzten Kosten des fertigen Guts betragen. Es dürfen keine Bestandteile aus Drittländern bezogen werden, gegen die Bedenken aufgrund der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, einschließlich der Achtung des Grundsatzes der gutnachbarlichen Beziehungen, bestehen.

- (13) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a, c und d genannten Maßnahmen müssen Empfänger und Auftragnehmer ohne von Drittländern oder Rechtsträgern aus Drittländern auferlegte Beschränkungen über die Definition, Anpassung und Entwicklung der Konstruktion des beschafften Verteidigungsguts oder die unterstützte Erhöhung der Produktionskapazität entscheiden können; hierzu gehört auch die rechtliche Befugnis, Bestandteile, die von Drittländern oder Rechtsträgern aus Drittländern auferlegten Beschränkungen unterliegen, zu ersetzen oder zu entfernen.
- (14) Für die in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben c und d genannten Maßnahmen kann im Arbeitsprogramm vorgesehen werden, dass die in den Absätzen 10 und 11 dieses Artikels genannten Voraussetzungen für die Förderfähigkeit am Ende der Maßnahme bewertet werden.
- (15) Mit Ausnahme der in Artikel 44 Absatz 2 genannten Maßnahmen oder sofern in den Arbeitsprogrammen nichts anderes bestimmt ist, wird die Unionsunterstützung nur für Maßnahmen gewährt, die durchgeführt werden von
- a) Rechtsträgern, die in einem Konsortium von mindestens drei förderfähigen Rechtsträgern zusammenarbeiten, die wiederum in mindestens drei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern niedergelassen sind. Mindestens drei dieser förderfähigen, in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern niedergelassenen Rechtsträger dürfen während der gesamten Durchführungsdauer der Maßnahme weder direkt noch indirekt der Kontrolle desselben Rechtsträgers unterliegen und dürfen sich nicht gegenseitig kontrollieren;
 - b) oder einer gemäß der Verordnung (EU) [XXX][EDIP] eingerichteten Struktur für ein europäisches Rüstungsprogramm.
- (16) Wird auf Unionsebene ein Register mit dem Ziel eingerichtet, die Verfügbarkeit von Gütern zu erhöhen, die die Mobilität, die Beförderung oder den Einsatz von militärischem Personal, Ausrüstung oder Lieferungen ermöglichen oder verbessern, so werden die im Rahmen von Artikel 45a unterstützten Güter in diesem Register erfasst, um dieses Gut für die Union oder ihre Mitgliedstaaten bereitzustellen.
- (17) Nur die folgenden Rechtsträger sind im Rahmen von Maßnahmen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Beschaffung, Instandhaltung und Verfügbarkeit von Verteidigungsgütern gemäß Artikel 48 förderfähig:
- a) öffentliche Auftraggeber von Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern;
 - b) internationale Organisationen;
 - c) gemäß der Verordnung (EU) [XXX][EDIP] eingerichteten Strukturen für ein europäisches Rüstungsprogramm;
 - d) die Europäischen Verteidigungsagentur.
- (18) Unbeschadet des Artikels 201 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 wird lediglich die finanzielle Leistungsfähigkeit des Koordinators eines Konsortiums geprüft.
- (19) Gemäß Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann der Evaluierungsausschuss von unabhängigen externen Sachverständigen unterstützt werden, die über eine gültige Sicherheitsermächtigung verfügen, wenn das Arbeitsprogramm dies erfordert. Abweichend von Artikel 242 der Verordnung (EU,

Euratom) 2024/2509 wird die Liste unabhängiger Sachverständiger nicht öffentlich zugänglich gemacht.

Artikel 52

Finanzierungssätze

- (1) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a genannten Maßnahmen kann die Unionsunterstützung bis zu 100 % der förderfähigen Kosten abdecken.
- (2) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen zur Unterstützung der Forschung und Innovation im Verteidigungsbereich kann die Unionsunterstützung bis zu 100 % der förderfähigen Kosten abdecken.
- (3) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b genannten Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Verteidigungstechnologien und -fähigkeiten kann die Unionsunterstützung bis zu 50 % der förderfähigen Kosten oder für die Auftragsvergaben bezüglich FuE-Dienstleistungen bis zu 50 % des geschätzten Vertragswerts abdecken.
- (4) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c genannten Maßnahmen kann die Unionsunterstützung bis zu 50 % der förderfähigen Kosten abdecken.
- (5) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d genannten Maßnahmen kann die Unionsunterstützung bis zu 25 % des geschätzten Werts der gemeinsamen Beschaffung abdecken.
- (6) Bei den in Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e genannten Maßnahmen kann die Unionsunterstützung folgende Anteile abdecken:
 - a) bis zu 25 % des geschätzten Werts der Beschaffung, wenn mit der Maßnahme eine von den Mitgliedstaaten durchgeführte Beschaffung unterstützt wird;
 - b) bis zu 100 % der förderfähigen Kosten, wenn die Maßnahmen die Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Zugang zu Transportmitteln und logistischen Ressourcen zum Ziel haben.
- (7) Um der jeweiligen Lage des betreffenden strategischen Partners angemessen Rechnung zu tragen, kann die Unionsunterstützung bis zu 100 % der förderfähigen Kosten für Maßnahmen gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f abdecken.
- (8) Abweichend von Artikel 184 Absatz 6 der Haushaltsordnung kann der zuständige Anweisungsbefugte für die in Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Maßnahmen genehmigen oder vorschreiben, dass die indirekten Kosten des Begünstigten auf der Grundlage von Pauschalsätzen bis zu höchstens 25 % der förderfähigen direkten Gesamtkosten finanziert werden, ausgenommen direkte förderfähige Kosten für Unterverträge, finanzielle Unterstützung für Dritte sowie Kosten je Einheit oder Pauschalbeträge, die indirekte Kosten enthalten.

Artikel 53

Zuschlagskriterien

- (1) Wie in den Arbeitsprogrammen festgelegt, werden Vorschläge für Maßnahmen anhand auf Exzellenz ausgerichteter Vergabekriterien bewertet:
 - a) Qualität und Effizienz der Durchführung der Maßnahme;

- b) die für die betreffende Maßnahme festgelegten Ziele, Prioritäten und erwarteten Ergebnisse, insbesondere durch die Bewertung eines oder mehrerer der folgenden in den Arbeitsprogrammen festgelegten Kriterien: i) Beitrag zu Exzellenz im Verteidigungsbereich, ii) Innovationskapazitäten, iii) grenzübergreifende Zusammenarbeit, insbesondere mit KMU und Midcaps, die einen erheblichen Mehrwert zur Maßnahme beisteuern, iv) Wettbewerbsfähigkeit, v) Steigerung der Produktionskapazitäten und der Verfügbarkeit, vi) Verkürzung der Produktionsvorlaufzeit, v) Erhöhung der Interoperabilität, vii) Steigerung der Interoperabilität und viii) Versorgungssicherheit in der gesamten Union im Zuge der Reaktion auf festgestellte Risiken, darunter insbesondere auf das hohe Risiko, dass konventionelle militärische Bedrohungen eintreten.

Artikel 54

Eigentum an Ergebnissen

- (1) Wird die Unionsunterstützung in Form einer Finanzhilfe gewährt, so verfügen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie die Bewilligungsbehörden auf Antrag über das unentgeltliche Recht auf Zugang zu den Ergebnissen zum Zwecke der Entwicklung, Durchführung und Überwachung bestehender Unionspolitiken oder -programme in ihren Zuständigkeitsbereichen sowie das Recht, Dritten nicht ausschließliche Lizenzen zur Nutzung der Ergebnisse zu erteilen und angemessenen, im Vertragsverhältnis zwischen den interessierten Parteien festzulegenden Bedingungen und, sofern in der Finanzhilfevereinbarung nicht anders festgelegt, ohne jedes Recht auf Unterlizenzvergabe zu gewähren.
- (2) Unbeschadet der geltenden Ausfuhrkontrollvorschriften im Rahmen der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und der assoziierten Länder gilt Folgendes:
- a) Die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder haben ein Recht auf Zugang zu den Sonderberichten über Tätigkeiten, die im Rahmen des Artikels 44 Absatz 1 Buchstabe b finanziert werden. Dieses Zugangsrecht wird unentgeltlich gewährt und von der Kommission an die Mitgliedstaaten und assoziierten Länder übertragen, nachdem die Kommission sichergestellt hat, dass angemessene Geheimhaltungspflichten bestehen.
- b) Die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und assoziierten Länder verwenden den Sonderbericht ausschließlich für Zwecke im Zusammenhang mit der Nutzung durch die oder für die Streitkräfte oder für Zwecke der militärischen Sicherheit oder des militärischen Nachrichtenwesens sowie im Rahmen ihrer Kooperationsprogramme. Unter diese Verwendung fallen Studien, Evaluierung, Bewertung, Forschung, Konstruktion, Produktabnahme und Zertifizierung, Betrieb, Ausbildung und Entsorgung sowie die Bewertung und Ausarbeitung technischer Anforderungen für die Auftragsvergabe.
- c) Wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder assoziierte Länder multilateral oder im Rahmen der Union gemeinsam einen oder mehrere Verträge mit einem oder mehreren Empfängern abgeschlossen haben, um die Ergebnisse der Tätigkeiten, für die eine Unterstützung durch den Fonds im Rahmen des Artikels 45 Absatz 1 Buchstabe b gewährt wird, gemeinsam weiterzuentwickeln, so haben sie das Recht auf Zugang zu den Ergebnissen insoweit, als diese Eigentum der Empfänger sind und für die Erfüllung des Vertrags oder der Verträge erforderlich sind. Dieses Zugangsrecht wird unentgeltlich und unter besonderen Bedingungen eingeräumt, mit denen sichergestellt werden soll, dass dieses Recht nur für die Zwecke des Vertrags

bzw. der Verträge genutzt wird und dass angemessene Geheimhaltungspflichten geschaffen werden.

- d) Bei Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung von Verteidigungstechnologien und -fähigkeiten werden den die Maßnahme kofinanzierenden nationalen Behörden unter fairen und angemessenen Bedingungen, die mit den die betreffenden Ergebnisse hervorbringenden Empfängern zu vereinbaren sind, Rechte auf Zugang zu den Ergebnissen der Entwicklungsmaßnahmen gewährt. Die Bedingungen für die Ausübung dieser Zugangsrechte werden in der vertraglichen Beziehung zwischen den Empfängern und den nationalen Behörden, die die Maßnahme kofinanzieren, festgelegt.
- e) Bei Maßnahmen zur Unterstützung der Stärkung der Verteidigungsindustrie, des Ausbaus oder der Aufstellung strategischer Produktionskapazitäten ist es der Kommission gestattet, den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern auf Anfrage die einschlägigen Unterlagen zu den Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, um eine Doppelfinanzierung derselben Kosten zu vermeiden.
- f) Unterstützt die Union die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern, so stellen die teilnehmenden Mitgliedstaaten und assoziierten Länder anderen Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern auf Anfrage eine Zusammenstellung einschlägiger Informationen wie Hauptmerkmale, Leistung, Stückkosten und Lieferfristen zur Verfügung, damit diese sich zu einem späteren Zeitpunkt zu fairen und angemessenen Bedingungen an der Beschaffung beteiligen können.
- g) Solche Zugangsrechte umfassen das Recht, andere in der Union oder in assoziierten Ländern niedergelassene Rechtsträger zu ermächtigen, die Ergebnisse gegebenenfalls unter Bedingungen der Vertraulichkeit in ihrem Namen zu nutzen.
- (3) Jede Übertragung des Eigentums an Ergebnissen oder Erteilung ausschließlicher Lizenzen für Ergebnisse, die mit Unterstützung an in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger oder an Rechtsträger aus einem nicht assoziierten Drittlands hervorgebracht wurden, erfolgt innerhalb von drei Jahren nach der Abschlusszahlung im Rahmen der Maßnahme unter Bedingungen, die den Schutz der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union gewährleisten, sowie vorbehaltlich der vorherigen Mitteilung und Genehmigung durch die Kommission oder die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder assoziierten Landes.

Artikel 55

Zusätzliche geltende Vorschriften für Verschlusssachen

- (1) In einem Drittland ansässige natürliche Personen und dort niedergelassene juristische Personen erhalten nur dann Zugang zu den das Programm betreffenden Verschlusssachen der Union, wenn sie in diesen Ländern Sicherheitsvorschriften unterworfen sind, die einen Schutz sicherstellen, der dem Schutz durch die Sicherheitsvorschriften der Kommission und des Rates gemäß dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 und dem Beschluss 2013/488/EU mindestens gleichwertig ist.
- (2) Unbeschadet des Artikels 13 des Beschlusses 2013/488/EU und der Vorschriften über den Geheimschutz in der Wirtschaft gemäß dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 dürfen eine natürliche oder juristische Person, ein Drittland oder eine internationale Organisation Zugang zu Verschlusssachen der Union erhalten, sofern dies im Einzelfall nach Art und Inhalt dieser Verschlusssachen, nach dem Grundsatz

„Kenntnis nur, wenn nötig“ und angesichts der Vorteile für die Union für erforderlich erachtet wird.

- (3) Bei Maßnahmen, bei denen Verschlussachen verwendet werden oder die Verschlussachen erfordern oder beinhalten, nennt die einschlägige Fördereinrichtung in den Dokumenten zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibungen die Maßnahmen und Anforderungen, die erforderlich sind, um den Schutz solcher Verschlussachen auf der vorgeschriebenen Sicherheitsstufe zu gewährleisten.
- (4) Die Gleichwertigkeit der in einem Drittland oder von einer internationalen Organisation angewandten Sicherheitsvorschriften wird in einem Geheimschutzabkommen und gegebenenfalls über Fragen im Zusammenhang mit dem Geheimschutz in der Wirtschaft, die zwischen der Union und dem betreffenden Drittland oder der betreffenden internationalen Organisation gemäß dem Verfahren des Artikels 218 AEUV geschlossen wurde oder zu schließen ist, und unter Berücksichtigung des Artikels 13 des Beschlusses 2013/488/EU festgehalten.
- (5) Der Sicherheitsrahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzes von als Verschlussache eingestuften neuen Kenntnissen, die bei der Durchführung einer gemäß diesem Abschnitt finanzierten Maßnahme hervorgebracht wurden, wird im Einklang mit dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 und den Durchführungsbestimmungen sowie unter Mithilfe von Sicherheitsexperten, die von den Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern, in deren Hoheitsgebiet die Begünstigten niedergelassen sind, benannt werden, festgelegt. Die Mitgliedstaaten und assoziierten Länder legen der Kommission im Rahmen der Arbeiten der Sicherheitsexpertengruppe der Kommission einen gemeinsam vereinbarten Leitfaden für die Geheimhaltungsgrade vor. Erstellen die Mitgliedstaaten und assoziierten Länder keinen solchen gemeinsam vereinbarten Leitfaden für die Geheimhaltungsgrade, so richtet die Kommission den Sicherheitsrahmen für die Maßnahme im Einklang mit den geltenden Sicherheitsbestimmungen der Kommission ein. Die als Verschlussache eingestuften neuen Kenntnisse, die bei der Durchführung einer gemäß diesem Abschnitt finanzierten Maßnahme hervorgebracht wurden, dürfen nicht ohne einen von den teilnehmenden Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern vereinbarten zertifizierten Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ verbreitet werden. Der für die Maßnahme geltende Sicherheitsrahmen muss in jedem Fall vor der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung eingerichtet sein.

Artikel 56

Beratungsausschuss für die Verteidigungsindustrie

- (1) Ein Beratungsausschuss für die Verteidigungsindustrie wird hiermit eingerichtet.
- (2) Die allgemeine Aufgabe des Ausschusses besteht darin, die Kommission gemäß dieser Verordnung zu unterstützen und Beratung sowie Empfehlungen für sie bereitzustellen. Der Ausschuss berät insbesondere zur langfristigen Investitionsstrategie im Politikfenster „Verteidigung“.
- (3) Der Beratungsausschuss für die Verteidigungsindustrie setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission und des Hohen Vertreters/Leiters der Verteidigungsagentur zusammen. Jeder Mitgliedstaat benennt einen Vertreter und einen Stellvertreter.

ABSCHNITT 3

WELTRAUMSYSTEME UND DURCHFÜHRUNG DER WELTRAUMPOLITIK

Artikel 57

Spezifische Bestimmungen

- (1) Die gemäß diesem Abschnitt unterstützten Tätigkeiten tragen zu den in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten allgemeinen Zielen und den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e festgelegten spezifischen Zielen bei.
- (2) Die Unterstützung für Tätigkeiten gemäß diesem Abschnitt wird aus der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e genannten Mittelausstattung sowie etwaigen zusätzlichen gemäß Artikel 6 zugewiesenen Beiträgen finanziert.

Artikel 58

Komponenten

- (1) Die Weltraumsysteme und die Weltraumpolitik der Union werden insbesondere über die folgenden Komponenten umgesetzt:
 - a) Ortung, Navigation und Zeitgebung (Positioning, Navigation and Timing – PNT), einschließlich Galileo- und EGNOS-Unterkomponenten;
 - b) Erdbeobachtung (Earth Observation – EO), einschließlich Copernicus- und EOGS-Unterkomponenten (Earth Observation Governmental Service – staatlicher Erdbeobachtungsdienst);
 - c) sichere Konnektivität, einschließlich IRIS²- (Infrastructure for Resilience, Interconnectivity and Security by Satellite – Infrastruktur für Resilienz, Interkonnektivität und Sicherheit durch Satelliten) und GOVSATCOM-Unterkomponenten (Governmental Satellite Communication – staatliche Satellitenkommunikation);
 - d) Weltraumlageerfassung (Space Situational Awareness – SSA), einschließlich SST- (Space Surveillance and Tracking – Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum), SWE- (Space Weather Events – Weltraumwetterereignisse) und NEO-Unterkomponenten (Near Earth Objects – erdnahe Objekte);
 - e) Zugang zum Weltraum;
 - f) kommerzielle Nutzung des Weltraums und Weltraumwirtschaft;
 - g) technologische Souveränität, Forschung und Innovation.

Die nach den Vorschriften dieser Verordnung gemäß diesem Abschnitt angenommenen Arbeitsprogramme integrieren die im Rahmen der Verordnung (EU) [XXX] [Rahmenprogramm „Horizont Europa“] geförderten Tätigkeiten im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft in einen einschlägigen spezifischen Teil und berücksichtigen sowohl die Kohärenz mit diesen Maßnahmen als auch die spezifischen Vorschriften gemäß diesem Abschnitt.

*Artikel 59***Ortung, Navigation und Zeitgebung (PNT)**

- (1) Die gemäß diesem Abschnitt unterstützte Komponente Ortung, Navigation und Zeitgebung (PNT) (Galileo- und EGNOS-Unterkomponenten) stellt langfristige, dem neuesten Stand der Technik entsprechende und sichere Ortungs-, Navigations- und Zeitgebungsdienste bereit, und zwar ohne Unterbrechung, auch unter ungünstigen Bedingungen, und – wenn möglich – auf globaler Ebene; sie ist außerdem in der Lage, die politischen Prioritäten der Union zu unterstützen.
- (2) Die förderfähigen Tätigkeiten der PNT-Komponente umfassen Folgendes:
 - a) mindestens die Verwaltung, den Betrieb, die Instandhaltung, die fortlaufende Verbesserung und den Schutz der Weltraum- und Bodeninfrastruktur und der bereitgestellten Dienste;
 - b) die Weiterentwicklung der PNT-Dienste und die Entwicklung und Einführung künftiger Generationen der Systeme, auch für erdnahe Umlaufbahnen (LEO-PNT);
 - c) die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Unterstützung der Modernisierung der Infrastruktur (im Folgenden „vorgelagerte FuE“) und der Entwicklung von Anwendungen, Nutzertechnologie, Normung und Zertifizierung (im Folgenden „nachgelagerte FuE“);
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen regionalen oder globalen Satellitennavigationssystemen, auch um Kompatibilität und Interoperabilität zu erleichtern und die Union in ihrer Rolle als globaler Akteur in der Weltraumwirtschaft zu fördern, die internationale Zusammenarbeit zu fördern und die europäische Weltraumdiplomatie zu unterstützen.
- (3) Die von der PNT-Komponente der Union bereitgestellten Dienste umfassen insbesondere Folgendes:
 - a) einen offenen Dienst zur Nutzung durch Verbraucher (Open Service – OS);
 - b) einen Hochpräzisionsdienst für professionelle oder kommerzielle Zwecke (High-Accuracy Service – HAS);
 - c) Authentifizierung von Navigationsnachrichten im offenen Dienst (Open Service Navigation Message Authentication – OSNMA) für die Authentifizierung des offenen Dienstes von Galileo);
 - d) einen öffentlichen regulierten Dienst (Public Regulated Service – PRS), der auf staatlich berechnete Nutzer beschränkt ist;
 - e) einen Mehrgefahren-Notwarndienst (Emergency Warning Satellite Service – EWSS);
 - f) einen Zeitgebungsdienst (Timing Service – TS);
 - g) einen Weltraumnavigationsdienst zur Nutzung durch Betreiber von Weltraumressourcen;
 - h) einen globalen eigenständigen Such- und Rettungsdienst (Search and Rescue Service – SAR), auch für staatliche Nutzer, der Fähigkeiten zur Rückkommunikation zur Unterstützung von Rettungseinsätzen integriert;
 - i) sicherheitskritische Dienste (Safety of Life Services – SoL-Dienste) für Nutzer, für die Sicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, einschließlich Anwendungen im Bereich der zivilen Luftfahrt, im maritimen und im Verkehrsbereich;

- j) einen Datenübertragungsdienst (EDAS);
 - k) Dienste zur Überwachung von Funkfrequenzstörungen für verschiedene ermächtigte Nutzergemeinschaften aller Weltraumkomponenten;
 - l) einen Beitrag zu ergänzenden PNT-Diensten, die die Resilienz im Falle von Störungen der von der PNT-Komponente bereitgestellten Dienste erhöhen.
- (4) Der öffentliche regulierte Dienst ist für die Mitgliedstaaten, den Rat, die Kommission, den EAD und gegebenenfalls entsprechend ermächtigte Agenturen der Union gebührenfrei. Die Dienste der PNT-Komponente werden vorrangig über den geografisch in Europa gelegenen Gebieten aller Mitgliedstaaten und Drittländer, die an den PNT-Unterkomponenten teilnehmen, bereitgestellt.
- (5) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen erlassen, die erforderlich sind, um Zugangsregelungen für PNT-Daten und -Dienste festzulegen und zu steuern. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.

Artikel 60

Erdbeobachtung

- (1) Die Erdbeobachtung (EO) besteht aus Copernicus und dem staatlichen Erdbeobachtungsdienst (EOGS). „Copernicus“ ist ein operatives, autonomes, nutzergesteuertes ziviles Erdbeobachtungssystem unter ziviler Kontrolle, das sich auf vorhandene nationale und europäische Kapazitäten stützt. Es stellt Geoinformationsdaten und -dienste bereit, besteht aus Satelliten, Bodeninfrastruktur, Daten- und Informationsverarbeitungseinrichtungen und einer Verbreitungsinfrastruktur, beruht auf einer Politik des kostenfreien, unbeschränkten und offenen Datenzugangs und trägt – falls angezeigt – dem Sicherheitsbedarf und den Sicherheitsanforderungen Rechnung.
- (2) Copernicus unterstützt ferner die Gestaltung, Umsetzung und Überwachung der Politik der Union und ihrer Mitgliedstaaten, insbesondere in den Bereichen Umwelt, Klimawandel, Meere, maritime Tätigkeiten, Atmosphäre, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Erhaltung des Kulturerbes, Katastrophenschutz, Infrastrukturüberwachung, Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie Digitalwirtschaft im Rahmen des Fensters „Digitale Führungsrolle“, das mit dem Ziel von Copernicus in Einklang steht.
- (3) Copernicus fördert die internationale Koordinierung von Erdbeobachtungssystemen und des damit verbundenen Datenaustauschs, um seine globale Dimension und Komplementarität zu stärken, wobei internationale Übereinkünfte und Koordinierungsverfahren zu berücksichtigen sind.
- (4) „Copernicus-Hauptnutzer“ sind die Organe und Einrichtungen der Union sowie europäische, nationale oder regionale öffentliche Stellen in der Union oder in assoziierten Drittländern, die im öffentlichen Auftrag mit der Festlegung, Durchführung, Durchsetzung oder Überwachung von zivilen öffentlichen Maßnahmen wie etwa Umweltschutz-, Katastrophenschutz-, Sicherheits- – darunter auch der Sicherheit der Infrastruktur dienenden – und Gefahrenabwehrmaßnahmen befasst sind, die Copernicus-Daten und Copernicus-Informationen nutzen und zusätzlich die Aufgabe haben, die Weiterentwicklung von Copernicus voranzutreiben.

- (5) Im Interesse der Kontinuität und Weiterentwicklung von Copernicus, und um dem sich wandelnden Bedarf der Nutzer, insbesondere der Organe und Einrichtungen der Union sowie europäischer, nationaler oder regionaler öffentlicher Stellen in der Union oder in assoziierten Drittländern, Rechnung zu tragen, umfasst Copernicus insbesondere Folgendes:
- a) Copernicus-Infrastruktur, einschließlich Entwicklung, Einführung und Betrieb der Copernicus-Sentinels, Zugang zu weltraumgestützten Erdbeobachtungsdaten Dritter und dauerhafter Zugang zu In-situ-Daten und anderen Zusatzdaten, einschließlich möglicher Beiträge zu internationalen In-situ-Netzen;
 - b) Copernicus-Dienste, einschließlich Umweltüberwachung auf globaler Ebene im Hinblick auf Boden, Klimawandel, Atmosphäre und Meeresumwelt; Katastrophen- und Krisenmanagementdienste; Katastrophenpräventions- und Krisenvorsorgedienste; Sicherheitsdienste innerhalb der Union; einschließlich Meeresüberwachung und Grenzüberwachung; Unterstützung des auswärtigen Handelns und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union;
 - c) Zugang zu und Verbreitung von Copernicus-Daten, einschließlich Infrastruktur und Dienste, wodurch///sodass sichergestellt wird, dass Copernicus-Daten und Copernicus-Informationen nutzerfreundlich untersucht, angezeigt, abgerufen, verteilt und genutzt sowie langfristig archiviert werden können, insbesondere die Synergien mit anderen Datenräumen, z. B. Datenraum für den europäischen Grünen Deal oder digitalen Zwillingen;
 - d) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten technische Spezifikationen für die in Absatz 4 aufgeführten förderfähigen Maßnahmen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.
- (6) Die Kommission kann auch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 84 zur Ergänzung der Daten- und Informationspolitik von Copernicus im Hinblick auf die Sicherheitsbeschränkungen sowie die Spezifikationen, Bedingungen und Verfahren für den Zugang zu und die Nutzung von Copernicus-Daten und Copernicus-Informationen erlassen.
- (7) Der staatliche Erdbeobachtungsdienst (EOGS) sorgt für ein verbessertes Lagebewusstsein zur Unterstützung der Vorsorge, der Entscheidungsfindung und des Handelns der Union und der Mitgliedstaaten in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung. EOGS umfasst insbesondere Satelliten, Bodeninfrastruktur, Daten- und Informationsverarbeitungseinrichtungen und Verbreitungsinfrastruktur. Er stellt sichere, zuverlässige, zeitnahe, kontinuierliche und gezielte weltraumgestützte Erdbeobachtungsdaten zur Verfügung und verstärkt bestehende und geplante Fähigkeiten. Er ergänzt bestehende Fähigkeiten, die über das Satellitenzentrum der Europäischen Union, auch durch die Mitgliedstaaten, bereitgestellt werden und baut diese aus. Durch EOGS können auch den Copernicus-Diensten ergänzende Informationen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere für den Katastrophenschutz und die Sicherheit.
- (8) EOGS umfasst insbesondere Folgendes:
- a) EOGS-Infrastruktur, einschließlich Entwicklung und Betrieb neuer Weltraumbeobachtungsmissionen, die für sensible staatliche Anwendungen konzipiert sind; Zugang zu ergänzenden Daten Dritter im Zusammenhang mit der weltraumgestützten Erdbeobachtung; Zugang zu In-situ- und anderen Zusatzdaten;

- b) EOGS-Dienste, einschließlich Tätigkeiten zur Generierung von Mehrwert-Geoinformationen, die auf staatlich berechnigte Nutzer für Anwendungen zur sensiblen Lageerfassung beschränkt sind, zur Unterstützung der Vorsorge und der Entscheidungsfindung in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung;
- c) Zugang zu und Verbreitung von EOGS-Daten, einschließlich Infrastruktur und Dienste, durch die sichergestellt wird, dass EOGS-Daten und EOGS-Informationen sicher abgerufen, verteilt und genutzt sowie langfristig archiviert werden können.
- (9) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten technische Spezifikationen für die in Absatz 8 aufgeführten förderfähigen EOGS-Maßnahmen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.
- (10) Die EOGS-Nutzer werden von der Kommission oder den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß ermächtigt und erfüllen die allgemeinen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 69. Folgende Stellen können als EOGS-Nutzer ermächtigt werden:
 - a) eine Behörde der Union oder der Mitgliedstaaten oder eine mit der Ausübung behördlicher Funktionen betraute Stelle,
 - a) eine natürliche oder juristische Person, die im Namen und unter der Kontrolle einer unter Buchstabe a genannten Behörde oder Stelle handelt.
- (11) Die Mitgliedstaaten können mit Satellitenkapazitäten, Bodensegmentstandorten oder Teilen der Bodensegmenteinrichtungen zu EOGS beitragen.
- (12) Agenturen der Union dürfen nur, wenn das zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und nur unter den in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der betreffenden Agentur und dem sie beaufsichtigenden Organ der Union festgelegten ausführlichen Vorschriften Zugang zu EOGS erhalten.
- (13) Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten dienen der Unterstützung der Weiterentwicklung von Copernicus und EOGS, einschließlich ihrer Dienste sowie nachgelagerter FuE für Anwendungen und Nutzertechnologie für die Übernahme von Erdbeobachtungsdiensten.

Artikel 61

Sichere Konnektivität

- (1) Der Anwendungsbereich der Komponente „Sichere Konnektivität“ umfasst insbesondere Folgendes:
 - a) Gewährleistung der langfristigen Verfügbarkeit von zuverlässigen, sicheren und kosteneffizienten staatlichen Diensten und GOVSATCOM-Diensten;
 - b) Ermöglichung kommerzieller Dienste von IRIS²;
 - c) sofern möglich, Ermöglichung der Entwicklung von Kommunikationsdiensten und zusätzlichen Nichtkommunikationsdiensten, insbesondere indem die Tätigkeiten und Komponenten gemäß diesem Abschnitt verbessert, Synergien zwischen ihnen geschaffen und ihre Fähigkeiten und Dienste ausgeweitet werden, sowie Ermöglichung der Entwicklung von Nichtkommunikationsdiensten, die für die Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, indem zusätzliche Satelliten-Teilsysteme, einschließlich Nutzlasten, aufgenommen werden;

- d) Verbesserung der sicheren Konnektivität in geografischen Gebieten von strategischem Interesse, wie beispielsweise in Afrika und der Arktis, den Regionen der Ostsee, des Schwarzen Meeres und des Mittelmeers sowie dem Atlantik.
- (2) Diese Komponente deckt insbesondere die folgenden förderfähigen Tätigkeiten ab:
 - a) Festlegung, Konzeption, Entwicklung, Validierung und damit verbundene Tätigkeiten zur Einführung der Weltraum- und Bodeninfrastruktur, die für die Bereitstellung der staatlichen Dienste von IRIS² erforderlich ist;
 - b) Betriebstätigkeiten für die Bereitstellung staatlicher Dienste von IRIS², darunter Betrieb, Instandhaltung, fortlaufende Verbesserung und Schutz der Weltraum- und Bodeninfrastruktur, einschließlich der Erneuerung und des Obsoleszenzmanagements;
 - c) schrittweise Integration der EuroQCI in das sichere Konnektivitätssystem;
 - d) Forschung zu und Entwicklung von Tätigkeiten für künftige Generationen der Weltraum- und Bodeninfrastruktur und von Tätigkeiten für die Weiterentwicklung der staatlichen Dienste von IRIS² sowie der GOVSATCOM-Dienste, für die technologische Entwicklung, insbesondere zur Gewährleistung der technologischen Souveränität der Union, und für die Übernahme sicherer Konnektivitätsdienste, einschließlich Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung und Herstellung von Nutzerterminals;
 - e) Auftragsvergabe für die und Bereitstellung der staatlichen und kommerziellen Satellitenkommunikationskapazitäten sowie der Dienste und der Nutzerausrüstung, die für die Bündelung und gemeinsame Nutzung von GOVSATCOM-Diensten notwendig sind; Kapazitäten, Dienste und Nutzerausrüstung, die bereitgestellt werden von
 - 1. GOVSATCOM-Teilnehmern gemäß Artikel 17 oder
 - 2. juristischen Personen, die nach dem Sicherheitsakkreditierungsverfahren gemäß Artikel 69, das im Einklang den in Artikel 77 festgelegten allgemeinen Sicherheitsanforderungen durchgeführt wird, ordnungsgemäß dafür akkreditiert sind, Satellitenkommunikationskapazitäten oder -dienste bereitzustellen.
- (3) Die IRIS²- und GOVSATCOM-Infrastrukturen erfüllen folgende Anforderungen:
 - a) Die IRIS²-Infrastruktur ist modular und besteht aus einer staatlichen und einer kommerziellen Infrastruktur. Sie umfasst alle relevanten Boden- und Weltraumsegmente, die für die Bereitstellung der staatlichen Dienste erforderlich sind, einschließlich der jeweiligen Kontrollzentren.
 - b) Die kommerzielle IRIS²-Infrastruktur des sicheren Konnektivitätssystems umfasst alle Weltraum- und Bodenressourcen mit Ausnahme derjenigen, die Teil der staatlichen Infrastruktur sind. Die kommerzielle Infrastruktur darf die Leistungsfähigkeit oder Sicherheit der staatlichen Infrastruktur nicht beeinträchtigen. Die kommerzielle Infrastruktur und alle damit verbundenen Risiken werden vollständig durch den privaten Sektor finanziert.
 - c) In die staatliche Infrastruktur von IRIS² werden gegebenenfalls zusätzliche Satelliten-Teilsysteme, insbesondere Nutzlasten, die als Teil der weltraumgestützten Infrastruktur der anderen Weltraumkomponenten des ECF genutzt werden können,

- sowie Satelliten-Teilsysteme, die für die Bereitstellung von Nichtkommunikationsdiensten für Mitgliedstaaten genutzt werden, aufgenommen.
- d) Die GOVSATCOM-Infrastruktur umfasst die Infrastruktur, die für die Bereitstellung von GOVSATCOM-Diensten erforderlich ist, insbesondere die GOVSATCOM-Plattform.
 - e) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Boden- und Weltraumsegmente sowie deren Betrieb entsprechen den in Artikel 77 Absatz 3 genannten allgemeinen Sicherheitsanforderungen.
 - (4) Die Bereitstellung von sicheren Konnektivitätsdienste erfolgt wie in einem Dienstportfolio festgelegt und entsprechend den operativen Anforderungen wie auch den Sicherheitsanforderungen gemäß Absatz 77. Die Bereitstellung der GOVSATCOM-Dienste erfolgt auch nach den in Absatz 9 genannten Regeln für die gemeinsame Aufteilung und die Rangfolge.
 - (5) Der Zugang zu den GOVSATCOM-Diensten und den staatlichen Diensten von IRIS² ist für institutionelle und staatliche Nutzer gebührenfrei, es sei denn, die Kommission legt eine Preispolitik gemäß Absatz 11 fest.
 - (6) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten das Dienstportfolio für die GOVSATCOM-Dienste und die staatlichen Dienste von IRIS², einschließlich der Dienste für staatlich berechnigte Nutzer auf der Grundlage der kommerziellen Infrastruktur, fest.
 - (7) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten die operativen Anforderungen für die GOVSATCOM-Dienste und die staatlichen Dienste von IRIS².
 - (8) Für die Aufteilung und die Rangfolge der GOVSATCOM-Dienste gilt, dass GOVSATCOM-Nutzern entsprechend ihrer Relevanz und Kritikalität Vorrang eingeräumt wird. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten ausführliche Vorschriften für die Aufteilung und Rangfolge von GOVSATCOM-Kapazitäten, -Diensten und -Nutzerausüstung. Die Kommission erlässt ebenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten ausführliche Vorschriften über die Bereitstellung der staatlichen Dienste von IRIS². Bei der Ausarbeitung dieser Rechtsakte berücksichtigt die Kommission die erwartete Nachfrage nach den verschiedenen Anwendungsfällen, die Analyse der Sicherheitsrisiken für diese Anwendungsfälle und, soweit erforderlich, die Kosteneffizienz.
 - (9) Kommt die in Absatz 11 genannte Analyse der Risiken und der erwarteten Nachfrage zu dem Schluss, dass ein Kapazitätsmangel besteht oder die Nachfrage die Zugangskapazität für die staatlichen Dienste von IRIS² übersteigt, was zu Marktverzerrungen führen kann, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Preispolitik festlegen. Indem die Kommission eine Preispolitik festlegt, stellt sie sicher, dass von der Bereitstellung der GOVSATCOM-Dienste und der staatlichen Dienste von IRIS² keine Wettbewerbsverzerrung ausgeht, dass keine Engpässe bei diesen Diensten entstehen und dass der ermittelte Preis nicht zu einer Überkompensierung bei den in Absatz 20 genannten Aufträgen führt.
 - (10) Die in den Absätzen 9 bis 12 genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
 - (11) Die Mitgliedstaaten, der Rat, die Kommission und der EAD sind insofern Teilnehmer an der sicheren Konnektivität, als sie Nutzer ermächtigen oder

Satellitenkommunikationskapazitäten, Standorte für das Bodensegment oder Teile von Einrichtungen des Bodensegments bereitstellen.

- (12) Agenturen der Union dürfen nur, wenn das zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und nur gemäß den in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der betreffenden Agentur und dem sie beaufsichtigenden Organ der Union festgelegten ausführlichen Vorschriften Teilnehmer an der sicheren Konnektivität werden.
- (13) Drittländer und internationale Organisationen können Teilnehmer an der sicheren Konnektivität werden, sofern eine einschlägige spezifische internationale Übereinkunft im Einklang mit Artikel 218 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung geschlossen wurde.
- (14) Die Nutzer der staatlichen Dienste werden von den Teilnehmern ordnungsgemäß zur Nutzung der GOVSATCOM-Dienste oder der staatlichen Dienste von IRIS² ermächtigt und erfüllen die allgemeinen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 77 Absatz 3. Folgende Stellen können als Nutzer der GOVSATCOM-Dienste oder der staatlichen Dienste von IRIS² ermächtigt werden:
 - a) eine Behörde der Union oder der Mitgliedstaaten oder eine mit der Ausübung behördlicher Funktionen betraute Stelle,
 - b) eine natürliche oder juristische Person, die im Namen und unter der Kontrolle einer unter Buchstabe a genannten Behörde oder Stelle handelt.
- (15) IRIS² wird im Wege eines Konzessionsvertrags durchgeführt. Schlägt die Vergabe des IRIS²-Konzessionsvertrags fehl, sorgt die Kommission für eine optimale Durchführung, indem sie gegebenenfalls einen Liefer-, Dienstleistungs- oder Bauauftrag oder einen gemischten Vertrag vergibt.
- (16) Die Kommission ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die Kontinuität der staatlichen Dienste von IRIS² zu gewährleisten, wenn die Auftragnehmer nach dem vorliegenden Artikel nicht in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen.
- (17) Mit den im vorliegenden Artikel genannten Verträgen wird insbesondere sichergestellt, dass mit der Bereitstellung von Diensten, die auf kommerzieller IRIS²-Infrastruktur beruhen, die wesentlichen Interessen der Union und die Ziele der Unterkomponente gewahrt werden. Ferner sind in diese Verträge angemessene Schutzklauseln aufzunehmen, um eine Überkompensierung der Auftragnehmer nach dem vorliegenden Artikel, Wettbewerbsverzerrungen, Interessenkonflikte, eine unzulässige Diskriminierung oder andere verborgene mittelbare Vorteile zu verhindern. Diese Schutzklauseln können die Verpflichtung zur getrennten Buchführung für die Bereitstellung staatlicher Dienste von IRIS² und die Bereitstellung kommerzieller Dienste von IRIS² umfassen, einschließlich der Einrichtung einer vom vertikal integrierten Betreiber für die Bereitstellung staatlicher Dienste strukturell und rechtlich getrennten Einheit und der Bereitstellung eines offenen, fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Zugangs zu der für die Bereitstellung kommerzieller Dienste erforderlichen Infrastruktur. Mit den Verträgen wird ferner sichergestellt, dass die Bedingungen für die Förderfähigkeit während ihrer gesamten Laufzeit erfüllt werden.
- (18) Stützen sich die staatlichen und die kommerziellen Dienste von IRIS² auf gemeinsame Teilsysteme oder Schnittstellen, um Synergien zu gewährleisten, so ist in den in diesem Artikel genannten Verträgen auch festzulegen, welche dieser Schnittstellen und gemeinsamen Teilsysteme Teil der staatlichen Infrastruktur sind,

um den Schutz der Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten sicherzustellen.

- (19) Die Auftragnehmer gemäß diesem Artikel finanzieren vollständig die kommerzielle Infrastruktur gemäß Absatz 3, um das Ziel gemäß Absatz 1 Buchstabe b zu erfüllen.

Artikel 62

Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum

- (1) Die SST-Unterkomponente der SSA umfasst insbesondere Folgendes:
- a) Einrichtung, Entwicklung und Betrieb eines Netzes von Sensoren der Mitgliedstaaten, das auf der Grundlage von Studien der Architektur ausgewählt wird, boden- und weltraumgestützte SST-Sensoren der Mitgliedstaaten umfasst, auf der Grundlage einer Studie der Architektur ausgewählt wird, einschließlich von der Europäischen Weltraumorganisation oder vom Privatsektor der Union entwickelter Sensoren und Sensoren der Union, die der Beobachtung und Verfolgung von Weltraumobjekten und der Erstellung eines autonomen europäischen Katalogs von Weltraumobjekten dienen;
 - b) Verarbeitung und Analyse von SST-Daten zwecks Erstellung von SST-Informationen und SST-Diensten;
 - c) Bereitstellung der SST-Dienste für die SST-Nutzer;
 - d) Anbahnung, Ausbau und Unterstützung von Synergien mit Initiativen zur Förderung der Entwicklung und Einführung von Technologien für die Entsorgung von Raumfahrzeugen, die das Ende ihrer Betriebsdauer erreicht haben, und von technologischen Systemen zur Vermeidung und Beseitigung von Weltraummüll;
 - e) Zusammenarbeit – auch auf operativer Ebene – mit den internationalen Initiativen zur Koordinierung des Weltraumverkehrs;
 - f) Ausführung der Tätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) [XXX] [über die Sicherheit, Resilienz und ökologische Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten in der Union];
 - g) Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Unterstützung der Weiterentwicklung der SST, einschließlich ihrer Dienste;
- (2) Die SST-Unterkomponente bietet außerdem technische und administrative Unterstützung zur Gewährleistung des Übergangs zwischen den SST-Tätigkeiten im Rahmen des ECF und den SST-Tätigkeiten im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/696.
- (3) Die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/696 geschaffene SST-Partnerschaft bleibt im Rahmen des ECF in Kraft. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten ausführliche Vorschriften für die spätere Aufnahme eines Mitgliedstaats in die SST-Partnerschaft erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (4) Die in Absatz 5 genannten Aufgaben der SST-Partnerschaft werden auf die Unterstützung der Durchführung der SST ausgeweitet. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 84 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diesen Absatz durch eine ausführliche Liste der von der SST-Partnerschaft auszuführenden Aufgaben zu ergänzen.

- (5) Die SST-Dienste sind gebührenfrei, jederzeit ohne Unterbrechung verfügbar und an den Bedarf der SST-Nutzer angepasst; sie umfassen Folgendes:
- a) die Bewertung des Risikos einer Kollision zwischen Raumfahrzeugen oder zwischen Raumfahrzeugen und Weltraummüll und die mögliche Generierung von Warnungen zur Kollisionsvermeidung während des Starts, der Phase des Eintritts in die vorläufige Umlaufbahn, des Übergangs in eine höhere Umlaufbahn, des In-Orbit-Betriebs und der Entsorgungsphase bei Missionen von Raumfahrzeugen;
 - b) die Erkennung und Beschreibung von Fragmentierungsereignissen, Bruchverhalten oder Kollisionen in der Umlaufbahn;
 - c) die Bewertung des Risikos eines unkontrollierten Wiedereintritts von Weltraumobjekten und von Weltraummüll in die Erdatmosphäre und die Bereitstellung entsprechender Informationen, einschließlich einer Vorausschätzung des Zeitraums und des wahrscheinlichen Orts des möglichen Einschlags;
 - d) die Ausarbeitung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Eindämmung von Weltraummüll, um dessen Entstehung zu verringern, mit dem Aufräumen von Weltraummüll, mit der Überwachung des Starts nach einer Injection, mit spezifischen Diensten für Konstellationen, mit der Schaffung eines Marktplatzes für SST-Dienste, mit der Vorbereitung des Systems für cislunare Operationen, mit der Unterstützung von Operationen und Diensten im Weltraum sowie im Zusammenhang mit dem dunklen und stillen Nachthimmel.
- (6) Die SST-Dienste können Dienste für staatliche SST-Nutzer auf der Grundlage des in Absatz 1 Buchstabe a genannten Katalogs umfassen.
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Nutzer, die keine Hauptnutzer sind, zu ergänzen und die Dienste festzulegen, zu denen sie Zugang haben dürfen.
- (8) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die operativen und die Zugangsanforderungen sowie die Sicherheits- und die technischen Spezifikationen für SST-Dienste festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (9) Zu den SST-Nutzern gehören:
- a) SST-Hauptnutzer, die Zugang zu allen SST-Diensten haben: Mitgliedstaaten, der EAD, die Kommission, der Rat, die Agentur sowie in der Union niedergelassene öffentliche und private Raumfahrzeugeigentümer und -betreiber;
 - b) SST-Nutzer, die keine Hauptnutzer sind;
 - c) staatliche SST-Nutzer für den staatlichen Dienst: Behörden der Mitgliedstaaten, EAD und Rat.
- (10) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten ausführliche Bestimmungen über den Zugang zu SST-Diensten durch die SST-Nutzer und die entsprechenden Verfahren erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (11) Mit Ausnahme Norwegens steht die SST-Unterkomponente Drittländern nicht zur Teilnahme offen.

Artikel 63

Erdnahe Objekte

- (1) Ziel der NEO-Unterkomponente der SSA ist die Risikoüberwachung im Sonnensystem befindlicher natürlicher Objekte, die sich der Erde nähern.
- (2) Förderfähige Tätigkeiten im Rahmen der NEO-Unterkomponente umfassen insbesondere einschlägige Tätigkeiten zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Ziels, insbesondere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Instandhaltung und der Eingabe von Daten in den Unionskatalog der physikalischen Eigenschaften erdnahe Objekte
- (3) sowie Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Unterstützung der Weiterentwicklung der NEO-Unterkomponente, einschließlich ihrer Dienste sowie nachgelagerter FuE für Anwendungen und Nutzertechnologie für die Übernahme von NEO-Diensten.

Artikel 64

Weltraumwetterereignisse

- (1) Ziel der SWE ist es, natürliche Veränderungen im Zusammenhang mit Weltraumwetterereignissen, z. B. Sonnenwinden und Sonneneruptionen, zu überwachen und zu bewerten.
- (2) Förderfähige Tätigkeiten im Rahmen der SWE umfassen alle Tätigkeiten, die für die Bereitstellung von Weltraumwetterdiensten erforderlich sind, einschließlich Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Unterstützung der Weiterentwicklung der SWE sowie ihre Dienste und nachgelagerte FuE für Anwendungen und Nutzertechnologie für die Übernahme von SWE-Diensten.
- (3) SWE-Dienste sind darauf ausgerichtet, jederzeit ohne Unterbrechung verfügbar zu sein und umfassen insbesondere:
 - a) den Bereich Weltraum;
 - b) den Bereich PNT;
 - c) den Bereich EO;
 - d) den Bereich Telekommunikation/SATCOM.
- (4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten ausführliche Vorschriften über SWE-Dienste, einschließlich der Anforderungen und technischen Spezifikationen zu diesen Diensten erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 65

Zugang zum Weltraum

- (1) Der Zugang zum Weltraum ist die Fähigkeit, Raumfahrzeuge in den Weltraum, im Weltraum und aus dem Weltraum heraus zu starten und zu transportieren.
- (2) Die Union fördert einen autonomen und resilienten Zugang zum Weltraum, indem sie zuverlässige und kosteneffiziente europäische Startdienste in Verbindung mit einem kohärenten europäischen Ansatz unter Berücksichtigung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten unterstützt.

- (3) Im Rahmen von Synergien mit anderen Programmen und Fördersystemen der Union decken die förderfähigen Tätigkeiten insbesondere Folgendes ab:
- a) Auftragsvergabe und Bündelung von Startdiensten für den Bedarf der Union und – auf Ersuchen der Mitgliedstaaten, internationaler Organisationen und anderer öffentlicher Stellen – Bündelung und gemeinsame Beschaffung von Startdiensten für ihren jeweiligen Bedarf;
 - b) Zugang zu Weltrauminnovationen, einschließlich der Modernisierung und Entwicklung neuer Technologien, Systeme und Dienste.
 - c) Entwicklung, Anpassung, Bau, Instandhaltung und Betrieb kritischer unionsbasierter Bodeninfrastrukturen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Einrichtungen, die für die Erprobung, Einführung und Wiederherstellung von Technologien für den Zugang zum Weltraum und von Dienstefähigkeiten erforderlich sind.
- (4) Die Kommission richtet einen Lenkungsausschuss ein, in dem europäische öffentliche Stellen, einschließlich der Mitgliedstaaten, die gemäß der Verordnung (EU) [XXX] *[künftige EUSPA-Gründungsverordnung]* eingerichtete Agentur, andere einschlägige internationale Organisationen und öffentliche Stellen vertreten sind, um europäische Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zugang zum Weltraum zu koordinieren.
- (5) Zum Schutz der Sicherheitsinteressen der Union werden die Weltraumressourcen der staatlichen Infrastruktur von Diensteanbietern, die die Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen gemäß Artikel 69 erfüllen, und nur in begründeten Ausnahmefällen oder auf der Grundlage einer internationalen Übereinkunft, die diese Tätigkeit vorsieht, vom Hoheitsgebiet eines Drittlands aus gestartet.

Artikel 66

Kommerzielle Nutzung des Weltraums und Weltraumwirtschaft

- (1) CASSINI ist die Initiative der Union zur Förderung des Unternehmertums im Weltraumsektor. Im Rahmen von CASSINI werden Maßnahmen ergriffen, um die Kommerzialisierung der Weltraumindustrie und der Weltraumdienste der Union zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf Unternehmertum liegt, und um private Investitionen zu mobilisieren, durch die Unternehmer dabei unterstützt werden, im Binnenmarkt zu wachsen und zu expandieren.
- (2) Diese Komponente umfasst die folgenden förderfähigen Tätigkeiten:
- a) Schaffung von Investitionsfazilitäten der Union für Investitionen in die Vorgründungsphase, die Phase des frühen Wachstums und die Wachstumsphase und zur Erleichterung des Ausstiegs von Gründern und Investoren;
 - b) Schaffung einer Fazilität für das industrielle Upscaling, um Investitionen in neue Fertigungsanlagen zu ermöglichen und die in der Union ansässigen Lieferketten zu stärken;
 - c) Unterstützung der Entwicklung der Union der Kompetenzen mit Blick auf die Weltraumwirtschaft, einschließlich Erfassung von Daten über Kompetenzen, Entwicklung von weltraumbezogenen Lehrplänen, Weiterbildung, Umschulung, Mobilitäts- und Austauschprogrammen;
 - d) Stärkung der lokalen Weltraum-Ökosysteme, die verschiedene Akteure zusammenbringen, um Innovationen im Weltraum zu fördern, Unterstützung,

Einrichtungen und Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen bereitzustellen, um das Unternehmertum zu fördern, insbesondere durch Technologietransfer, Dienstleistungen zur Unternehmensgründung, Business-Acceleration-Dienste, Vermittlung und Vernetzung von Investoren und durch die Ermöglichung eines verbesserten Marktzugangs und internationaler Unternehmensnetzwerke;

- e) Regelungen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums durch die Nutzung von Ankerkundenverträgen und Systemen zur Einbindung von Kunden auf privaten und öffentlichen Märkten unter Einbeziehung von Weltraumkomponenten und -infrastrukturen sowie von Produkten, die Weltraumdaten und -dienste nutzen.
- f) alle zusätzlichen Maßnahmen, die zur Unterstützung der Weltraumwirtschaft der Union und zur Schaffung eines Binnenmarkts für den Weltraum erforderlich sind.

Artikel 67

Technologische Souveränität, Forschung und Innovation

- (1) Die Komponente „Technologische Souveränität und Innovation“ soll es der Union ermöglichen, ein wettbewerbsfähiges, autonomes und innovatives Weltraumindustrie-Ökosystem aufzubauen, das darauf abzielt, die technologische Souveränität, die Unabhängigkeit und die Selbstversorgung der Union in der Weltraumwirtschaft zu stärken. Mit ihr wird die Entwicklung und Übernahme modernster Weltraumlösungen gefördert. Dabei wird der Verringerung kritischer Abhängigkeiten von Nicht-Unionstechnologien Vorrang eingeräumt und der Schwerpunkt auf Technologien mit doppeltem Verwendungszweck gelegt, die sowohl zivilen als auch verteidigungsbezogenen Anwendungen zugutekommen können.
- (2) Diese Komponente umfasst die folgenden förderfähigen Tätigkeiten:
 - a) Tätigkeiten im Zusammenhang mit der technologischen Souveränität der Union, wie Forschung, Entwicklung und Übernahme kritischer Weltraumtechnologien, einschließlich solcher, die direkt auf die EU-Beobachtungsstelle für kritische Technologien (EU Observatory of Critical Technologies – OTC) reagieren, und Umsetzung entsprechender OCT-Fahrpläne, mit denen Abhängigkeiten der Union verringert und die Wettbewerbsfähigkeit des Weltraum-Ökosystems der Union verbessert werden;
 - b) Tätigkeiten zur Verbesserung der rechtzeitigen Verfügbarkeit von kritischen Rohstoffen, fortgeschrittenen Werkstoffen, Komponenten und Technologien für den Sektor, auch durch kürzere Lieferzeiten, die Reservierung von Produktionszeitfenstern und die Bevorratung von Produkten, Zwischenprodukten oder Rohstoffen;
 - c) Forschung und Entwicklung neuer Weltraumfähigkeiten der Union und damit zusammenhängender Grundlagentechnologien zur Förderung einer neuen Wirtschaft im Weltraum, insbesondere durch Reifung, Demonstration und Operationalisierung von Operationen und Diensten im Weltraum sowie Quantensensorik-Technologien;
 - d) Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit der Union auf den globalen Handelsmärkten, unter anderem durch Demonstrationsmissionen zur Förderung des Grades der Digitalisierung von End-zu-End-Weltraumsystemen;

- e) Sondierung und Ausnutzung von Synergien mit Komplementärbereichen wie der Verteidigung und anderen einschlägigen Sektoren für Schlüsselbereiche wie künstliche Intelligenz und Cybersicherheit;
- f) Unterstützung von Normungs- und Zertifizierungstätigkeiten, die für die Weltraumwirtschaft der Union relevant sind;
- g) Erleichterung der Verfügbarkeit und des Zugangs zu Prüf- und Datenverarbeitungseinrichtungen;
- h) Förderung der Copernicus-Nutzerakzeptanz für Copernicus-Hauptnutzer, Marktentwicklung und Kapazitätsaufbau, einschließlich der Förderung von Copernicus-Daten und -Diensten, nachgelagerten Anwendungen und deren Entwicklung auf allen Ebenen, um den sozioökonomischen Nutzen zu maximieren, sowie Erfassung und Analyse des Bedarfs der Copernicus-Nutzer.

Artikel 68

Zugang zu Diensten

- (1) Drittländer und internationale Organisationen können vorbehaltlich einer gemäß Artikel 218 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 3 geschlossenen Übereinkunft, in der die Bedingungen für den Zugang zu diesen Diensten festgelegt werden, und vorbehaltlich der Einhaltung des Artikels 78, Zugang zu Diensten der sicheren Konnektivität und zu EOGS erhalten.
- (2) Drittländer und internationale Organisationen, die ihren Hauptsitz nicht in den Mitgliedstaaten haben, können vorbehaltlich einer geschlossenen Übereinkunft Zugang zu sicherheitsrelevanten SST-Diensten erhalten, sofern sie eine Übereinkunft gemäß Artikel 218 AEUV schließen, in der die Bedingungen für den Zugang zu diesen Diensten festgelegt werden, und sofern sie die Sicherheitsanforderungen gemäß Artikel 77 einhalten.
- (3) Für den Zugang von Drittländern und internationalen Organisationen zum öffentlichen regulierten Dienst (PRS) von Galileo ist Artikel 3 Absatz 5 des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates maßgeblich.
- (4) Abweichend von Absatz 2 ist für den Zugang zu SST-Diensten im Zusammenhang mit der Kollisionsvermeidung und dem Wiedereintritt keine gemäß Artikel 218 AEUV geschlossene Übereinkunft erforderlich.

Artikel 69

Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen im Interesse der Wahrung der Sicherheit, der Integrität und der Resilienz operativer Weltraumsysteme der Union

- (1) Sofern die Kommission dies für den Schutz der Sicherheit, der Integrität und der Resilienz der operativen Unionssysteme für geboten und angemessen erachtet, wendet sie für die Auftragsvergabe, Finanzhilfen oder Preisgelder nach diesem Titel die Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen nach Absatz 2 an, wobei sie die Zielsetzung berücksichtigt, dass die strategische Autonomie der Union – insbesondere in Bezug auf Technologie, über Schlüsseltechnologien und Wertschöpfungsketten hinweg und unter Wahrung einer offenen Wirtschaft – gefördert werden soll.

- (2) Bevor die Kommission die Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen nach Absatz 1 anwendet, unterrichtet sie den in Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe g genannten Ausschuss und trägt den Ansichten der Mitgliedstaaten bezüglich des Anwendungsbereichs der Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen und der Gründe für diese Bedingungen umfassend Rechnung.
- (3) Die Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen lauten wie folgt:
 - a) Der förderfähige Rechtsträger ist in einem Mitgliedstaat niedergelassen und seine Leitungs- und Verwaltungsstrukturen befinden sich in diesem Mitgliedstaat,
 - b) der förderfähige Rechtsträger verpflichtet sich, alle einschlägigen Tätigkeiten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten durchzuführen und
 - c) der förderfähige Rechtsträger steht nicht unter der Kontrolle eines Drittlands oder einer Einrichtung eines Drittlands.
- (4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Kriterien festlegen, nach denen bestimmt wird, welche Möglichkeit, direkt oder indirekt über eine oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsträger einen bestimmenden Einfluss auf einen Rechtsträger auszuüben, Auswirkungen auf die Sicherheit, Integrität und Resilienz der Sicherheit, Integrität und Resilienz der operativen Systeme der Union haben kann, wobei sie dem Ziel Rechnung trägt, die strategische Autonomie der Union, insbesondere in Bezug auf Technologie über Schlüsseltechnologien und Wertschöpfungsketten hinweg, zu fördern.
- (5) Bestimmte Rechtsträger können von der Kommission von den Bedingungen nach Absatz 3 Buchstaben a und b befreit werden, nachdem eine Beurteilung anhand der folgenden kumulativen Kriterien erfolgt ist:
 - a) Für bestimmte Technologien, Güter oder Dienstleistungen, die für die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten benötigt werden, stehen in den Mitgliedstaaten Alternativen nicht ohne Weiteres zur Verfügung,
 - b) der Rechtsträger ist in einem Land niedergelassen, das Mitglied des EWR oder der EFTA ist und das mit der Union eine internationale Übereinkunft gemäß Artikel 11 geschlossen hat, seine Leitungs- und Verwaltungsstrukturen befinden sich in diesem Land und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe, der Finanzhilfe oder dem Preisgeld erfolgen in diesem Land oder in einem oder mehreren solcher Länder und
 - c) es werden hinreichende Maßnahmen getroffen, um den Schutz von EU-VS gemäß Artikel 78 sowie die Integrität, die Sicherheit und die Resilienz der Programmkomponenten, ihrer Funktionsweise und ihrer Dienste sicherzustellen.
- (6) Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Absatzes kann die Kommission einen Rechtsträger von den Bedingungen nach Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a oder b befreien, wenn er in einem Drittland niedergelassen ist, das nicht Mitglied des EWR oder der EFTA ist.
- (7) Die Kommission kann einen in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsträger von der Bedingung nach Absatz 3 Buchstabe c befreien, wenn er folgende Garantien bietet:
 - a) Die Kontrolle über den Rechtsträger wird nicht auf eine Weise ausgeübt, die dessen Fähigkeit, die folgenden Tätigkeiten auszuüben, einschränkt oder begrenzt:

1. die Auftragsvergabe, die Finanzhilfe oder das Preisgeld durchzuführen und
 2. Ergebnisse vorzuweisen, insbesondere im Rahmen seiner Berichtserstattungspflichten;
- b) das die Kontrolle ausübende Drittland oder die die Kontrolle ausübende Einrichtung eines Drittlands verpflichtet sich, gegenüber dem Rechtsträger im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe, der Finanzhilfe oder dem Preisgeld von der Wahrnehmung von Kontrollrechten oder der Auferlegung von Berichtserstattungspflichten abzusehen und
- c) der Rechtsträger befolgt Artikel 69.
- (8) Ob der Rechtsträger die Kriterien gemäß Absatz 5 Buchstabe c für Befreiungen in Bezug auf die Bedingung unter Absatz 3 Buchstabe b und die Garantien gemäß Absatz 7 erfüllt, bewerten die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Rechtsträger niedergelassen ist. Die Kommission hält sich an diese Bewertung.
- (9) Die Kommission legt dem Programmausschuss gemäß Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe g Folgendes vor:
- a) den Anwendungsbereich der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen,
 - b) die Einzelheiten zu den und die Gründe für die gemäß dem vorliegenden Artikel gewährten Befreiungen und
 - c) die Evaluierung, die die Grundlage der für eine Befreiung nach den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels darstellt, ohne sensible Geschäftsinformationen preiszugeben.
- (10) Die Bedingungen, die in Absatz 3, die Kriterien, die in den Absätzen 4, 5 und 6 und die Garantien, die in Absatz 7 festgelegt sind, werden in die jeweiligen Unterlagen für die Auftragsvergabe, die Finanzhilfe oder das Preisgeld aufgenommen; im Fall einer Auftragsvergabe gelten sie für die gesamte Lebensdauer des entstehenden Vertrags.
- (11) Der vorliegende Artikel gilt unbeschadet des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU und des Delegierten Beschlusses der Kommission vom 15.9.2015, der Verordnung (EU) 2019/452, des Beschlusses 2013/488/EU und des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/444 sowie der Sicherheitsüberprüfung, die von den Mitgliedstaaten in Bezug auf Rechtsträger durchgeführt wird, die an Tätigkeiten beteiligt sind, die den Zugang zu den geltenden nationalen Rechtsvorschriften unterliegenden EU-VS erfordern.
- (12) Werden Aufträge, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Artikels ergeben, als Verschlussache eingestuft, so lassen die von der Kommission nach Absatz 1 anzuwendenden Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen die Zuständigkeit der nationalen Sicherheitsbehörden unberührt.
- (13) Der vorliegende Artikel darf bestehende Verfahren für die Sicherheitsüberprüfung von Einrichtungen und die Sicherheitsüberprüfung von Personal in einem Mitgliedstaat weder beeinträchtigen, noch ändern oder im Widerspruch zu ihnen stehen.

Artikel 70

Eigentum an den Weltraumressourcen der Union und Zugang zu Ergebnissen

- (1) Außer in den Fällen nach Absatz 2 ist die Union Eigentümerin aller materiellen und immateriellen Vermögenswerte, die im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung bei der Durchführung der gemäß diesem Abschnitt unterstützten Tätigkeiten geschaffen, entwickelt oder erworben werden. Zu diesem Zweck stellt die Kommission sicher, dass in den einschlägigen Verträgen, Übereinkünften oder anderen Vereinbarungen über die Tätigkeiten, die zur Entstehung oder Entwicklung solcher Vermögenswerte führen können, Regelungen getroffen werden, die das Eigentum der Union gewährleisten.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für materielle und immaterielle Vermögenswerte, die im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung bei der Durchführung der gemäß diesem Abschnitt unterstützten Tätigkeiten geschaffen oder entwickelt werden,
 - a) wenn die Unionsunterstützung in Form von Finanzhilfen, Preisen oder im Rahmen der vorkommerziellen Auftragsvergabe gewährt wird, oder
 - b) wenn die Tätigkeiten nicht vollständig von der Union finanziert werden, sofern nichts anderes bestimmt ist und mit Ausnahme von IRIS², oder
 - c) wenn die Tätigkeiten PRS-Empfänger betreffen, die von den Mitgliedstaaten entwickelt wurden.
- (3) Unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen erwerben die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union kein Eigentum an, sondern unentgeltlichen Zugang zu den Ergebnissen zur eigenen Nutzung und das Recht, Dritten nicht ausschließliche Lizenzen zur Nutzung der Ergebnisse zu fairen und angemessenen Bedingungen ohne jedes Recht auf Unterlizenzvergabe zu gewähren, bzw. das Recht, die Empfänger zur Gewährung solcher Lizenzen zu verpflichten.
- (4) Die Union ist berechtigt, die entsprechenden Vereinbarungen zu schließen, um das Eigentum an von Dritten entwickelten Vermögenswerten zu erwerben, wenn diese Vermögenswerte für die Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele erforderlich sind.
- (5) Die Kommission stellt sicher, dass die Union über folgende Rechte verfügt:
 - a) das Nutzungsrecht an den Frequenzen, die für die Übertragung der durch die staatliche Infrastruktur von IRIS², die PNT-Komponenten sowie die EO-Komponenten erzeugten Signale erforderlich sind, im Einklang mit den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den einschlägigen – auf den von den Mitgliedstaaten für die Frequenzen übermittelten Anmeldungen beruhenden – Lizenzvereinbarungen, die in der Verantwortung der Mitgliedstaaten bleiben;
 - b) das Recht, der Bereitstellung der staatlichen Dienste von IRIS² gegenüber kommerziellen Diensten gemäß den in den Verträgen nach Artikel 61 festzulegenden Bedingungen und unter Berücksichtigung des Bedarfs der staatlich berechtigten Nutzer Vorrang zu gewähren.

Artikel 71

Gewährleistung und Haftung

- (1) Sofern nicht anders angegeben, wird für die von den Komponenten und Tätigkeiten der gemäß diesem Abschnitt bereitgestellten Dienste, Daten und Informationen

weder eine ausdrückliche noch eine implizite Gewährleistung für deren Qualität, Genauigkeit, Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit, Zeitnähe und Eignung für einen bestimmten Zweck übernommen. Die Union – einschließlich der Kommission und der Agentur (EUSPA) – kann nicht haftbar gemacht werden.

- (2) Für SST werden die Mitgliedstaaten, die an der SST-Unterkomponente teilnehmen, nicht für Folgendes haftbar gemacht: Schäden aufgrund der Nichtbereitstellung oder Unterbrechung der Bereitstellung von SST-Diensten, eine verzögerte Bereitstellung von SST-Diensten; ungenaue Informationen im Rahmen der Bereitstellung von SST-Diensten oder Maßnahmen, die infolge der Bereitstellung von SST-Diensten ergriffen wurden.

Artikel 72

Ergänzende Vorschriften für die Auftragsvergabe

- (1) Bei gleichzeitigem Schutz der Autonomie der Union verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter, dass er einen Teil des Auftrags mittels Ausschreibungen als Unteraufträge auf der jeweils geeigneten Ebene an Unternehmen vergibt, die nicht zu dem Konzern gehören, dem der Bieter selbst angehört. Bei Aufträgen im Wert von mehr als 10 Mio. EUR strebt der öffentliche Auftraggeber an sicherzustellen, dass mindestens 30 % des Vertragswerts mittels Ausschreibungen auf verschiedenen Ebenen als Unteraufträge an Unternehmen vergeben werden, die nicht zum Konzern des Hauptbieters gehören, insbesondere um die grenzübergreifende Beteiligung von KMU im Weltraum-Ökosystem zu ermöglichen. Der Bieter gibt Gründe für die Nichterfüllung einer Aufforderung zur Vergabe von Unteraufträgen oder für eine Abweichung von dem Zielwert von 30 % an. Der öffentliche Auftraggeber kann spezifische Anforderungen in die Dokumentation des Vergabeverfahrens aufnehmen, um sicherzustellen, dass die Hauptauftragnehmer während der Ausführung des Auftrags die in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze der Auftragsvergabe einhalten, insbesondere in Bezug auf die Beteiligung von KMU und neuen Marktteilnehmern, den Wettbewerb und den ständigen Abgleich mit den besten Marktbedingungen.
- (2) Bei Auftragsvergaben im Zusammenhang mit staatlichen Diensten, der Kontinuität der Dienste oder der Erfüllung der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Nummer 3 genannten Ziele, insbesondere in Bezug auf die Sicherheit, wird davon ausgegangen, dass sie die Bedingung der Dringlichkeit gemäß Anhang I Nummer 11.1 Buchstabe c der Haushaltsordnung erfüllen.

Artikel 73

Ergänzende Vorschriften für Finanzhilfen

- (1) Die Union kann unbeschadet des Kofinanzierungsgrundsatzes bis zu 100 % der förderfähigen Kosten tragen.
- (2) Abweichend von Artikel 184 Absatz 6 der Haushaltsordnung kann der Anweisungsbefugte bei der Anwendung von Pauschalsätzen die Finanzierung der indirekten Kosten des Begünstigten bis zu einem Höchstsatz von 25 % der gesamten förderfähigen direkten Kosten der Maßnahme genehmigen oder vorschreiben.
- (3) Abweichend von Artikel 207 der Haushaltsordnung darf der Höchstbetrag einer finanziellen Unterstützung Dritter 200 000 EUR nicht übersteigen.

- (4) Die SST-Partnerschaft gilt als vorab festgelegter Begünstigter der SST-Finanzhilfe.

Artikel 74

Ergänzende Vorschriften für die indirekte Mittelverwaltung

- (1) Eine Drei-Parteien-Vereinbarung gemäß Artikel 131 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 wird sowohl mit der gemäß der Verordnung (EU) [XXX] [künftige EUSPA-Gründungsverordnung] eingerichteten Agentur als auch mit der Europäischen Weltraumorganisation geschlossen, mit der die [EUSPA] und die Europäische Weltraumorganisation mit Haushaltsvollzugsaufgaben betraut werden können.
- (2) Richten die Agentur oder die ESA für eine Auftragsvergabe gemäß der Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung im Rahmen der Drei-Parteien-Vereinbarung einen Angebotsauswertungsausschuss ein, so können sich Sachverständige der Kommission und gegebenenfalls der anderen betrauten Stelle das Recht vorbehalten, als Mitglieder an den Sitzungen des Angebotsauswertungsausschusses teilzunehmen, Zugang zu allen zu erbringenden Leistungen zu erhalten und an Überprüfungssitzungen teilzunehmen. Die technische Unabhängigkeit des Angebotsauswertungsausschusses wird durch diese Teilnahme nicht beeinträchtigt.
- (3) Abweichend von Artikel 62 Absatz 1 der Haushaltsordnung und vorbehaltlich der Bewertung des Schutzes der Interessen der Union durch die Kommission können der Agentur oder ihren Nachfolgern im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung übertragene Aufgaben von der Agentur an die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Einrichtungen weiter übertragen werden, und zwar unter den für die Kommission geltenden Bedingungen der indirekten Mittelverwaltung.
- (4) Werden Auftragsvergaben oder Finanzhilfen im Wege der indirekten Mittelverwaltung von betrauten Stellen durchgeführt, ist bei Kommunikationstätigkeiten, Verbreitungstätigkeiten und für jegliche Infrastruktur, Ausrüstung, Fahrzeuge, Lieferung oder bei bedeutenden Ergebnissen, die durch die Auftragsvergabe oder Finanzhilfe finanziert werden, die Unionsunterstützung kenntlich zu machen und die europäische Flagge (Emblem) und die Finanzierungserklärung (gegebenenfalls übersetzt in die Landessprachen) gemäß den Standardregeln für die Kommunikation der Kommission abzubilden.

Artikel 75

Rollen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um das reibungslose Funktionieren der gemäß diesem Abschnitt unterstützten Maßnahmen zu gewährleisten, und können mit ihrer technischen Kompetenz, ihrem Know-how und ihrer Unterstützung, insbesondere im Bereich der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und der Frequenzzuweisung, einen Beitrag leisten. Dieser Beitrag umfasst unter anderem die Bereitstellung von Daten, Informationen, Diensten und im Besitz der Mitgliedstaaten oder in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Infrastrukturen, die für das reibungslose Funktionieren der Maßnahmen erforderlich sind, an die Union. Die Mitgliedstaaten sind auf lokaler Ebene für die Sicherheitsakkreditierung der Standorte verantwortlich, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden und dem Bereich

der Sicherheitsakkreditierung für die Komponenten zuzurechnen sind; insbesondere nehmen die an der SST-Partnerschaft teilnehmenden Mitgliedstaaten die Sicherheitsakkreditierung auf der Grundlage der allgemeinen Sicherheitsanforderungen gemäß Artikel 77 vor.

- (2) Unbeschadet der Vorrechte der Mitgliedstaaten im Bereich der nationalen Sicherheit trägt die Kommission die Gesamtverantwortung für die Durchführung der in diesem Abschnitt genannten Komponenten, auch auf dem Gebiet der Sicherheit, und beaufsichtigt ihre Durchführung.
- (3) Die Kommission
- a) verwaltet alle Komponenten oder Unterkomponenten, mit denen keine andere Stelle betraut wurde;
 - b) legt die Prioritäten und die langfristige Weiterentwicklung dieser Komponenten im Einklang mit den Nutzeranforderungen fest und beaufsichtigt deren Durchführung;
 - c) legt die internationale Dimension der Komponenten fest und übernimmt deren Koordinierung, um die Kohärenz mit der Politik der Union im Bereich des auswärtigen Handelns und diesbezüglich einen ganzheitlichen Ansatz zu gewährleisten.
- (4) Soweit dies zur weiteren Festlegung und Präzisierung der Governance, der Sicherheit und der Bereitstellung von Diensten im Rahmen dieses Kapitels erforderlich ist, kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten den Katalog der bereitgestellten Dienste ergänzen und legt nach Konsultation der Nutzer und anderer Interessenträger die technischen und operativen Anforderungen fest, die für die Durchführung und Weiterentwicklung der Komponenten im Rahmen dieses Kapitels und der von ihnen bereitgestellten Dienste erforderlich sind. Bei der Bestimmung dieser technischen und operativen Anforderungen achtet die Kommission darauf, eine Verringerung des allgemeinen Sicherheitsniveaus zu vermeiden, und erfüllt die Anforderungen an die Rückwärtskompatibilität. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß Artikel 83 Absatz 2 erlassen.
- (5) Erforderlichenfalls erlässt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Standort der Bodeninfrastruktur nach einem offenen und transparenten Verfahren zu bestimmen, wobei die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Schutz der Sicherheit und öffentlichen Ordnung der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu gewährleisten sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß Artikel 83 Absatz 2 erlassen.
- (6) Die Agentur hat eigene Aufgaben und kann von der Kommission gemäß der Verordnung (EU) [XXX] [EUSPA-Gründungsverordnung] mit weiteren Aufgaben betraut werden.
- (7) Sofern die Interessen der Union gewahrt sind, kann die ESA mit folgenden Aufgaben betraut werden:
- a) im Hinblick auf PNT: umfassende Weiterentwicklung von Systemen sowie Entwurf und Entwicklung von Teilen des Bodensegments und von Satelliten einschließlich Erprobung und Validierung;
 - b) im Hinblick auf Copernicus: i) Koordinierung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Weltraumkomponente; ii) Entwurf, Entwicklung und Bau der

Weltrauminfrastruktur für Copernicus, einschließlich des Betriebs dieser Infrastruktur und der diesbezüglichen Auftragsvergabe, soweit dieser Betrieb nicht von anderen Stellen übernommen wird; iii) gegebenenfalls Bereitstellung des Zugangs zu den Daten Dritter;

- c) im Hinblick auf EOGS: Entwurf und Entwicklung neuer Weltraummissionen zur Erdbeobachtung und Teile des zugehörigen Bodensegments;
 - d) im Hinblick auf i) IRIS²: Überwachung der Entwicklung, der Validierung und der damit verbundenen Errichtungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Festlegungs-, Konzeptions-, Entwicklungs-, Validierungs- und Errichtungsphasen der staatlichen Dienste sowie der Entwicklung und Weiterentwicklung, die für die Bereitstellung staatlicher Dienste erforderlich sind, wobei die Koordinierung zwischen den der ESA übertragenen Aufgaben und Haushaltsmitteln und einem möglichen Beitrag der ESA zu gewährleisten ist, mit Ausnahme der in Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a genannten Maßnahmen zur Zusammenführung und Aufteilung; ii) Bereitstellung ihres technischen Fachwissens, auch während der Durchführung der Komponenten;
- (8) Die ESA kann auf der Grundlage einer Bewertung durch die Kommission mit sonstigen Aufgaben betraut werden, die auf dem Bedarf der Tätigkeiten gemäß diesem Abschnitt beruhen, sofern sich diese Aufgaben nicht mit den von einer anderen betrauten Stelle durchgeführten Tätigkeiten überschneiden und sie darauf ausgerichtet sind, die Effizienz der Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen des Fensters „Weltraum“ zu verbessern.
- (9) Sofern die Interessen der Union geschützt werden, kann die Kommission auch einschlägige Stellen wie die Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten, die Europäische Umweltagentur, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs, das Satellitenzentrum der Europäischen Union, das Europäische Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage und [*Internationales Mercator-Zentrum für den Ozean*] ganz oder teilweise mit Aufgaben zur Durchführung der gemäß diesem Abschnitt unterstützten Komponenten betrauen.

Artikel 76

Zuständige Behörden

- (1) Soweit dies für sicherheitsrelevante Komponenten wie Ortung, Navigation und Zeitgebung, Erdbeobachtung und sichere Konnektivität erforderlich ist, benennt jeder Teilnehmer an der betreffenden Komponente, der für die Überwachung des Zugangs zu Diensten benannt wurde, für jede Komponente eine zuständige Behörde. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass
- a) die Nutzung der einschlägigen Dienste den allgemeinen Sicherheitsanforderungen gemäß Artikel 77 entspricht;
 - b) die Zugangsrechte für die einschlägigen Dienste festgelegt und verwaltet werden;
 - c) die für die Nutzung der einschlägigen Dienste erforderliche Nutzerausrüstung und die dazugehörigen elektronischen Kommunikationsverbindungen und Informationen gemäß den allgemeinen Sicherheitsanforderungen gemäß Artikel 77 verwendet und verwaltet werden;
 - d) eine zentrale Ansprechstelle eingerichtet wird, die bei Bedarf Hilfe leistet, wenn Sicherheitsrisiken und -bedrohungen – insbesondere die Feststellung potenziell

schädlicher elektromagnetischer Interferenzen, die die Dienste im Rahmen des Politikfensters „Weltraum“ beeinträchtigen könnten – gemeldet werden.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind die Maßnahmen, die Aufgaben und der Betrieb der zuständigen PRS-Behörden in Artikel 5 des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU aufgeführt.

Artikel 77

Grundsätze der Governance und der Sicherheit

- (1) Die Grundsätze der Governance der spezifischen Tätigkeiten und Komponenten gemäß diesem Abschnitt beruhen auf folgenden Grundsätzen:
- a) klare Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den an der Umsetzung beteiligten Stellen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Vermeidung von Überschneidungen oder Doppelarbeit bei Aufgaben und Zuständigkeiten und somit Gewährleistung einer klaren Verantwortlichkeit;
 - b) Bedeutung der Governancestruktur für den jeweiligen konkreten Bedarf jeder Komponente und Maßnahme;
 - c) strenge Kontrolle der Tätigkeiten und Komponenten, einschließlich strikter Einhaltung des Kosten-, Zeit- und Leistungsrahmens durch alle Stellen innerhalb ihrer jeweiligen Rollen und Aufgaben;
 - d) transparentes und kosteneffizientes Management;
 - e) Kontinuität der Dienste und der erforderlichen Infrastruktur einschließlich Schutz vor einschlägigen Bedrohungen;
 - f) systematische und strukturierte Berücksichtigung des Bedarfs der Nutzer der durch die [Komponenten] bereitgestellten Daten, Informationen und Dienste sowie damit zusammenhängender wissenschaftlicher und technologischer Weiterentwicklungen;
 - g) ständige Bemühungen um Kontrolle und Verringerung der Risiken.
- (2) Die Grundsätze der Sicherheit der spezifischen Tätigkeiten und Komponenten gemäß diesem Abschnitt beruhen auf folgenden Grundsätzen:
- a) Berücksichtigung der Erfahrungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Sicherheit und Orientierung an deren bewährten Verfahren;
 - b) zur Gewährleistung des Schutzes der Bodeninfrastrukturen, die Bestandteil des Politikfensters „Weltraum“ sind und die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden, ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, die den für den Schutz europäischer kritischer Infrastrukturen im Sinne der Richtlinie 2008/114/EG des Rates erforderlichen Maßnahmen mindestens gleichwertig sind;
 - c) Anwendung der Sicherheitsvorschriften des Rates und der Kommission, die unter anderem eine Trennung zwischen operativen Funktionen und den mit der Akkreditierung verbundenen Funktionen vorsehen;
 - d) Anerkennung der Kommission als Herausgeberin aller Verschlussachen, die von betrauten Stellen gemäß Artikel 68 Absatz 1 erstellt wurden;
 - e) Sicherstellung, dass das mit der Verordnung (EU) [XXX] [EUSPA-Gründungsverordnung] eingesetzte Gremium für die Sicherheitsakkreditierung seine Aufgaben unbeschadet der Zuständigkeiten der Kommission oder der betrauten

Stellen und unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Sicherheitsakkreditierung wahrnimmt;

- f) Übermittlung der getroffenen Sicherheitsakkreditierungsbeschlüsse sowie der festgestellten Restrisiken durch die Kommission an den Rat zu dessen Information. Die Kommission kann geeignete Maßnahmen im Einklang mit dieser Verordnung ergreifen;
- g) Einrichtung einer Struktur zur Koordinierung des Betriebs der staatlichen Dienste der verschiedenen Komponenten mit benannten zuständigen nationalen Behörden oder nationalen Stellen für die betreffende Komponente;
- (3) Die Kommission sorgt dafür, dass für jede neue Komponente eine Risiko- und Bedrohungsanalyse durchgeführt und für bestehende Komponenten weitergeführt wird. Auf der Grundlage dieser Analyse legt sie im Wege von Durchführungsrechtsakten für jede Komponente die allgemeinen Sicherheitsanforderungen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 83 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (4) In allen Fällen, in denen der Betrieb der Systeme die Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnte, sind die im Beschluss (GASP) 2021/698 festgelegten Verfahren anzuwenden, soweit zutreffend.

Artikel 78

Ergänzende Vorschriften für den Schutz von Verschlusssachen

- (1) Der Austausch von Verschlusssachen im Zusammenhang mit gemäß diesem Abschnitt unterstützen Komponenten setzt voraus, dass eine internationale Übereinkunft zwischen der Union und einem Drittland oder einer internationalen Organisation über den Austausch von Verschlusssachen oder gegebenenfalls eine Vereinbarung zwischen dem zuständigen Unionsorgan oder der zuständigen Unionseinrichtung und den zuständigen Behörden eines Drittlands oder einer internationalen Organisation über den Austausch von Verschlusssachen besteht und dass die darin festgelegten Bedingungen erfüllt sind.
- (2) In Drittländern ansässige natürliche Personen und dort niedergelassene juristische Personen dürfen nur dann Zugang zu den das Politikfenster „Weltraum“ betreffenden EU-VS erhalten, wenn sie in diesen Drittländern Sicherheitsvorschriften unterworfen sind, die einen Schutz sicherstellen, der dem Schutz durch die Sicherheitsvorschriften der Kommission gemäß dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 sowie durch die Sicherheitsvorschriften des Rates in den Anhängen des Beschlusses 2013/488/EU mindestens gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit der in einem Drittland oder bei einer internationalen Organisation geltenden Sicherheitsvorschriften wird in einem Geheimschutzabkommen festgehalten, das sich gegebenenfalls auch auf Fragen des Geheimschutzes in der Wirtschaft erstreckt und das zwischen der Union und dem betreffenden Drittland oder der betreffenden internationalen Organisation gemäß dem Verfahren des Artikels 218 AEUV und unter Berücksichtigung des Artikels 13 des Beschlusses 2013/488/EU geschlossen wird.
- (3) Unbeschadet des Artikels 13 des Beschlusses 2013/488/EU und der Vorschriften über den Geheimschutz in der Wirtschaft gemäß dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 dürfen natürliche Personen, juristische Personen, Drittländer oder internationale Organisationen Zugang zu EU-VS erhalten, sofern dies im Einzelfall,

aufgrund der Art und des Inhalts dieser Verschlussachen, nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ und angesichts der Vorteile für die Union für erforderlich erachtet wird.

ABSCHNITT 4

UNTERSTÜTZUNG DER INDUSTRIEPOLITIK IM BEREICH DER SICHERHEIT

Artikel 79

Spezifische Bestimmungen für die Unterstützung der Industriepolitik im Bereich der zivilen Sicherheit

- (1) Die gemäß diesem Abschnitt unterstützten Maßnahmen tragen zu den in Artikel 3 Absatz 1 festgelegten allgemeinen Zielen und den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f festgelegten spezifischen Zielen bei.
- (2) Die Unterstützung für Tätigkeiten gemäß diesem Abschnitt wird aus der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e genannten Mittelausstattung sowie etwaigen zusätzlichen gemäß Artikel 6 zugewiesenen Beiträgen finanziert.
- (3) Die Maßnahmen werden im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen in Kapitel I und etwaigen zusätzlichen Vorschriften des vorliegenden Abschnitts durchgeführt.

Artikel 80

Spezifische Tätigkeiten zur Unterstützung der Industriepolitik im Bereich der zivilen Sicherheit

- (1) Die Unterstützung der Industriepolitik im Bereich der zivilen Sicherheit erstreckt sich insbesondere auf die folgenden Anwendungsbereiche:
 - a) Sicherheit und Resilienz kritischer ziviler Infrastrukturen, insbesondere zum Schutz gegen hybride Bedrohungen;
 - b) Technologien, Fähigkeiten und Lösungen, die für die Prävention von und Reaktion auf Kriminalität, insbesondere Terrorismus und gewaltorientierten Extremismus, organisierte Kriminalität und durch den Cyberspace ermöglichte Kriminalität relevant sind;
 - c) Technologien, Fähigkeiten und Lösungen für die Kontrolle von Gütern und Personen an den Grenzen, den Schutz der Grenzen und logistischer Knotenpunkte, die maritime Sicherheit und Meeresüberwachung sowie die zollrechtliche Sicherheit;
 - d) zivile Vorsorge gegen Sicherheitsbedrohungen, unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder vom Menschen verursachte, zufällige oder vorsätzliche Bedrohungen handelt.
- (2) Die Unterstützung der Industriepolitik im Bereich der zivilen Sicherheit wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten umgesetzt:
 - a) Forschung und Innovation, Scale-up, Unterstützung von KMU, Kompetenzentwicklung und Maßnahmen im Bereich der Herstellung;
 - b) Erprobung und Validierung von Technologien und Lösungen;

- c) Einführung und Marktakzeptanz von Technologien und Lösungen, insbesondere durch Sicherheitsakteure;
- d) Unterstützungsmaßnahmen zur Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Strategien der Union.
- (3) Die Unterstützung, die im Rahmen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten geleistet wird, kann in jeder Form erfolgen, auch durch Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten, die in der Verordnung (EU) [XXX] [Rahmenprogramm für Forschung und Innovation] festgelegt und in einem eigenen Teil des Arbeitsprogramms aufgeführt sind.
- (4) Die nach den Vorschriften dieser Verordnung gemäß diesem Abschnitt angenommenen Arbeitsprogramme integrieren die im Rahmen der Verordnung (EU) [XXX] [Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“] geförderten Tätigkeiten im Bereich Wettbewerbsfähigkeit und Gesellschaft in einen einschlägigen spezifischen Teil und gewährleisten die Kohärenz mit diesen Maßnahmen.

Artikel 81

Eigentum an Ergebnissen

- (1) Wird die Unionsunterstützung im Wege der Auftragsvergabe gewährt, dann ist die Union Eigentümerin der Ergebnisse.
- (2) Wird die Unionsunterstützung in Form einer Finanzhilfe gewährt, so verfügen die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf Antrag über das unentgeltliche Recht auf Zugang zu den Ergebnissen zum Zweck der Entwicklung, Durchführung und Überwachung bestehender Unionspolitiken oder -programme in ihren Zuständigkeitsbereichen sowie das Recht, Dritten nicht ausschließliche Lizenzen zur Nutzung der Ergebnisse zu fairen und angemessenen Bedingungen und, sofern in der Finanzhilfevereinbarung nicht anders festgelegt, ohne jedes Recht auf Unterlizenzvergabe zu gewähren.
- (3) Jede Übertragung des Eigentums an Ergebnissen oder Erteilung ausschließlicher Lizenzen für Ergebnisse, die mit Unterstützung an in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger oder an Rechtsträger aus einem nicht assoziierten Drittland hervorgebracht wurden, erfolgt innerhalb von drei Jahren nach der Abschlusszahlung im Rahmen der Maßnahme unter Bedingungen, die den Schutz der Sicherheitsinteressen der Union gewährleisten, sowie vorbehaltlich der vorherigen Mitteilung und Genehmigung durch die Kommission oder die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder assoziierten Landes.

Artikel 82

Ergänzende Vorschriften für Finanzhilfen

- (1) Bei Tätigkeiten zur Unterstützung von Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Industrie der zivilen Sicherheit kann die Union unbeschadet des Kofinanzierungsgrundsatzes bis zu 100 % der förderfähigen Kosten abdecken.
- (2) Abweichend von Artikel 184 Absatz 6 der Haushaltsordnung kann der Anweisungsbefugte bei der Anwendung von Pauschalsätzen die Finanzierung der

indirekten Kosten des Begünstigten bis zu einem Höchstsatz von 25 % der gesamten förderfähigen direkten Kosten der Maßnahme genehmigen oder vorschreiben.

Kapitel VIII

Schlussbestimmungen

Artikel 83

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, bei dem es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 handelt und der in den folgenden Zusammensetzungen zusammentreten kann:
 - a) Allgemeiner ECF-Ausschuss in Angelegenheiten, die die allgemeinen Ziele betreffen oder für solche Angelegenheiten, die mehr als eines der in Artikel 3 Absatz 2 genannten spezifischen Ziele betreffen;
 - b) Ausschuss „sauberer Wandel“ in Angelegenheiten, die die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziele betreffen;
 - c) Ausschuss „Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie“ in Angelegenheiten, die die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziele betreffen;
 - d) Ausschuss „Digitales“ in Angelegenheiten, die die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten spezifischen Ziele betreffen;
 - e) Ausschuss „Verteidigungsindustrie“ in Angelegenheiten, die die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d genannten spezifischen Ziele betreffen;
 - f) Ausschuss „Resilienz“ in Angelegenheiten, die die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d genannten spezifischen Ziele betreffen;
 - g) Ausschuss „Weltraum“ in Angelegenheiten, die die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d genannten spezifischen Ziele betreffen; im Einklang mit seiner Geschäftsordnung kann der Ausschuss „Weltraum“ Unterausschüsse und Arbeitsgruppen wie das „Nutzerforum“ einsetzen, um zu Aspekten der Nutzeranforderungen, der Weiterentwicklung der Dienste und der Nutzerakzeptanz zu beraten.
 - h) Ausschuss „Sicherheitsindustrie“ in Angelegenheiten, die die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Nummer 4 genannten spezifischen Ziele betreffen;
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, und es wird die Stellungnahme der Zusammensetzung des Ausschusses, der am stärksten betroffen ist, eingeholt.
- (3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, und es wird die Stellungnahme der Zusammensetzung des Ausschusses, der am stärksten betroffen ist, eingeholt.
- (4) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.
- (5) Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses

dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.

- (6) Die in Absatz 1 Buchstaben b bis h genannten Ausschüsse können im Einklang mit den spezifischen Komponenten der Politikfenster in verschiedenen Zusammensetzungen oder Unterausschüssen zusammentreten.
- (7) Im Einklang mit von der Union geschlossenen internationalen Übereinkünften können unter den in der jeweiligen Geschäftsordnung der Zusammensetzungen des Ausschusses festgelegten Bedingungen Vertreter von Drittländern, internationalen Organisationen oder anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union als Beobachter zu Sitzungen der Zusammensetzungen des Ausschusses eingeladen werden, wobei den Interessen der Sicherheit und öffentlichen Ordnung der Union Rechnung zu tragen ist. Vertreter von Drittländern oder internationalen Organisationen dürfen bei den Beratungen über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Förderfähigkeit, einschließlich Beratungen im Zusammenhang mit den Artikeln 9 und 10 der vorliegenden Verordnung, nicht anwesend sein.
- (8) Die Europäische Verteidigungsagentur wird ersucht, ihre Ansichten und ihr Fachwissen als Beobachterin in den Ausschuss „Verteidigungsindustrie“ einzubringen. Der EAD wird ebenfalls ersucht, die Arbeit des Ausschusses „Verteidigungsindustrie“ zu unterstützen.

Artikel 84

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß dieser Verordnung wird der Kommission für den Zeitraum ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2035 übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß dieser Verordnung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Ein Beschluss zum Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte.
- (4) Vor Erlass eines delegierten Rechtsakts hört die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen aus der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen an.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß der vorliegenden Verordnung erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt

haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 85

Änderungen der Verordnung (EU) 2021/696

1. Die Titel I, II und III, die Artikel 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33 und 43 sowie die Titel VI, VII, VIII und X der Verordnung (EU) 2021/696 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2028 aufgehoben.

Artikel 86

Änderungen der Verordnung (EU) 2023/588

2. Die Kapitel I, II, III und IV, die Artikel 24, 25, 26, 28 und 29 sowie die Kapitel VII, VIII, IX und X der Verordnung (EU) 2023/588 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2028 aufgehoben.

Artikel 87

Änderungen der Verordnung [EDIP]

3. Kapitel I, Kapitel II mit Ausnahme der Bestimmungen über das Unterstützungsinstrument für die Ukraine [nach Annahme des EDIP zu bestätigen] sowie Kapitel V der Verordnung (EU) [EDIP] werden [mit Wirkung vom 1. Januar 2028] aufgehoben.

Artikel 88

Aufhebung

4. Die folgenden Verordnungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2028 aufgehoben:
 - (a) Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021-2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014;
 - (b) Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240;
 - (c) Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092;
 - (d) Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013.

Artikel 89

Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der Maßnahmen, die im Rahmen der in Artikel 85 genannten Basisrechtsakte eingeleitet wurden, unberührt; diese gelten für diese Maßnahmen bis zu deren Abschluss.
- (2) Diese Verordnung berührt nicht die Durchführungsrechtsakte, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/696 über das Weltraumprogramm und der IRIS²-Verordnung (EU) 2023/588 erlassen wurden. Diese Rechtsakte bleiben gegebenenfalls bis zu einer Änderung auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung und mit Ausnahme von Beschlüssen nach Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/588 in Kraft.
- (3) Die Finanzausstattung nach Artikel 4 Absatz 1 kann auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die für den Übergang zwischen dem ECF und den gemäß den in Absatz 1 genannten Basisrechtsakten angenommenen Maßnahmen erforderlich sind.

Artikel 90

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem 1 Januar 2028.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1.	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	3
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative.....	3
1.2.	Politikbereich(e).....	3
1.3.	Ziel(e).....	3
1.3.1.	Allgemeine(s) Ziel(e).....	3
1.3.2.	Einzelziel(e)	3
1.3.3.	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen	4
1.3.4.	Leistungsindikatoren	5
1.4.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft.....	5
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative	5
1.5.1.	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative	5
1.5.2.	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.....	6
1.5.3.	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse	7
1.5.4.	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten	8
1.5.5.	Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung.....	8
1.6.	Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen	9
1.7.	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)	9
2.	VERWALTUNGSMABNAHMEN	11
2.1.	Überwachung und Berichterstattung.....	11
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsystem(e).....	11
2.2.1.	Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen.....	11
2.2.2.	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle	12
2.2.3.	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlriskos (bei Zahlung und beim Abschluss).....	13
2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten	13

3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	15
3.1.	Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan	15
3.2.	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	12
3.2.1.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel	16
3.2.1.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	16
3.2.1.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	19
3.2.2.	Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird	23
3.2.3.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel	25
3.2.3.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	25
3.2.3.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	25
3.2.3.3.	Mittel insgesamt	25
3.2.4.	Geschätzter Personalbedarf.....	26
3.2.4.1.	Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt	26
3.2.4.2.	Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen.....	26
3.2.4.3.	Geschätzter Personalbedarf insgesamt	27
3.2.5.	Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien.....	28
3.2.6.	Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen	29
3.2.7.	Beiträge Dritter.....	29
3.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	30
4.	DIGITALE ASPEKTE.....	30
4.1.	Anforderungen von digitaler Relevanz	30
4.2.	Daten	31
4.3.	Digitale Lösungen	31
4.4.	Interoperabilitätsbewertung.....	31
4.5.	Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung	31

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative**

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), einschließlich eines spezifischen Programms nach Artikel 182 Absatz 3 AEUV für Forschung und Innovation im Verteidigungsbereich

1.2. Politikbereich(e)

Europäische Wettbewerbsfähigkeit

Sauberer Wandel und Dekarbonisierung der Industrie

Gesundheit, Biotechnologie und Bioökonomie

Digitale Führungsrolle

Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum

1.3. Ziel(e)*1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)*

Allgemeines Ziel 1 – Schaffung einer Investitionskapazität zur Unterstützung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit in strategischen Technologien und Sektoren sowie von Innovation, Dekarbonisierung und Resilienz mittels eines nahtloseren Investitionsprozesses von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung bis hin zur Einführung und Fertigung.

Allgemeines Ziel 2 – Mobilisierung der Finanzierungsinstrumente des EU-Haushalts zur Erschließung privater, institutioneller und nationaler Investitionen zur Unterstützung strategischer Technologien und Sektoren sowie von Forschung und Innovation in der EU.

1.3.2. Einzelziel(e)

Einzelziel 1 – Förderung öffentlicher und privater Investitionen insbesondere im Bereich FuI entlang des gesamten Investitionsprozesses bessere Nutzung des Potenzials des EU-Haushalts zum Risikoabbau, um der EU einen größtmöglichen Mehrwert zu bieten

Einzelziel 2 – Einfacherer Zugang zu Finanzierungen aus EU-Programmen durch nutzerorientierte, schnellere, vereinfachte und harmonisierte Verfahren sowie mehr Kohärenz zwischen EU-Instrumenten untereinander sowie mit den Investitionen der Mitgliedstaaten

Einzelziel 3 – Lenkung und Bündelung von Investitionen in strategischen Sektoren und Technologien der EU, einschließlich zugrunde liegender Wertschöpfungsketten, kritischer Infrastrukturen, Fähigkeiten und Kompetenzen, und zur Unterstützung von Dekarbonisierung, Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie sowie Digitalem, Sicherheit und Resilienz, Verteidigungsindustrie und Weltraum.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Wirtschaftliche Auswirkungen

- **Makroökonomischer Ertrag:** Durch beschleunigte Investitionsausgaben und vereinfachte Verfahren sollte zum BIP-Wachstum beitragen werden.
- **Effizienz und Produktivität:** Voraussichtlich Verringerung der Verwaltungskosten und Integration von Zugangspunkten durch die Straffung von Verfahren für wachstumsstarke Branchen und Start-ups.
- **Vereinfachtes Finanzierungsumfeld:** Geringere Kosten, kürzere Zeiten für die Suche, die Ausarbeitung von Vorschlägen und bis zur Mitteilung sowie eine kürzere Zeitspanne bis zur Gewährung der Finanzhilfe erleichtern den Zugang zu Finanzmitteln und können die Erfolgsquoten erhöhen.
- **Unterstützung von KMU** Die Konsolidierung zu einem einzigen Fonds wäre für KMU wahrscheinlich von Vorteil, da diese in der Regel nicht über die Ressourcen verfügen, um sich mit komplexen, fragmentierten Systemen auseinanderzusetzen. Darüber hinaus könnte die strategische Ausrichtung auf disruptive Innovationen KMU neue Möglichkeiten in wachstumsstarken Gebieten eröffnen.
- **Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt** Ziel des Fonds ist es, die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen, einschließlich KMU und Start-Ups, zu stärken, indem Finanzierungen leichter zugänglich gemacht und strategisch aufeinander abgestimmt werden. Diese Initiative unterstützt die strategische Autonomie Europas, indem sie die Abhängigkeit von ausländischen Lieferketten und externen Akteuren verringert und so die Marktposition von EU-Unternehmen sowohl im Inland als auch weltweit stärkt. Darüber hinaus zielt sie darauf ab, Forschung und Marktentwicklung besser miteinander zu verknüpfen und die Forschungsprioritäten an die Bedürfnisse der Industrie anzupassen und gleichzeitig einen Bottom-up-Ansatz für die Grundlagenforschung beizubehalten.
- **Forschung und Innovation:** Genau wie momentan würde die Finanzierung von FuI im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Vertrag vorhersehbar bleiben. Gleichzeitig kann die Konsolidierung zu einem Fonds, der den gesamten Investitionsprozess abdeckt, die Markteinführung von Forschungsergebnissen erleichtern und angewandte Forschung besser mit industriellen Prioritäten verknüpfen.

Soziale Auswirkungen

- **Beschäftigung und Kompetenzen** Ein höheres Investitionsvolumen dürfte die Beschäftigung steigern. Der Fonds wird Kompetenz-, Bildungs- und Ausbildungsinitiativen in einen einheitlichen Rahmen integrieren, der auf die Bedürfnisse der Industrie in strategischen Sektoren wie saubere Technologien und KI abgestimmt ist. Dieser Ansatz wird gezielte Investitionen in Umschulung und Weiterbildung fördern, Synergien zwischen Bildung, Forschung und Unternehmen stärken und eine rasche Anpassung an neue Trends ermöglichen.

- **Regionale Entwicklung:** Strategische Regionen könnten ein erhebliches Wachstum verzeichnen, das Investitionen und Unternehmertum anzieht.
- **Verbesserungen im Gesundheitssektor:** Durch gestraffte Mechanismen soll der Verwaltungsaufwand verringert und die Krisenreaktion beschleunigt werden.

Auswirkungen auf die Umwelt

- **Dekarbonisierungspriorität:** Die Schwerpunktsetzung auf Dekarbonisierung und saubere Technologien steht im Einklang mit dem EU-Ziel der Klimaneutralität bis 2050 und könnte positive Auswirkungen auf das Klima verstärken.
- **Investitionsunsicherheit:** Die hohe Unsicherheit bei Investitionen in saubere Technologien erfordert ein sorgfältiges Gleichgewicht zwischen Berechenbarkeit und Flexibilität, damit positive Umweltergebnisse erzielt werden können.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Diese Initiative wird anhand des Leistungsrahmens für den Haushalt 2028-2034 überwacht, der in einem eigenen Vorschlag enthalten ist. Mit diesem Vorschlag werden die Vorschriften für den Leistungsrahmen für den Haushalt sowie für die Evaluierung der Programme festgelegt.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

- ☒ eine neue Maßnahme
- ☐ eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁴⁴
- ☐ die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme
- ☐ die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Die EU ist bei der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen globalen Akteuren im Rückstand. Nicht nur die USA und China sind in kritischen Sektoren und wichtigen Innovationsclustern führend, sondern deren Volkswirtschaften mobilisieren auch deutlich mehr finanzielle Unterstützung für FuI, Einführung und Scale-up. Um tatsächlich Wirkung zu zeigen, muss die Reaktion zur Wiedererlangung von Wettbewerbsfähigkeit daher auf EU-Ebene koordiniert werden und dabei betont werden, dass dringend ein spezieller Fonds eingerichtet werden muss, um dieses Ungleichgewicht zu beheben und die langfristige wirtschaftliche Resilienz und das Wachstum der EU sicherzustellen.

⁴⁴

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

- 1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.*

Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante)

Die Bündelung von Ressourcen auf EU-Ebene kann die Wirkung und den Mehrwert von Investitionen vor Ort maximieren und zu Größenvorteile bei Investitionsinitiativen führen, wodurch diese kosteneffizienter werden, als wenn jeder Mitgliedstaat unabhängig handelt.

Unzureichende Investitionen des Privatsektors stellen nach wie vor eine anhaltende Herausforderung in der EU dar, die sich auf eine große Bandbreite von Investitionsarten auswirkt, darunter Infrastruktur, Innovation, ökologischer und digitaler Wandel und industrielle Kapazitäten. Dieser Investitionsmangel wird durch fragmentierte Kapitalmärkte verschärft, die die effiziente Zuweisung von Rücklagen für produktive Investitionsmöglichkeiten über Grenzen hinweg behindern. Die Fragmentierung der Finanzmärkte schränkt die grenzüberschreitenden Kapitalströme ein, verringert den Maßstab und erhöht das Risiko für Investoren, was insbesondere KMU und strategische Sektoren betrifft.

Wie aus dem Draghi-Bericht hervorgeht, fällt Die EU derzeit in verschiedenen Bereichen, unter anderem bei der technologischen Entwicklung, der Forschungs- und Innovationsleistung, der Marktdynamik und den industriellen Kapazitäten, hinter andere große Volkswirtschaften zurück. Maßnahmen auf EU-Ebene sind notwendig, um Projekte einer Art und eines Umfangs zu unterstützen, die andernfalls, wenn die Mitgliedstaaten allein tätig würden, nicht möglich wären.

Die EU-Unterstützung schafft eine kritische Masse für Großprojekte und Partnerschaften, um mehr Wirkung zu erzielen und den gesamteuropäischen gesellschaftlichen Bedürfnissen gerecht zu werden und gleichzeitig mehr private und öffentliche Investitionen zu mobilisieren. Schließlich ist Zusammenarbeit – zur Förderung der Übertragung von Kenntnissen und von Möglichkeiten der Risikoteilung – ein wichtiges Element für die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit. Eine EU-weite Lösung würde Größenvorteile und die Zusammenarbeit zwischen den Interessenträgern fördern, die für die Verbesserung der Valorisierung von Wissen und die Verbesserung der organisatorischen und technischen Kapazitäten von entscheidender Bedeutung sind.

Die Finanzierung durch die EU fördert eine umfassende Zusammenarbeit über Interessenträger und Grenzen hinweg, verringern die Fragmentierung von Ressourcen und Mühen und erleichtern den Wissenstransfer zwischen Interessenträgern und Sektoren, von der Grundlagenforschung bis hin zu Unternehmen. Mit der Finanzierung durch die EU werden nationale Hindernisse abgebaut und Netzwerke geschaffen, durch die sich eine kritische Masse bildet, um Herausforderungen wie Klimaneutralität, Verlust an biologischer Vielfalt, Verschmutzung, digitaler Wandel, Sicherheit oder Vorsorge zu bewältigen, die einzelne Mitgliedstaaten allein nicht bewältigen können.

Mit der Finanzierung durch die EU werden Marktversagen und suboptimale Investitionsbedingungen wie grüne Anlagen und große Infrastrukturprojekte, bei

denen die sozialen Erträge die privaten Erträge überwiegen, behoben. Durch die Minderung von Investitionsrisiken und die Schaffung von Anreizen für die Einbeziehung von Interessenträgern werden mit EU-Finanzierungen wirtschaftlich vorteilhafte Projekte unterstützt, die andernfalls möglicherweise nicht erfolgreich sind. Die wirtschaftliche Resilienz wird gestärkt, private Mittel mobilisiert, Kapital angezogen, die Produktivität in der gesamten EU gesteigert, das BIP-Wachstum angetrieben und langfristige Stabilität gefördert.

Eine koordinierte Finanzierung stellt sicher, dass mit den Ressourcen gemeinsame Herausforderungen angegangen werden, und trägt dazu bei, Partnerschaften mit dem Privatsektor zu fördern und politische und industrielle Prioritäten aufeinander abzustimmen. Mit diesem gemeinsamen Ansatz werden bahnbrechende Innovationen und strategische Ziele unterstützt und Beschränkungen bei der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten überwunden.

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post)

Der ECF wird ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Behebung bestehender Mängel in der EU-Finanzierungslandschaft im Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit bieten. Er würde eine einheitliche Investitionskapazität zur Unterstützung strategischer Sektoren und Technologien schaffen, einen nahtlosen Investitionsprozess von der Forschung hin zur Einführung auf EU-Ebene erleichtern und die Investitionskapazität und den Hebelmechanismus der EU stärken. Der ECF würde die Vorschriften und Anforderungen in Bezug auf die Anwendung vereinfachen und harmonisieren und ein einheitliches Regelwerk für Antragsteller einführen. Dies würde die Komplexität verringern, Überschneidungen beseitigen und es der EU ermöglichen, ihr Potenzial zur Mobilisierung von privatem Kapital voll auszuschöpfen und die Haushaltsflexibilität zu erhöhen. Der neue Fonds würde auch die Verbindungen zwischen Forschung, Innovation, Herstellung und Einführung stärken und so eine dynamische Wirtschaftsstruktur innerhalb der EU gewährleisten – mit dem Ziel, die Resilienz und Führungsrolle Europas im Zeitalter der globalen Innovation zu fördern.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Die Konsolidierung mehrerer Finanzierungsinstrumente in den einheitlichen InvestEU-Rahmen im Jahr 2020 lieferte wertvolle Erkenntnisse, die bei der Gestaltung des neuen Fonds genutzt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Fragmentierung und die Vielzahl von Vorschriften und Verfahren im Rahmen früherer MFR zu Ineffizienzen und Überschneidungen sowohl bei den politischen Zielen als auch bei den Finanzgeschäften geführt haben. Der Übergang zu einem einzigen Programm mit einer starken Identität, einem einzigen Anweisungsbefugten und einheitlichen Anforderungen an die Förderfähigkeit, Überwachung und Berichterstattung trug dazu bei, die Steuerung und Umsetzung zu straffen. Diese Erkenntnisse unterstreichen die Vorteile eines harmonisierten und vereinfachten Rahmens, der als Richtschnur für die Entwicklung des neuen Fonds dienen wird, um für mehr Effizienz, Transparenz und Wirkung entlang der gesamten Finanzierungskette zu sorgen.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Der ECF zielt darauf ab, die Finanzierung durch die EU zu vereinfachen und zu verbessern, indem 12 bestehende Programme unter Gewährleistung einer engen Verbindung zwischen dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation und der Kohärenz mit dem Innovationsfonds zu einem Fonds zusammengefasst werden. Dank dieser Konsolidierung wird es eine begrenzte Anzahl von EU-Programmen geben, mit denen Synergien geschaffen werden können. Das Koordinierungsinstrument für Wettbewerbsfähigkeit wird Synergien mit national und regional vorab zugewiesenen Mitteln gewährleisten. Es werden Synergien mit dem Fonds „Europa in der Welt“ in Bezug auf Aspekte in Zusammenhang mit der Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie und EU-Unternehmen in Drittländern (d. h. Beitrittsländern, Schwellenländern und Entwicklungsländern) erwartet.

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Bei der Ausführung des Haushaltsplans sollte der ECF das gesamte Instrumentarium der Unionsmittel bereitstellen und Synergien zwischen den von ihm unterstützten Politikbereichen gewährleisten, insbesondere durch die Möglichkeit vereinfachter gemeinsamer Gewährungsverfahren für die Verfolgung von Zielen, die mehr als einen Politikbereich betreffen. Die Finanzierung sollte auf das Erreichen der politischen Ziele ausgerichtet sein. Eine wichtige Vereinfachungsmaßnahme ist daher die Abschaffung der aufwendigen Finanzberichterstattung und ein möglichst breiter Einsatz von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen☒ **Befristete Laufzeit**

- ☒ Laufzeit: 1.1.2028 bis 31.12.2034
- ☐ Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von 2028 bis 2034 und auf die Mittel für Zahlungen von 2028 bis 2040

☐ **Unbefristete Laufzeit**

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ
- Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)☒ **Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission

- ☒ über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- ☒ über Exekutivagenturen

☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten☒ **Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzungsaufgaben an:

- ☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- ☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- ☒ die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- ☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
- ☒ öffentlich-rechtliche Körperschaften
- ☒ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- ☒ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- ☒ Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- ☒ in einem Mitgliedstaat niedergelassene Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien förderfähig sind, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

Der ECF sollte in direkter und indirekter Mittelverwaltung durchgeführt werden. Der vorgesehene Durchführungsmodus sollte den ermittelten Bedarf an Bündelung, Flexibilität und Effizienz zur Verwirklichung der Ziele des ECF widerspiegeln.

In jedem Fall sollte die Finanzierung durch den ECF in der Form bereitgestellt werden, in der die Ziele am besten erreicht werden können, wobei der Verwaltungsaufwand für die Empfänger auf das absolute Minimum beschränkt werden sollte.

2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Die Auswirkungen des ECF insgesamt werden im Rahmen seiner Evaluierung bewertet. Die Kommission veröffentlicht spätestens vier Jahre nach Beginn der Programmdurchführung einen Durchführungsbericht, in dem die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele bewertet werden. Spätestens drei Jahre nach Ende des Programmplanungszeitraums des Programms nimmt die Kommission eine rückblickende Evaluierung vor, um die Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und den Unionsmehrwert des Programms zu bewerten.

Die mit dem ECF betrauten Stellen erstatten der Kommission im Einklang mit dieser Verordnung, dem Leistungsrahmen und der Haushaltsordnung regelmäßig Bericht.

Die Kommission wird die Leistung der Durchführung des ECF sowohl in direkter als auch in indirekter Mittelverwaltung überwachen. Zur Überwachung der direkten Mittelverwaltung wendet die Kommission die in Kapitel 3 der Haushaltsordnung festgelegten Regeln und Verfahren an. Zur Überwachung der indirekten Mittelverwaltung müssen die betrauten Stellen ihre eigenen Regeln und Verfahren anwenden, die gemäß Artikel 157 der Haushaltsordnung bewertet wurden, um die in dem genannten Artikel festgelegten Anforderungen zu erfüllen.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit sind sowohl Maßnahmen im Rahmen der direkten als auch der indirekten Mittelverwaltung erforderlich. Die umfassende Architektur des Fonds ist darauf ausgelegt, europäische Projekte entlang des gesamten Investitionsprozesses – von der Forschung und Entwicklung bis hin zur Demonstration und der Markteinführung von Technologien, Dienstleistungen und Lösungen – zu begleiten. Sie wird es ermöglichen, das gesamte in der Haushaltsordnung vorgesehene Finanzinstrumentarium, einschließlich Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumenten und Auftragsvergabe, flexibel zu nutzen.

Der Fonds sieht auch vereinfachte Vorschriften vor, die die Zeitspanne bis zur Gewährung der Finanzhilfen und den Verwaltungsaufwand verringern.

Der ECF wird in direkter Mittelverwaltung durch Finanzhilfen für europäische Projekte und direkt oder indirekt über das ECF-InvestEU-Instrument durchgeführt. Die ECF-Projektberatung sowie bereichsübergreifende KMU-Unterstützungstätigkeiten werden je nach Art der Hilfe im Wege der indirekten oder direkten Mittelverwaltung durchgeführt.

Das ECF-InvestEU-Instrument wird hauptsächlich im Wege der indirekten Mittelverwaltung über betraute Stellen durchgeführt, die im Regelfall auch zur Unterstützung der Endempfänger beitragen. Je nach der Notwendigkeit, die politischen Ziele zu erreichen, werden auch direkte Verwaltungsformen in Betracht gezogen.

Die Kommission schließt die Garantievereinbarungen und/oder Beitragsvereinbarungen mit den betrauten Stellen. Wurde bereits eine

Garantievereinbarung mit einem Durchführungspartner im Rahmen der InvestEU-Verordnung unterzeichnet, kann die Kommission beschließen, diese Vereinbarung zu ändern, um den zusätzlichen EU-Beitrag aus dem ECF aufzunehmen.

Die betrauten Stellen sind die EIB-Gruppe, internationale Finanzinstitute, nationale Förderbanken und -institute sowie andere Finanzintermediäre, die Einrichtungen der Union sind und unter Aufsicht des Bankensektors stehen. Die von der Union finanzierte Unterstützung wird von den betrauten Stellen im Einklang mit ihren Vorschriften und Verfahren durchgeführt.

Die betrauten Stellen legen der Kommission gemäß Artikel 158 der Haushaltsordnung geprüfte Jahresabschlüsse, Verwaltungserklärungen und Zusammenfassungen von Prüfungen und Kontrollen vor.

2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

Die größten Risiken in Zusammenhang mit dem ECF sind:

Schädigung des Rufs der Kommission, wenn Betrug oder kriminelle und rechtswidrige Handlungen aufgedeckt werden;

Risiko einer ineffizienten Verwendung von EU-Mitteln bei europäischen Projekten, die keinen oder nur einen sehr begrenzten EU-Mehrwert bieten;

Finanzielles Risiko im Falle von rechtsgrundlos an Begünstigte oder betraute Stellen rechtsgrundlos gezahlten Beträgen oder der Kommission geschuldeten Beträgen, die in den EU-Haushalt wiedereinzuziehen sind.

Der Rahmen für die interne Kontrolle zur Bewältigung dieser Risiken baut auf der Umsetzung der Grundsätze der internen Kontrolle der Kommission auf und konzentriert sich auf folgende Aspekte:

Ex-ante-Säulenbewertungen betrauter Stellen, insbesondere, da betraute Stellen in der Regel einen Teil des Risikos tragen, ist das Interesse der Union und der betrauten Stelle entsprechend aufeinander abgestimmt, was das Risiko für den Unionshaushalt mindert;

die Finanzierungen und Investitionen im Rahmen des ECF-InvestEU-Instrument erfolgen nach den Standardgeschäftsordnungen der betrauten Stellen und nach soliden Bankengrundsätzen. Die ausgewählten betrauten Stellen und die Kommission schließen eine Garantie- oder Beitragsvereinbarung ab, in der die detaillierten Bestimmungen und Verfahren für die Durchführung festgelegt sind.

die Verfahren für die Auswahl von Projekten, die direkt von der Kommission oder indirekt von betrauten Einrichtungen mit EU-Mitteln unterstützt werden;

Es wird eine spezielle Governancestruktur eingerichtet, um den Einsatz der EU-Garantie zu genehmigen (d. h. der Investitionsausschuss).

die von den betrauten Einrichtungen durchgeführte Berichterstattung und Überwachung, einschließlich geprüfter Jahresabschlüsse, Verwaltungserklärungen und Zusammenfassungen von Prüfungen und Kontrollen;

Ex-post-Prüfungen durch externe Prüfer, den Internen Auditdienst oder den Europäischen Rechnungshof und von der Kommission durchgeführte Kontrollen, unter anderem durch Berichterstattung und Überwachung, und

die ECF-Evaluierungen, einschließlich des Halbzeit-Durchführungsberichts und der Ex-post-Bewertung.

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Der zuständige Anweisungsbefugte sorgt für ein kosteneffizientes internes Kontrollsystem mit dem Ziel, das erwartete Ausmaß des Fehlerrisikos (bei Zahlung und Abschluss) unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % zu halten.

Die von der Kommission eingesetzten Ex-post-Prüfungen und -Kontrollen sowie – bei indirekter Mittelverwaltung – die Berichterstattung, die Zusammenfassung der Prüfungen und Kontrollen sowie die von betrauten Einrichtungen vorgelegten Verwaltungserklärungen werden ein faires und zuverlässiges Bild des Fehlerrisikos bieten und Hinweise auf Betrug wirksam und effizient überwachen.

Darüber hinaus sollten bei Finanzhilfen die Ex-ante-Kontrollen von Vorschlägen vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarungen und die Klarstellung der Förderfähigkeitsregeln auch dazu beitragen, Risiken zu mindern und die Kostenwirksamkeit der Kontrollen zu verbessern.

Bei Finanzierungen und Investitionen sowie Beratungsaufträgen sollten die von der Kommission und den betrauten Stellen gemeinsam durchgeführten Ex-ante-Kontrollen von Vorschlägen zusammen mit der Klarstellung der Förderfähigkeitsregeln auch dazu beitragen, Risiken zu mindern und die Kostenwirksamkeit der Kontrollen zu verbessern.

Die für den EU-Haushalt entstehen Kosten im Zusammenhang mit den durchgeführten Kontrollen stehen im Verhältnis zu den internen Kontrollen der Kommission. Darüber hinaus können Kosten auch durch Verwaltungsgebühren entstehen, die den betrauten Stellen im Zusammenhang mit ihren internen Kontrollen geschuldet werden.

2.3. **Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

Sowohl bei direkter als auch bei indirekter Mittelverwaltung trifft die Kommission geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Europäischen Union durch die Anwendung von Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und, falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, durch die Wiedereinzahlung der zu Unrecht gezahlten Beträge und gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen geschützt werden.

Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Finanzhilfeempfängern, betrauten Stellen, Finanzintermediären und Endempfängern, die Unionsunterstützung erhalten, Aktenprüfungen und Vor-Ort-Audits durchzuführen.

OLAF ist ermächtigt, bei allen direkt oder indirekt von Unterstützung aus Unionsmitteln betroffenen Wirtschaftsteilnehmern Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.

In diesem Zusammenhang wird die Kommission mehrere Maßnahmen ergreifen, wie z. B.:

– Der Kommission, dem Rechnungshof und OLAF wird durch Beschlüsse, Vereinbarungen und Verträge in Bezug auf die Durchführung des ECF ausdrücklich

die Befugnis erteilt, Prüfungen, Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen;
— Antragsteller, Bieter sowie Finanzintermediäre und Endempfänger werden anhand der veröffentlichten Ausschlusskriterien und des Früherkennungs- und Ausschlusssystems (EDES) überprüft und
— die Vorschriften für die Förderfähigkeit der Kosten und der finanziellen Unterstützung werden überwacht.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beiträge			
	Nummer	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidaten und potenziellen Kandidaten	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
2	04 01 01 – Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit	NGM	JA	JA	JA	JA/
2	04 02 01 – Sauberer Wandel und Dekarbonisierung der Industrie	GM	JA	JA	JA	JA
2	04 02 02 – Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie	GM	JA	JA	JA	JA
2	04 02 03 – Digitale Führungsrolle	GM	JA	JA	JA	JA
2	04 02 04 – Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum	GM	JA	JA	JA	JA
2	04 02 05 – Projektberatung und bereichsübergreifende Maßnahmen	GM	JA	JA	JA	JA
2	04 02 06 – Beitrag zum ECF-InvestEU-Instrument	GM	JA	JA	JA	JA

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.

☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mrd. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		Nummer		2							
GD				Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2028-2034 INS-GESAMT
				2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
Operative Mittel											
04 02 01 – Sauberer Wandel und Dekarbonisierung der Industrie		Verpflichtungen	(1a)	2,954	3,516	3,586	3,919	3,997	4,077	4,159	26,210
		Zahlungen	(2a)	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
04 02 02 – Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie		Verpflichtungen	(1b)	2,318	2,702	2,764	3,049	3,117	3,186	3,256	20,393
		Zahlungen	(2b)	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
04 02 03 – Digitale Führungsrolle		Verpflichtungen	(1a)	5,833	6,857	7,004	7,701	7,865	8,032	8,202	51,493
		Zahlungen	(2a)	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
04 02 04 – Resilienz und Sicherheit, Verteidigungsindustrie und Weltraum		Verpflichtungen	(1a)	14,162	16,713	17,063	18,723	19,114	19,513	19,920	125,204
		Zahlungen	(2a)	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
04 02 05 – Projektberatung und bereichsübergreifende Maßnahmen		Verpflichtungen	(1a)	143	143	142	143	143	143	143	1,000
		Zahlungen	(2a)	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
04 02 06 – Beitrag zum ECF-InvestEU-Instrument		Verpflichtungen	(1a)	1,000	1,500	1,500	1,500	1,500	1,500	1,500	10,000
		Zahlungen	(2a)	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm

Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁴⁵												
04 01 01 – Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit	Mittel INSGESAMT für die GD		-3	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm
Verpflichtungen		=1a+1b+3	26,410	31,431	32,059	35,053	36,451	37,180	234,300			
		Zahlungen	=2a+2b+3	pm	pm	pm	pm	pm	pm	pm		

Fakultativ: Falls mehr als eine GD an dem Vorschlag beteiligt ist, füllen Sie bitte die nachstehenden Tabellen aus. Falls nein, löschen Sie diese bitte.

GD <.....>		Jahr		Jahr		Jahr		Jahr		Jahr		MFR 2028-2034 INSGESAMT	
		2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	Jahr		Jahr		
Operative Mittel													
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)											0
	Zahlungen	(2a)											0
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)											0
	Zahlungen	(2b)											0
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel													
Haushaltslinie		-3											0
Mittel INSGESAMT für die GD <....>		Verpflichtungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		Zahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

⁴⁵ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2028-2034 INSGESAMT
		2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034					
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	0	0	0	0	0	0	0					0
	Zahlungen	0	0	0	0	0	0	0					0
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		0	0	0	0	0	0	0					0
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	0	0	0	0	0	0	0					0
	Zahlungen	0	0	0	0	0	0	0					0

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		4	„Verwaltungsausgaben“ ⁴⁶
---------------------------------------	--	---	-------------------------------------

GD <.....>	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2028-2034 INSGESAMT
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	
• Personalausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

GD <....> INSGESAMT	Mittel	0	0	0	0	0	0	0	0
------------------------	--------	---	---	---	---	---	---	---	---

Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0	0	0	0	0	0	0	0
---	--	---	---	---	---	---	---	---	---

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028- 2034 INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4	0	0	0	0	0	0	0	0
des Mehrjährigen Finanzrahmens	0	0	0	0	0	0	0	0

=====

Fakultativ: Wird der Vorschlag teilweise oder vollständig aus externen zweckgebundenen Einnahmen finanziert, füllen Sie bitte die Tabelle in Abschnitt 3.2.1.2 aus. Falls nicht, löschen Sie bitte den gesamten Abschnitt.

3.2.1.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer
---------------------------------------	--------

GD <.....>	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2028- 2034
------------	------	------	------	------	------	------	-------------------

															INSGESAMT			
										2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034		
Operative Mittel																		
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)															0	
	Zahlungen	(2a)															0	
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)															0	
	Zahlungen	(2b)															0	
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ⁴⁷																		
Haushaltslinie																	0	
Mittel INSGESAMT für die GD <...>	Verpflichtungen	= 1a+1b+3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Zahlungen	= 2a+2b+3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Obligatorische Tabelle:

										MFR 2028-2034 INSGESAMT						
										Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
										2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	-4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Zahlungen	-5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		-6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <...>		10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

⁴⁷ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

des Mehrjährigen Finanzrahmens		Zahlungen	11		0		0		0		0		0		0	
--------------------------------	--	-----------	----	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--	---	--

Obligatorische Tabelle

		Jahr	2028	Jahr	2029	Jahr	2030	Jahr	2031	Jahr	2032	Jahr	2033	Jahr	2034	MFR 2028-2034 INSGESAMT
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	-4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Zahlungen	-5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		-6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <...> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Zahlungen	11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

		Jahr	2028	Jahr	2029	Jahr	2030	Jahr	2031	Jahr	2032	Jahr	2033	Jahr	2034	MFR 2028-2034 INSGESAMT
• Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	-4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Zahlungen	-5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
• Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		-6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 3	Verpflichtungen	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Zahlungen	11	0	0	0	0	0	0	0	0
---	-----------	----	---	---	---	---	---	---	---	---

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	4	„Verwaltungsausgaben“ ⁴⁸
---------------------------------------	---	-------------------------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Europäischer Fonds für Wettbewerbsfähigkeit	Jahr	2028	Jahr	2029	Jahr	2030	Jahr	2031	Jahr	2032	Jahr	2033	Jahr	2034	MFR 2028-2034 INSGESAMT
• Personalausgaben		164,911		164,911		164,911		164,911		164,911		164,911		164,911	1154,377
• Sonstige Verwaltungsausgaben		11,00		11,00		11,00		11,00		11,00		11,00		11,00	77,00
INSGESAMT	Mittel	175,911		175,911		175,911		175,911		175,911		175,911		175,911	1231,377

Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	175,911	175,911	175,911	175,911	175,911	175,911	175,911	175,911	175,911	175,911	175,911	175,911	175,911	1231,377
--	---	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	----------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr	2028	Jahr	2029	Jahr	2030	Jahr	2031	Jahr	2032	Jahr	2033	Jahr	2034	MFR 2028-2034 INSGESAMT
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	-------------------------

⁴⁸ Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

Mittel INSGESAMT		Verpflichtungen	0	0	0	0	0	0	0
unter den RUBRIKEN 1 bis 4									
des Mehrjährigen Finanzrahmens		Zahlungen	0	0	0	0	0	0	0

3.2.2. Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs angeben		Jahr 2028		Jahr 2029		Jahr 2030		Jahr 2031		Bei länger andauernden Auswirkungen bitte weitere Spalten einfügen (siehe 1.6)		INSGESAMT
		Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	
↓		Art ⁴⁹	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtkosten
EINZELZIEL Nr. 1 ⁵⁰ ...												
- Output												
- Output												
- Output												
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1												
EINZELZIEL Nr. 2...												
- Output												
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2												

⁴⁹ Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).
⁵⁰ Wie in Abschnitt 1.3.2 beschrieben. „Einzelziel(e)“

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2028-2034 INSGESAMT
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
RUBRIK 4								
Personalausgaben	164,911	164,911	164,911	164,911	164,911	164,911	164,911	1154,377
Sonstige Verwaltungsausgaben	11,000	11,000	11,000	11,000	11,000	11,000	11,000	77,000
Zwischensumme RUBRIK 4	175,911	175,911	175,911	175,911	175,911	175,911	175,911	1231,377
Außerhalb RUBRIK 4								
Personalausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Sonstige Verwaltungsausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Zwischensumme außerhalb RUBRIK 4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

3.2.3.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2028-2034 INSGESAMT
			2028	2029	2030	2031	2032	2033	
RUBRIK 4									
Personalausgaben			0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben			0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 4			0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Außerhalb RUBRIK 4									
Personalausgaben			0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben			0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb RUBRIK 4			0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT			0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.3.3. Mittel insgesamt

SUMME DER BEWILLIGTEN MITTEL + EXTERNEN ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	2028-2034 INSGESAMT
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
RUBRIK 4								
Personalausgaben	164,911	164,911	164,911	164,911	164,911	164,911	164,911	1154,377
Sonstige Verwaltungsausgaben	11,000	11,000	11,000	11,000	11,000	11,000	11,000	77,000
Zwischensumme RUBRIK 4	175,911	175,911	175,911	175,911	175,911	175,911	175,911	1231,377
Außerhalb RUBRIK 4								
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

Zwischensumme außerhalb RUBRIK 4	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
INSGESAMT	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)⁵¹

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	824	824	824	824	824	824	824
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
04 01 01 11 (Indirekte Forschung)	45	45	45	45	45	45	45
Direkte Forschung	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0	0	0	0
• Externes Personal (in VZÄ)							
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	99	99	99	99	99	99	99
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	168	168	168	168	168	168
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0	0	0
04 01 01 12 (VB und ANS – indirekte Forschung)	25	25	25	25	25	25	25
VB und ANS – direkte Forschung	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT	1161	1161	1161	1161	1161	1161	1161

3.2.4.2. Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							

⁵¹ Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalumschichtung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.

20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	0	0	0	0	0	0	0
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
04 01 01 11 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
Direkte Forschung	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0	0	0	0
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten)							
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	0	0	0	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0	0	0
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0	0	0
04 01 01 12 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
VB und ANS – direkte Forschung	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT	0	0	0	0	0	0	0

3.2.4.3. Geschätzter Personalbedarf insgesamt

SUMME DER BEWILLIGTEN MITTEL + EXTERNEN ZWECKGEBUNDENEN EINNAHMEN	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	824	824	824	824	824	824	824
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
04 01 01 11 (Indirekte Forschung)	45	45	45	45	45	45	45
Direkte Forschung	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0	0	0	0
• Externes Personal (in VZÄ)							
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	99	99	99	99	99	99	99
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	168	168	168	168	168	168
	- in den Delegationen	0	0	0	0	0	0
04 01 01 12 (VB und ANS – indirekte Forschung)	25	25	25	25	25	25	25

VB und ANS – direkte Forschung	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT	1161	1161	1161	1161	1161	1161	1161

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal		
		Zu finanzieren aus Rubrik 7 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung	Zu finanzieren aus Gebühren
Planstellen	739	130	Nicht zutreffend	
Externes Personal (VB, ANS, LAK)	247		10	35

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	Governance und interne und externe Koordinierung für die Durchführung des ECF Ausführung des Haushaltsplans in allen Politikfenstern des ECF Durchführung des ECF-InvestEU-Instruments Durchführung von Projektberatung und bereichsübergreifende Maßnahmen
Externes Personal	Governance und interne und externe Koordinierung für die Durchführung des ECF Ausführung des Haushaltsplans in allen Politikfenstern des ECF Durchführung des ECF-InvestEU-Instruments Durchführung von Projektberatung und bereichsübergreifende Maßnahmen

3.2.5. *Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien*

Obligatorisch: In die Tabelle unten ist die bestmögliche Einschätzung der für den Vorschlag/die Initiative erforderlichen Investitionen in digitale Technologien einzutragen.

Wenn dies für die Durchführung des Vorschlags/der Initiative erforderlich ist, sollten die Mittel unter Rubrik 4 ausnahmsweise in der dafür vorgesehenen Haushaltslinie ausgewiesen werden.

Die Mittel unter den Rubriken 1-4 sollten als „Politische IT-Ausgaben für operationelle Programme“ ausgewiesen werden. Diese Ausgaben beziehen sich auf die operativen Mittel, die für die Wiederverwendung/den Erwerb/die Entwicklung von IT-Plattformen/Instrumenten

verwendet werden, welche in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Initiative und den damit verbundenen Investitionen stehen (z. B. Lizenzen, Studien, Datenspeicherung usw.). Die in dieser Tabelle dargelegten Informationen sollten mit den Angaben in Abschnitt 4 „Digitale Aspekte“ vereinbar sein.

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028- 2034 INSGESAMT
RUBRIK 4								
IT-Ausgaben (intern)	9520200	9520200	9520200	9520200	9520200	9520200	9520200	66641400
Zwischensumme RUBRIK 4	9520200	9520200	9520200	9520200	9520200	9520200	9520200	66641400
Außerhalb RUBRIK 4								
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	1447250	1447250	1447250	1447250	1447250	1447250	1447250	10130750
Zwischensumme außerhalb RUBRIK 4	1447250	1447250	1447250	1447250	1447250	1447250	1447250	10130750
INSGESAMT	10967450	10967450	10967450	10967450	10967450	10967450	10967450	76772150

3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☐ kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- ☐ erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- ☐ erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- ☒ sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- ☐ sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Insgesamt	
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034		

Kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
- ☐ auf die Eigenmittel
- ☐ auf die übrigen Einnahmen
- ☐ Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugewiesen sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁵²						
		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034
Artikel								

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

[...]

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

[...]

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

- Der Vorschlag wird als von digitaler Relevanz bewertet, da neue Datenreihen erstellt werden. Er wird jedoch vor allem in Bezug auf das InvestEU-Management-Informationssystem, das an die Umsetzung des ECF angepasst wird, auf dem digitalen Rahmen der Verordnung über das Programm „InvestEU“ und insbesondere auf dem Datenaustausch mit betrauten Stellen (Durchführungs- und Beratungspartner), mit den Mitgliedern des Investitionsausschusses und mit anderen Kommissionsdienststellen aufbauen.

⁵² Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

4.2. Daten

- Der Austausch von Daten zwischen der Kommission und den betrauten Stellen erfolgt auf Grundlage der in den einschlägigen Vereinbarungen festgelegten Anforderungen. Betroffen sind unter anderem Betriebs-, Finanz- und Risikodaten, die regelmäßig (z. B. über regelmäßige Berichte) und auf Ad-hoc-Basis (z. B. für die Einreichung von Vorhaben durch betraute Stellen) bereitgestellt werden.
- Der Austausch von Daten mit den Mitgliedern des Investitionsausschusses ist auf Vorhaben beschränkt, die dem Investitionsausschuss von betrauten Stellen vorgelegt werden.

4.3. Digitale Lösungen

- Das bestehende InvestEU-Management-Informationssystem wird angepasst und für das ECF-InvestEU-Instrument und die Projektberatung genutzt.

4.4. Interoperabilitätsbewertung

- Das InvestEU-Management-Informationssystem wird für den ECF genutzt und seine Interoperabilitätsmerkmale beibehalten, insbesondere mit den folgenden IT-Instrumenten der Kommission: Secunda+, Ares, Decide und das interne Benachrichtigungssystem.

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

- Das IT-Projekt zur Anpassung des InvestEU-Management-Informationssystems für den ECF wird in der Kommission entwickelt und umgesetzt und sollte die wichtigsten Nutzer des Systems (Nutzer der Kommission, Nutzer der Durchführungs- und Beratungspartner sowie die Mitglieder des Investitionsausschusses) einbeziehen.